

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/507	Kommunale Angelegenheiten	IM	16.	17/466	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	17/424	Kommunale Angelegenheiten	IM	17.	17/919	Schulwesen	KM
3.	17/527	Gesundheitswesen	SM	18.	16/4104	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM
4.	17/585	Kommunale Angelegenheiten	IM	19.	16/5208	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM
5.	17/902	Glücksspiel- staatsvertrag	StM	20.	16/4884	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
6.	17/81	Gesundheitswesen	SM	21.	17/881	Ausländer- und Asylrecht	JuM
7.	17/456	Kommunale Angelegenheiten	IM	22.	17/377	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM
8.	17/586	Bausachen	MLW	23.	17/378	Kommunale Angelegenheiten	IM
9.	17/623	Bausachen	MLW	24.	17/606	Gesundheitswesen	SM
10.	17/645	Gesundheitswesen	SM	25.	17/899	Energie	UM
11.	17/830	Soziale Grundsicherung	SM	26.	17/852	Schulwesen	KM
12.	17/813	Justizvollzug	JuM	27.	17/249	Immissionsschutz	UM
13.	17/207	Bausachen	MLW				
14.	17/799	Gesundheitswesen	SM				
15.	17/887	Beamtenversorgung	FM				

1. Petition 17/507 betr. Eintrag einer Grabstätte in Stuttgart in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich im Anschluss an das abgeschlossene Petitionsverfahren 17/135 (vgl. Drucksache 17/859) erneut an den Petitionsausschuss und legt Unterlagen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München zu dem auf dem Pragfriedhof in Stuttgart bestateten Soldaten des Ersten Weltkriegs vor.

Die erneute Prüfung hat das Folgende ergeben:

Die Stadt Stuttgart führt aus, dass das Grab nicht in der Kriegsgräberliste nach dem Gräbergesetz verzeichnet sei. Es befinde sich auf dem jüdischen Teil des Pragfriedhofs.

Unter Berücksichtigung der vom Petenten mit der vorliegenden Petition nachgereichten Informationen kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem vom Petenten angeführten Verstorbenen tatsächlich um einen Kriegsteilnehmer handelt. Ob es sich jedoch um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte, kann im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung der vom Petenten nachgereichten Informationen nicht abschließend aufgeklärt werden.

Da sich das vom Petenten angeführte Grab auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaiseten jüdischen Friedhofsteil befindet, sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K. d. ö. R. (IRGW) sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/424 Eintrag einer Grabstätte in das Gräberverzeichnis in Freiburg im Breisgau

Der Petent wendet sich wegen einer Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Freiburg im Breisgau an den Petitionsausschuss. Die dort Bestattete sei ein Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgeführt worden. Der Petent bittet um Prüfung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Stadt Freiburg im Breisgau führt aus, dass das vom Petenten angeführte Grab nicht in der bei der Stadt zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen sei.

Bewertung:

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Stadt Freiburg im Breisgau liegen ungeachtet des nicht näher begründeten Vortrages in der Petitionschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach die vom Petenten genannte Grabstätte ein vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasses Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen ist, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben. Danach wäre es ausgeschlossen, das vom Petenten angeführte Grab in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen.

Da sich das vom Petenten angeführte Grab auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaiseten jüdischen Friedhof befindet, ist seine dauernde Pflege und sein dauernder Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden aber in jedem Fall sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Aufnahme der Grabstätte in die Gräberliste nicht abgeholfen werden. Im Übrigen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/527 betr. Klinikbetten im Landkreis Ravensburg

Dem Petenten geht es in seiner Petition im Wesentlichen um die Erhöhung der Intensivbetten und deren Meldung und Erhöhung der Normalbetten im Landkreis Ravensburg sowie um die Auslagerung der Geriatrischen Abteilung am Ravensburger Städtischen Heilig Geist Spital.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Eine Anpassung der Intensivbetten im Landkreis Ravensburg wird entsprechend des Bedarfs an medizinischer Versorgung und der Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser durchgeführt. Zudem hat sich die Modellregion Südwürttemberg, bestehend aus den Landkreisen Reutlingen, Biberach und Ravensburg, hinsichtlich der sektorenübergreifenden Versorgungsstrukturen bewährt. Eine isolierte Betrachtung der Inten-

sivbettenkapazitäten des Landkreises Ravensburg ist nicht zielführend. Eine pauschale und unbegründete Anhebung der Bettenkapazitäten widerspricht den gesetzlichen Grundlagen der Landeskrankenhausplanung.

Die Frage, welche Krankenhäuser welche Intensivkapazitäten an das DIVI-Intensivregister melden müssen, ist in der DIVI-Intensivregister Verordnung des Bundes geregelt:

Alle zugelassenen Krankenhäuser, die im Rahmen ihres Versorgungsauftrags oder aufgrund einer Genehmigung der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde nach § 21 Absatz 5 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes intensivmedizinische Behandlungskapazitäten vorhalten, sind seit dem 16. April 2020 gemäß DIVI-Intensivregister Verordnung des Bundes zur Registrierung und zur täglichen Übermittlung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten verpflichtet. Die Verordnung gibt vor, dass die Angaben zur Anzahl der verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zu unterscheiden sind nach Intensivbetten mit nicht-invasiver Beatmungsmöglichkeit (ICU low care), mit invasiver Beatmungsmöglichkeit (ICU high care) und mit zusätzlicher extrakorporaler Membranoxygenierung (ECMO).

Alle drei Kategorien fallen demnach unter den Überbegriff „Intensivmedizinische Behandlungskapazitäten“. Die entsprechenden Kapazitäten sind von den Krankenhäusern im Intensivregister zu melden, wenn sie entsprechend der Versorgungsstufe betreibbar/betriebsfähig sind, d. h. es muss entsprechend der jeweiligen Versorgungsstufe jeweils ein vorgesehener Raum, funktionsfähige Geräte und Material pro Bettenplatz, Betten und personelle Besetzung mit pflegerischem und ärztlichem Fachpersonal vorhanden sein und eingesetzt werden.

In den Erläuterungen der DIVI zum Register sind die drei Kategorien wie folgt definiert:

Low-Care Behandlungsplatz:

Intensivmedizinische Behandlungsplätze einer einfachen Versorgungsstufe. Anforderung an die intensivmedizinische Ausstattung und Behandlungsmöglichkeiten:

- Basismonitoring (HF, RR, SpO₂) mit High-Flow-Sauerstoff-Therapie und/oder nicht-invasiver Beatmung (NIV) und/oder tracheotomierte Patienten im Weaning sind möglich.
- Invasive Beatmung im Rahmen der Akutversorgung ist nicht möglich.

High-Care Behandlungsplatz:

Intensivmedizinische Behandlungsplätze einer hohen Versorgungsstufe.

Anforderung an intensivmedizinische Ausstattung und Behandlungsmöglichkeiten:

- Möglichkeit muss vorhanden sein für: Basismonitoring (HF, RR, SpO₂), differenzierte Katecholamintherapie, kontrollierte invasive Beatmung (IV)

mittels Intensivbeatmungsgeräten (über Endotrachealtubus oder Trachealkanüle) im Rahmen der Akutversorgung der respiratorischen Insuffizienz muss 24/7 (24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche) möglich sein

- Möglichkeit sollte vorhanden sein für: Erweitertes Monitoring z. B. Echokardiographie oder Thermo-dilutionsverfahren sowie Lagerungstherapie inklusive Bauchlagerung, Möglichkeiten zur weiteren Organersatztherapie (z. B. Nierenersatzverfahren)

ECMO Behandlungsplatz:

Intensivmedizinische Behandlungsplätze der höchsten Versorgungsstufe. Höchste Versorgungsstufe unter Einsatz eines ECMO-Gerätes zur extrakorporalen Membranoxygenierung. ECMO ist nur auf einem High Care Behandlungsplatz möglich. Entsprechende apparative und personelle Ausstattung, fachliche Expertise wird vorausgesetzt.

Die Sanktionierung von Verstößen gegen die Verpflichtung zur Registrierung und Übermittlung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten ist in § 3 der Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten vom 8. April 2020 geregelt. Danach kürzt die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde für jeden Tag, an dem ein Krankenhaus die Verpflichtung zur Registrierung und Übermittlung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, die Höhe der tagesbezogenen Pauschale nach § 21 Absatz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes um 10 Prozent.

Die Krankenhäuser übermitteln mit den Anträgen auf Ausgleichszahlungen nach § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und mit den Anträgen auf Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG wöchentlich die erfolgten Meldungen intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach § 1 der Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten an die Regierungspräsidien, die die fristgerechte Meldung überprüfen und bei verspäteter Meldung ggf. eine entsprechende Kürzung der Ausgleichszahlungen bzw. Versorgungsaufschläge vornehmen.

Der Petent spricht die acht Intensivbetten in Ravensburg an, deren Zimmer über eine Schleuse verfügen. Eine solche Schleuse ist hilfreich, jedoch keine notwendige Bedingung für ein „Isolierbett“. Isolationspflichtige Patienten (z. B. mit Covid-19-Erkrankung) können typischerweise in jedem Einzelzimmer therapiert werden. Die Oberschwabenklinik (OSK) war bisher stets in der Lage, die intensivmedizinischen Herausforderungen der Coronapandemie sicher zu bewältigen.

Der Petent bittet darum, dass die kardiologische Intensivstation am OSK Klinikstandort Ravensburg nicht geschlossen wird und trägt vor, dass diese erst vor vier Jahren für einen hohen Millionenbetrag neu eingerichtet wurde. Hierzu kann ausgeführt werden, dass die Station C11 (bisher kardiologische Intensiv-

station) und die Station C22 (bisher anästhesiologische Intensivstation) zu einer gemeinsamen Interdisziplinären Einheit zusammengefasst wurden. Beide Stationen C11 und C22 sind in Betrieb.

Ferner trägt der Petent in diesem Zusammenhang vor, dass die Schließung auch zur Folge hätte, dass am OSK Klinikstandort Ravensburg statt wie bisher flexiblen 22 bis 26 Intensivbetten nur noch eine gedeckelte Intensivbettenzahl von unzureichend wenigen 20 installiert wird. Tatsächlich standen im Sommer 2021 34 Überwachungsbetten in Ravensburg zur Verfügung (zwölf Betten C22, zehn Betten C11 und zwölf Betten im IMC-Bereich C21). Betrieben werden sollen in Zukunft dagegen mindestens 14 Betten C22, sechs Betten C11, 16 bis 20 Betten C21 (IMC) und zusätzlich vier Betten einer seit dem 1. Januar 2022 bestehenden Chest-Pain-Unit (CPU auf Station C11).

Was die Geriatrie Abteilung am Ravensburger Städtischen Heilig Geist Spital angeht, so bittet der Petent, dass diese nicht geschlossen und ins OSK Klinikum Ravensburg verlagert werde. Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung der Oberschwabenklinik gGmbH werden auf der zitierten Intensivstation C11 heute unverändert zehn Betten betrieben (sechs Betten Interdisziplinäre Intensivstation, vier Betten CPU). Es besteht kein Zusammenhang mit den Plänen zur Weiterentwicklung der Geriatriischen Reha. Auch besteht an dem Gebäude ein Investitionsbedarf. Die letzte relevante Sanierung in dem Gebäude Baujahr 1497 liegt nach Aussage der Geschäftsführung ca. 20 Jahre zurück.

In seiner Petitionsschrift trägt der Petent weiter vor, dass der Beschluss zur Auslagerung der Geriatrie gar nicht gültig wäre. Der Umzug ist 2021 durch den Aufsichtsrat der OSK beschlossen worden. Aktuell laufen die Verhandlungen zur Beendigung des Mietverhältnisses zwischen Heilig Geist Spital-Stiftung und OSK. Es zeichnet sich eine einvernehmliche Lösung ab. Demnach gibt die OSK auf Wunsch der Stiftung bereits im Juli 2022 erste Gebäudeteile zurück, das Mietverhältnis soll am 31. Dezember 2023 endgültig enden. Diese Einigung gilt vorbehaltlich der Ergebnisse des aktuell laufenden Gutachterverfahrens zur Medizinstrategie der OSK, die Ende Mai 2022 zur Abstimmung im Kreistag vorliegen sollen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/585 betr. Eintrag einer Grabstätte in Hertingen (Bad Bellingen) in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte zweier Kriegsgefangener des Ersten Weltkriegs auf dem Friedhof in Hertingen, einem Ortsteil der Gemeinde Bad

Bellingen, an den Petitionsausschuss. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen. Der Petent bittet um Prüfung der Sachverhalte.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

In der bei der Gemeinde Bad Bellingen zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz ist die Grabstätte ausweislich der beim Regierungspräsidium Stuttgart vorliegenden Ausfertigung nicht aufgeführt.

Nach den im Zuge des Petitionsverfahrens von der Gemeinde vorgelegten Lichtbildern handelt es sich um eine Grabstätte. Der Grabstein weist die Namen der vom Petenten aufgeführten beiden Verstorbenen auf.

Bewertung:

Die vom Petenten genannte Grabstätte ist ein Grab, das dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), fallen könnte.

Eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut ist allerdings nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben (privat gepflegte Gräber). Danach kann das vom Petenten angeführte Grab nicht mehr in die öffentliche Obhut genommen werden und infolgedessen ist eine Aufnahme in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Aufnahme in die Gräberliste nicht abgeholfen werden. Im Übrigen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/902 betr. Änderung des Glücksspielstaatsvertrags u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert ein umfassendes Auskunftsrecht in Bezug auf den Inhalt der Werbeerlaubnis eines konkreten Glücksspielanbieters und darüber hinaus eine generelle Veröffentlichungsverpflichtung für diese Werbeerlaubnisse von der in dieser Sache aktuell zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt). Der Petent fordert den Gesetzgeber auf, entsprechenden Regelungen zu treffen.

II. Sachverhalt

In seiner im Januar 2022 eingegangenen Petitionsschrift beklagt der Petent, dass das Regierungspräsi-

dium Darmstadt als die für die Erlaubniserteilung für den genannten Sportwettanbieter zuständige Behörde die Auskunft zum Inhalt der Werbeerlaubnis unter Hinweis auf das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) seiner Auffassung nach verweigert hat.

Des Weiteren beschwert sich der Petent darüber, dass der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) keine Regelung enthält, die Bürgerinnen und Bürger die kostenfreie Einsicht in Werbeerlaubnisse für Glücksspielanbieter im Fernsehen und Internet ermöglicht.

Er bittet den Petitionsausschuss, den Gesetzgeber anzuregen, eine Regelung in den GlüStV aufzunehmen, die

- allen Bürgern ein Auskunftsrecht einräumt, Werbeerlaubnisse für Glücksspielanbieter im Fernsehen und Internet kostenfrei einzusehen und
- die Erlaubnisbehörde verpflichtet, die Werbeerlaubnis zu veröffentlichen, sodass sie von allen interessierten Bürgern über das Internet eingesehen werden kann.

III. Rechtliche Würdigung

1. Beschwerde bezüglich des Auskunftersuchens an das Regierungspräsidium Darmstadt

Bezüglich des Auskunftersuchens kann der Landtag von Baden-Württemberg nicht tätig werden, weil es sich um eine hessische Behörde handelt, auch wenn diese die Aufgabe für alle Länder wahrnimmt. Der Petent hat sich bereits auch an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags gewandt.

2. Allgemeine Verankerung des begehrten Auskunftsanspruchs bzw. einer Veröffentlichungspflicht im GlüStV 2021

a) Auskunftsrecht

Die Forderung des Petenten, ein allgemeines Auskunftsrecht in den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) aufzunehmen, wonach allen Bürgerinnen und Bürgern das Recht eingeräumt wird, die Werbeerlaubnisse für Glücksspielanbieter im Fernsehen und Internet kostenfrei einzusehen, ist abzulehnen.

Der GlüStV 2021 enthält in § 5 einige wesentliche Vorgaben zur Werbung. Darüber hinaus regelt § 5 Absatz 1 Satz 3 GlüStV 2021, dass in der Erlaubnis nach § 4 GlüStV 2021 Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere im Fernsehen und im Internet einschließlich fernsehähnlichen Telemedien und Video-Sharing-Diensten, sowie zu Pflichthinweisen festzulegen sind. Eine separate Werbeerlaubnis, wie sie noch der außer Kraft getretene GlüStV 2021 vorsah, ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Ein allgemeines Auskunftsrecht, wie vom Petenten gefordert, enthält der GlüStV 2021 nicht. Hierfür besteht auch weder ein Bedürfnis noch eine Notwendigkeit, da ein solches allgemeines Auskunftsrecht bereits nach den jeweiligen landesrechtlichen Informa-

tionsfreiheits- bzw. Transparenzgesetzen gegeben ist. Hierdurch wird die Verwaltung dem Anspruch an eine transparente und nachvollziehbare Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben gerecht.

In Hessen richtet sich der Anspruch auf Informationszugang gegenüber öffentlichen Stellen nach §§ 80 ff. Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Die §§ 80 ff. HDSIG regeln das Verfahren für den Auskunftsanspruch im Einzelnen und treffen Ausnahmeregelungen zum Schutz besonderer öffentlicher und privater Belange sowie Vorgaben zur Beteiligung Dritter etc. Nach § 82 Nummer 4 HDSIG besteht ein Anspruch auf Informationszugang beispielsweise nicht bei zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnissen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat.

Es ist zudem auch kein Grund für eine Sonderregelung eines Auskunftsrechts im Bereich des Glücksspiels ersichtlich. Der Auskunftsanspruch nach dem HDSIG ist als allgemeines Auskunftsrecht konzipiert und gilt grundsätzlich für jeden Rechtsbereich, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen, wie insbesondere zum Schutz besonderer öffentlicher und privater Belange normiert sind (vgl. § 82 HDSIG), somit auch für den Bereich des Glücksspiels. Der Anspruch richtet sich grundsätzlich an alle öffentlichen Stellen, soweit ein Auskunftsanspruch diesen gegenüber nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie z. B. bei Polizeibehörden, das Landesamt für Verfassungsschutz und den anderen nach § 81 Absatz 2 HDSIG explizit ausgeschlossenen Behörden, die für das Begehren des Petenten jedoch außer Betracht bleiben können.

Das HDSIG sowie auch die entsprechenden Gesetze der anderen Länder bieten ausreichende Verwaltungs- und Rechtsschutzverfahren, um das Auskunftsbegehren im Falle einer Ablehnung durch die Verwaltung ggfs. auch auf gerichtlichem Wege weiterzuverfolgen.

Die entsprechende Auskunftserteilung kann dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach auch nicht vollständig gebührenfrei erfolgen. Oftmals haben die Prüfung und Vorbereitung einer Akteneinsicht/-auskunft einen beträchtlichen Aufwand zur Konsequenz, welcher durch die ggf. vorzunehmende Beteiligung Dritter noch wesentlich anwachsen kann. Diese Kosten vollständig der Allgemeinheit aufzuerlegen wäre nicht sachgerecht. Das HDSIG sieht insofern für Einsichts-/Auskunftsbegehren differenzierte und abgestufte Kostenregelungen vor (vgl. § 88 HDSIG). Danach sind die Erteilung mündlicher und einfacher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort kostenfrei. Für sonstige Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben. § 88 Absatz 1 Satz 4 HDSIG enthält den Grundsatz, dass Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass die Antragsteller nicht von der Geltendmachung ihres Informationsanspruches abgehalten werden.

Weiterhin besteht in Hessen nach § 89 HDSIG für jeden, der sich in seinem Recht auf Informationsfreiheit

verletzt sieht, unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe die Möglichkeit, die Hessische Informationsfreiheitsbeauftragte oder den Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten anzurufen.

Für eine spezialgesetzliche Verankerung besteht somit weder hinsichtlich des Fehlens von Einsichtsmechanismen noch in Bezug auf den konkreten Regelungsgegenstand des Glücksspielrechts ein zusätzliches Regelungsbedürfnis.

b) Veröffentlichungsverpflichtung

Auch die Verankerung einer Veröffentlichungspflicht der Werbeerlaubnis bzw. der Vorgaben zur Werbung im GlüStV 2021 ist abzulehnen.

Eine Pflicht zur Veröffentlichung der Vorgaben zur Werbung in der Erlaubnis ist nicht erforderlich und auch nicht ohne Weiteres zulässig. Berücksichtigt werden müssen dabei insbesondere die Wertungen des GlüStV 2021 und der Informationsfreiheitsbestimmungen.

Der GlüStV 2021 richtet sich an die Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele sowie die beteiligten Behörden. Die Regelungen zur Werbung haben sich an den Zielen des GlüStV 2021 zu orientieren. Hierbei wird auch die Wirkung der Werbung auf die Empfängerseite, also die Bürgerinnen und Bürger, einbezogen. Die Einhaltung der Vorgaben zur Werbung obliegt den Veranstaltern und Vermittlern als Adressaten der Erlaubnis, die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben den jeweiligen Glücksspielaufsichtsbehörden.

Seit dem Inkrafttreten des GlüStV 2021 am 1. Juli 2021 werden die Vorgaben zur Werbung zudem nicht mehr in einer isolierten Werbeerlaubnis, sondern im Rahmen von Inhalts- und Nebenbestimmungen als Teil der glücksspielrechtlichen Veranstalter-/Vermittlererlaubnis erlassen (§ 5 Absatz 1 Satz 3 GlüStV 2021). Glücksspielrechtliche Erlaubnisse enthalten neben Vorgaben zur Werbung zahlreiche weitere Regelungen. Die Erlaubnisse können – auch nach den Vorgaben der Informationsfreiheits-/Transparenzgesetze – nicht uneingeschränkt veröffentlicht werden; denn bei einer Veröffentlichung werden regelmäßig entgegenstehende schützenswerte Belange der Erlaubnisinhaber wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt sein. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Damit kann allein die Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger von der Werbung keine Veröffentlichungspflicht begründen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

6. Petition 17/81 betr. Pläne zum Umgang mit Pandemien

Der Petent fordert:

1. Pläne zum Umgang mit der derzeitigen Pandemie, Zehn-Punkte Programm
2. Pläne zum Umgang mit zukünftigen Pandemien
3. Die Anpassung des Internetauftritts zur Vereinbarung von Terminen zur Durchführung einer Impfung für die Fälle, in denen ein Zweittermin abgesagt und als solcher nachzubuchen ist
4. Sicherung des Schulbetriebs
5. Forderung der nächtlichen Ausgangssperre ab 19:00 Uhr
6. 24 Vorschläge zur Eindämmung der Pandemie
7. Ursachenfeststellung und Gegenmaßnahmenforderung

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zu Ziffer 1:

Grundintention des Petenten ist die Erhaltung der niedrigen Inzidenzsituation durch Umsetzung der vom Petenten geforderten Maßnahmen und deren Verstärkung statt Lockerungen wirksamer Maßnahmen durch das Land. Hierzu hat der Petent in der Vergangenheit bereits verschiedene Eingaben eingereicht. Im Folgenden wird daher lediglich auf neu vorgebrachte Aspekte des Petenten eingegangen.

Der Petent stellt fest, dass die Landesregierung plan- und ziellos in der Pandemie agiere. Dies, da sie wissenschaftliche Erkenntnisse ignoriere und somit die Lage unterschätze, indem Lockerungen der Beschränkungen erfolgen. Eine Fehleinschätzung läge insbesondere in der Überschätzung der Wirksamkeit von Impfungen zur Bekämpfung der Pandemie vor. Dadurch werde die vierte Welle dieser Pandemie mit fatalem gesundheitlichen Schaden der Bevölkerung erzwungen. Wirtschaftliche Aspekte hätten hinter der Gefährdung der Bevölkerung hintenanzustehen. Die getroffenen Maßnahmen werden von der Bevölkerung nicht beachtet. Es werden erneut Forderungen zum Umgang mit dieser Pandemie gestellt, dies geschehe so oft, bis das Land diese entsprechend den Vorstellungen des Petenten umsetzt.

Diese sind z. B.: UV-Luftfilter, PCR-Testungen, mobile Teams für PCR-Tests, Containment usw., Reserveeinheiten, personelle Stärkung der Gesundheitsämter (vgl. hierzu Petition 16/4738, Drucksache 16/9429), Früherkennungssysteme, Digitalisierung, Weiterentwicklung von Regelungen und Maßnahmen/Forschung, schnellere Kontaktnachverfolgung, Test-Strategie, Pandemiepläne.

Beurteilung:

Soweit vorgetragen wird, dass das Gesundheitswesen in Baden-Württemberg entsprechend der Auswertun-

gen und Grafiken des DIVI-Intensivregisters (abgerufen am 27. August 2021) mit einer prognostizierten Anzahl von voraussichtlich 350 Intensivpatienten zum 7. September 2021 bedrohlich ausgelastet sein könnte, verkennt der Petent, dass es sich bei dieser Zahl ohne Bezug zur restlichen Auslastung der Intensivstationen mit Nicht-Covid-19-Patienten, der Gesamtkapazität und mobilisierbaren Betten handelt. Nach dem Bericht des Landesgesundheitsamts vom 15. September 2021 sind 193 (8,8 %) der 2 323 betreibbaren Betten (288 Betten sind frei) durch Covid-19-Patienten belegt. Die Intensivstationen können diese zusätzliche Belastung durch die Verschiebung der planbaren Behandlungen auffangen. Ein intensivmedizinischer Behandlungsplatz gilt als betreibbar/betriebsfähig in einer bestimmten Versorgungsstufe (Low-care, High-care, ECMO), wenn entsprechend der Versorgungsstufe jeweils ein vorgesehener Raum, funktionsfähige Geräte und Material pro Bettenplatz, Betten und personelle Besetzung mit pflegerischem und ärztlichem Fachpersonal vorhanden sind und eingesetzt werden können.

Baden-Württemberg hat einen landesweit gültigen Stufenplan eingeführt. In der ersten Stufe bleiben die bisherigen Regeln mit 3G (Geimpfte, Genesene und Getestete) in den allermeisten Bereichen bestehen. In der Warn- und Alarmstufe werden die Regeln dann durch eine PCR-Testpflicht bzw. durch ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für ungeimpfte Personen ergänzt (2G). Für von Covid-19 genesene Personen gelten bis sechs Monate nach der positiven SARS-CoV-2 PCR-Testung weiterhin die gleichen Regeln wie für vollständig geimpfte Personen.

Die Warn- und Alarmstufe orientieren sich an der Hospitalisierungsinzidenz – also wie viele Menschen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner mit Covid-19 ins Krankenhaus eingeliefert werden – und an der Auslastung der Intensivbetten mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten (AIB). Die Basisstufe gilt, wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz unter der Zahl von 8 pro 100 000 und der AIB-Wert unterhalb von 250 liegt. Die Warnstufe gilt, wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 8 pro 100 000 oder den AIB-Wert von 250 jeweils erreicht oder überschreitet. Die Alarmstufe gilt, wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 12 pro 100 000 oder den AIB-Wert von 390 jeweils erreicht oder überschreitet. Die Alarmstufe II liegt vor, wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 6,0 pro 100 000 oder den AIB-Wert von 450 mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten belegten Intensivbetten erreicht oder überschreitet.

Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen.

Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz:

Für die Berechnung der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz werden die nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das Landesgesundheitsamt übermittelten Covid-19 Fälle herangezogen, für die aktuell in der Meldesoftware eine Hospitalisierung angegeben

ist; unabhängig von Angaben zu einzelnen Symptomen, zum Grund der Hospitalisierung oder zum klinischen Bild.

Die Krankenhäuser sind verpflichtet, Hospitalisierungen in Bezug auf Covid-19 an das jeweilige Gesundheitsamt zu melden. Der Grund für die Aufnahme im Krankenhaus muss in Zusammenhang mit der Covid-19-Erkrankung stehen. Die Meldung ans Gesundheitsamt muss innerhalb von 24 Stunden nach Aufnahme erfolgen.

Die Hospitalisierungsinzidenz ist ein wichtiger Parameter, um das Infektionsgeschehen zu beurteilen – aber nicht der einzige. Wie bei Surveillancessystemen üblich, ist die Datenqualität abhängig von der Schnelligkeit der Erhebung. Die Hospitalisierungsinzidenz wird nach Meldedatum des Falles ausgewiesen und nicht nach dem Hospitalisierungsdatum. Durch Nachmeldungen kann sich der Wert für zurückliegende Zeiträume verändern. Die tagesaktuell gemeldete Hospitalisierungsinzidenz stellt zunächst damit nur einen Näherungswert dar. In der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz sind diese Ungenauigkeiten aber bereinigt.

Der Zusammenhang zwischen der Sieben-Tage-Inzidenz, der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und der Intensivbelegung hängt von mehreren Faktoren ab, u. a. der Impfquote und dem damit selteneren Auftreten von schweren Krankheitsverläufen, aber auch der Teststrategie, wenn z. B. bei Screeninguntersuchungen vermehrt asymptomatische Fälle gefunden werden oder bestimmte Altersgruppen wie Kinder bevorzugt getestet werden. Ein Anstieg der Sieben-Tage-Inzidenz lässt insbesondere aufgrund der zeitlich vorangeschrittenen Impfungen nicht mehr mit demselben Verhältnis einen Anstieg der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und der Intensivbelegungen erwarten wie in den vorangegangenen Wellen. Auch das Verhältnis von Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und Belegung der Intensivstationen ist zueinander nicht konstant, da dieses u. a. von den betroffenen Altersgruppen und dem Anteil der Geimpften unter den SARS-CoV-2 Infektionen abhängt. Bei gleichbleibender Hospitalisierungsinzidenz, aber längeren Zeiten der Intensivbehandlung steigt die Belastung der Kapazität weiter an.

28-Tage-Hospitalisierungsinzidenz:

Der Berechnung der 28-Tage-Hospitalisierungsinzidenz für Fälle mit vollständigem Impfschutz (Impfdurchbrüche) und Fälle ohne vollem Impfschutz liegen PCR-bestätigte Covid-19 Fälle mit Meldedatum innerhalb der letzten 28 Tage zugrunde, für die eine Hospitalisierung angegeben wurde. Als Impfdurchbrüche (d. h. Fälle mit vollständigem Impfschutz) werden Personen gezählt, die zum Meldezeitpunkt zweimalig geimpft oder einmalig mit Janssen geimpft waren und bei denen mindestens 14 Tage zwischen der letzten Impfung und dem Symptombeginn oder – falls nicht vorhanden – dem Meldedatum vergangen sind.

AIB-Wert:

Der AIB-Wert beschreibt die Auslastung der Intensivbetten mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten. Mit den beiden neuen Leitindikatoren der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und dem AIB-Wert soll sichergestellt werden, dass es bei einem Anstieg von Covid-19-Erkrankungen mit schweren Verläufen nicht zu einer Überlastung des Gesundheitssystems kommt. Zum Erreichen der nächsthöheren Stufe muss die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz dabei den jeweiligen Wert an fünf Werktagen in Folge erreichen bzw. überschreiten, den AIB-Wert an zwei Werktagen. Zum Erreichen der nächsthöheren Stufe müssen die Indikatoren somit lediglich alternativ und nicht kumulativ erreicht oder überschritten sein. Grund dafür ist, dass der AIB-Indikator am Ende der Infektionsverlaufskette steht, sodass sich Interventionen erst mit erheblicher Verzögerung auf die Intensivauslastung auswirken.

Der Betreuungsaufwand von intensivpflichtigen Covid-19-Patientinnen und -Patienten liegt durchschnittlich deutlich über dem Betreuungsaufwand von sonstigen intensivmedizinisch versorgten Patientinnen und Patienten. Nach den Erfahrungen mit der zweiten Welle der Coronapandemie um den Jahreswechsel 2020/2021 ist in Baden-Württemberg aktuell eine parallele intensivmedizinische Behandlung von etwa 390 Covid-19-Patientinnen und -Patienten noch möglich, um insgesamt eine intensivmedizinische Behandlung der Bevölkerung noch zu gewährleisten. Daher wird der Wert für den Eintritt der Alarmstufe auf 390 belegte Intensivbetten mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten in Baden-Württemberg festgesetzt. In der Intensivbehandlung ist das im Notfall höchstens zur Verfügung stehende fachlich qualifizierte Personal der limitierende Faktor. Die Zahl der „Intensivkapazität“ ist daher höher als die Zahl der „täglich am Netz befindlichen“ Intensivbetten, da hierbei nur die Betten gezählt werden, für die an dem Tag dienstplanmäßig tatsächlich Personal eingeteilt ist. Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Pflegepersonaluntergrenzen eingehalten werden müssen.

Auch unter dem Blickwinkel, dass der Anteil der Delta-Variante ca. 99 % der Fälle beträgt und in Studien nachgewiesen werden konnte, dass eine Infektion mit der Delta-Variante eine höhere Hospitalisierungsrate und eine deutlich längere Liegedauer auf Intensivstationen verursacht, wurde ein ca. 10 %iger Sicherheitsabschlag einberechnet und somit eine Grenze von 390 Betten erreicht.

Bei einer Auslastung der Intensivbettenkapazität ist eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen zu berücksichtigen, innerhalb derer die Entwicklung der Intensivbettenbelegung nicht mehr beeinflussbar ist. Denn der tatsächliche Bedarf an Intensivbetten wird nicht bereits zum Zeitpunkt des jeweiligen Infektionsgeschehens deutlich, sondern tritt zeitverzögert etwa zwei Wochen nach dem zeitlich vorgelagerten Infektionsgeschehen zutage. Der Warnwert muss aufgrund der Notwendigkeit des aktiven Gegensteuerns mit 250 deutlich darunterliegen, da Maßnahmen sich, wie

bereits geschildert, z. B. aufgrund der langen Liegedauern, erst später auf die Belegungszahlen auswirken werden.

Die Situationseinschätzung alleine nach Infektionsinzidenz ist nicht mehr praktikabel, da die Sieben-Tage-Inzidenz der Infektionen am 15. September 2021 entsprechend des Tagesberichts des Landesgesundheitsamts für Baden-Württemberg 91,4 betragen hat. Dieser Wert ermittelt sich aus der Sieben-Tage-Inzidenz der vollständig Geimpften in Höhe von 18,5 und derjenigen der Ungeimpften/nicht vollständig Geimpften/nicht durch das Meldesystem erfassten (die Indexpersonen, die keine Angaben machen) Personen in Höhe von 205,5. Beide Gruppengrößen verändern sich innerhalb einer Woche und für jede Gruppe gelten unterschiedliche Infektionswahrscheinlichkeiten mit Bezug auf den R-Wert. Das Ziel der infektionspräventiven Maßnahmen ist weiterhin die Minimierung schwerer Erkrankungen durch SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der öffentlichen Gesundheit (Minimierung der Krankheitslast, Verfügbarkeit von ausreichend medizinischen Kapazitäten zur Versorgung der Bevölkerung, Reduktion der langfristigen durch Long-Covid verursachten Folgen sowie non-Covid-19 Effekte). Hierfür bleibt es wichtig, die Infektionszahlen nachhaltig niedrig zu halten. Die Vorstellung des Erreichens einer „Herdenimmunität“ mit dem Ziel einer Elimination oder sogar Eradikation des Virus ist jedoch nicht realistisch. Die kritisierten Lockerungen sind auch Ausfluss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württembergs wonach die Unverhältnismäßigkeit einzelner Maßnahmen der Corona-Verordnungen von Klägern kritisiert und vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt wurden.

Daher werden die dem Petenten nicht weitreichend genug erscheinenden Maßnahmen des Landes und die von ihm eingebrachten Maßnahmen wie z. B. temporäre Aussetzung von Datenschutzvorschriften zugunsten der Kontaktverfolgung und Bevölkerungsschutz keinerlei Aussicht auf Bestand einer verfassungsrechtlichen Überprüfung haben.

Die bewährten Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie wurden trotz Fortschritts bei der Impfung der Bevölkerung weiterverfolgt. Dies sind unter anderem die Durchführung von Tests, die Abstands- und Hygienevorschriften, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die Möglichkeit zur Nutzung der Corona-Warn App und die Luca-App zur digitalen Kontaktnachverfolgung, sowie das regelmäßige Lüften. Diese sind unabhängig vom Impfstatus zu befolgen. Die Kontrollaufgabe obliegt den Ortspolizeibehörden. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat gemeinsam mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bereits mehrfach Schwerpunktkontrollen durch die Ortspolizeibehörden mit Unterstützung durch den Polizeivollzugsdienst veranlasst.

Zu den einzelnen Forderungen:

- UV-Luftfilter

Für diesen Bereich ist das Kultusministerium im Bereich Schule zuständig (vgl. hierzu Petition 16/4721, Drucksache 16/9427), im Bereich des Arbeitsschutzes die Unternehmen.

- PCR-Testungen mittels „Spindiag“

Der Petent stellt fest, dass die Entwicklung des Schnell Diagnose-Systems „Spindiag“ aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert wird. Dabei hinterfragt er, wieso dieses System nicht z. B. in Seniorenheimen oder Krankenhäusern eingesetzt wird. Dabei erkennt er, dass dieses System zum Zwecke des Einsatzes gefördert und entwickelt wurde, aber erst auf dem Freiburger Infektiologie- und Hygienekongress, welcher vom 6. bis 8. Oktober 2021 stattfand, der Öffentlichkeit als einsatzbereites System vorgestellt wurde.

- Mobile Teams für PCR-Tests, Containment usw./ Reserveeinheiten

Hierzu wurde u. a. in den Berichten zu den Petitionen 16/4613 (vgl. Drucksache 16/9427) und 16/5454 (vgl. Drucksache 17/855) ausführlich dargelegt, welche Strategien verfolgt werden. Zum Thema Containment erfolgt eine Erläuterung unter dem folgenden Spiegelstrich „Personelle Stärkung der Gesundheitsämter“.

- Personelle Stärkung der Gesundheitsämter

Seit Frühjahr 2020 wurde damit begonnen, die Gesundheitsämter bei der personal- und zeitaufwändigen Aufgabe der Kontaktpersonennachverfolgung mit der Einstellung sogenannter Containment-Scouts zu unterstützen. Diese Aufgabe wurde vom Bundesverwaltungsamt im Auftrag des Robert Koch-Instituts übernommen. Im Februar 2021 hat das Bundesministerium für Gesundheit entschieden, diese Personalstellen auszubauen und bis März 2022 zu verlängern. Mit der fortschreitenden Durchimpfung der Bevölkerung hat sich das Infektionsgeschehen zunehmend in jüngere Altersgruppen verlagert, die in der Regel weniger schwer erkranken und seltener stationär und intensivmedizinisch behandelt werden müssen. Vor diesem Hintergrund konnten zwischenzeitlich weitreichende Öffnungen im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben erfolgen. Die eingeleiteten Öffnungen führen zu einer sich normalisierenden Mobilität und Zunahme der Aktivitäten der Bevölkerung. SARS-CoV-2-Infizierte haben dadurch in der Regel deutlich mehr Kontakte als in den Zeiten mit Beschränkungen. Diese Entwicklung geht einher mit einem deutlich höheren Ermittlungsaufwand der Gesundheitsämter, wobei eine zunehmende Anzahl der ermittelten Kontaktpersonen sich als geimpft oder genesen herausstellen und somit im Regelfall keiner Absonderung mehr unterliegen.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Herbst- und Wintermonate, die eine Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus begünstigen, wurde die Strategie zur Kontaktpersonennachverfolgung erneut angepasst. Es ist insofern ein Strategiewechsel in der Kontaktpersonennachverfolgung hin zu einem zielgerichteten Containment mit dem Fokus auf Ausbruchsgeschehen und auf den Schutz vulnerabler Gruppen erfolgt. Dieser Strategiewechsel soll auch die Gesundheitsämter bei der Kontaktpersonennachverfolgung entlasten.

- Früherkennungssysteme

Die vom Bund und dem Land Baden-Württemberg inzidenzbasierten Informationssysteme mit der personenbezogenen und geografischen Identifizierung der infizierten Personen mit Bezug auf die örtlichen Gesundheitsversorgungssituationen werden im Gegensatz zur vorgeschlagenen (anonymen) Abwassersequenzierung in der aktuellen Situation aus verschiedenen fachlichen Gründen als genauer und zielgerichteter angesehen.

Für eine mögliche Nutzung des Abwassermonitorings nach der pandemischen Phase wird derzeit im Landesgesundheitsamt im Rahmen eines Projekts die Aufkonzentrierung und Extraktion des SARS-CoV-2 Erbguts aus Abwasser optimiert.

- Digitalisierung

Dem Petenten wurde die digitalisierte Kontaktnachverfolgung (u. a. Luca-App, die Digitalisierung der Meldewege zwischen Gesundheitsämter und Labore) und die personelle Aufstockung der Gesundheitsämter bereits ausführlich dargelegt (vgl. Petition 16/4738, Drucksache 16/9429 und Petition 16/5454, Drucksache 17/855). Diese Verfahren werden auch im Hinblick auf zukünftige Pandemien weiterentwickelt.

- Weiterentwicklung von Regelungen und Maßnahmen/Forschung

Hierzu wird im Folgenden unter Spiegelstrich „Pandemiepläne“ eingegangen.

- Schnellere Kontaktnachverfolgung

In Bezug auf die vorangegangenen Ausführungen zu „Personelle Stärkung der Gesundheitsämter“ und „Digitalisierung“ wurden technische Maßnahmen zur schnelleren Kontaktnachverfolgung umgesetzt. Zusätzlich erfolgten Personaleinsätze der Krankenkassen und weiterer Behörden als auch der Bundeswehr. Mit den entsprechenden Maßnahmenanpassungen der einzelnen Corona-Verordnungen wurde zeitnah auf steigende Inzidenzwerte mittels z. B. erweiterter Kontaktbeschränkungen reagiert, um eine Kontaktnachverfolgung möglichst zeitnah bewältigen zu können.

- Test-Strategie

Siehe hierzu die Ausführungen unter „PCR-Testungen mittels ‚Spindiag‘“ und „Mobile Teams für PCR-Tests, Containment usw./Reserveeinheiten“

– Pandemiepläne

Das Robert Koch-Institut hat für den weiteren Verlauf, insbesondere der Abmilderung der vierten Welle am 14. September 2021 Empfehlungen bezüglich ergreifbarer Gegenmaßnahmen veröffentlicht. Diese wurden bei den Überarbeitungen der Corona-Verordnung seit dem 15. September jeweils berücksichtigt, beginnend mit der ersten Änderungsverordnung vom 13. Oktober 2021. Die Umsetzung der Empfehlungen lässt sich jeweils den Begründungen der Änderungen entnehmen, die auf das Strategie-Papier des Robert Koch-Instituts und weitere wissenschaftliche Materialien Bezug nehmen.

Ziel der Impfungen ist es, in der Bevölkerung eine breite Grundimmunität zu erreichen, die einen weitgehenden individuellen Schutz vor (schweren) Erkrankungen vermittelt und zudem durch Verminderung von Transmissionen die Viruszirkulation in der Bevölkerung reduziert. Auch bei Erreichen der Grundimmunität werden jedoch saisonal auch langfristig Ausbrüche und schwere Krankheitsfälle in allerdings geringerem Umfang auftreten. Regelmäßige Auffrischimpfungen werden vermutlich in zu bestimmenden Bevölkerungsgruppen und Impfabständen erforderlich sein. Eine Grundimmunität, die das vermehrte Auftreten von infektiösen Personen in der Bevölkerung und bei Infizierten auch Hospitalisierungen weitestgehend verhindert, wird jedoch im Herbst/Winter 2021/2022 noch nicht zu erreichen sein, weil die erwartbaren Impfquoten insbesondere unter den jüngeren Erwachsenen hierzu noch nicht ausreichen, wie auch die aktualisierten Modellszenarien zeigen. Durch weitere Impfungen sowie Infektionen ist zu erwarten, dass die Grundimmunität in der Bevölkerung in den Folgejahren zunehmend stabiler wird und die saisonalen Wellen damit kleiner werden.

Aktualisiertes Stufenkonzept für Baden-Württemberg:

Das Land Baden-Württemberg hat zur Vorbereitung auf ein dynamisches Infektionsgeschehen frühzeitig ein neues Stufenkonzept für Maßnahmen zur Begrenzung der Infektionszahlen beschlossen. Dieses wurde in der Beurteilung zu Ziffer 1 bereits ausführlich dargestellt und erläutert.

Zu Ziffer 2:

Der Petent stellt fest, dass die Landesregierung in der Pandemie bisher und aktuell versagt, weshalb es umso erforderlicher sei, aus den bisherigen Fehlern zu lernen um in zukünftigen Pandemien besser aufgestellt zu sein.

Die Coronapandemie war und ist eine enorme Herausforderung für Politik, Gesundheitswesen, Wirtschaft, Wissenschaft sowie verschiedenste Bereiche der Gesellschaft und des öffentlichen Lebens. Seit Beginn der Ausbreitung von SARS-COV-2 in Deutschland wurden in Baden-Württemberg zahlreiche und notwendige Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen, um die Bevölkerung bestmöglich vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu schützen. Vor dem Hintergrund der

Verbreitung eines bisher unbekanntem Erregers war dies ein dynamisches und lernendes System, das unter anderem durch die Dynamik der Pandemie, neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Erfahrungen aus anderen Ländern, Entwicklung von Impfstoffen etc. kontinuierlich überprüft, neu bewertet und angepasst wurde. Ziel war es, insbesondere die vulnerablen Gruppen zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu vermeiden. Diese Ziele konnten durch die Einführung von geeigneten Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 und Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung weitgehend erreicht werden. Die Erfahrungen in Bezug auf die Gesamtstrategie zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 sowie die Elemente der Strategie im Einzelnen, können und werden auch für die Bekämpfung zukünftiger Strategien eine wichtige Rolle einnehmen.

Zu Ziffer 3:

Der Petent konnte den Zweitimpfungstermin nicht wahrnehmen und kritisiert die fehlende Möglichkeit zur Buchung nur eines Zweittermins, da der hierfür zur Verfügung gestellte Internetauftritt diese Möglichkeit nicht vorsieht.

Es ist zutreffend, dass im Internetauftritt zur Buchung der Impftermine ausschließlich zwei Impftermine gleichzeitig vereinbart werden können. Eine Anpassung wäre erforderlich gewesen, wenn nicht ohnedies zur Wahrnehmung einer Impfung unabhängig davon ob Erst- oder Zweittermin, ab 15. Juli 2021 in den Impfzentren grundsätzlich keine Terminvereinbarung mehr erforderlich gewesen wäre. Soweit in den ersten Tagen zur Abarbeitung der vereinbarten Termine in vereinzelten Impfzentren vorübergehend noch Terminvereinbarungen erforderlich waren, konnte die Impfung (unabhängig von Erst- oder Zweitimpfung) in Impfzentren ohne Terminvereinbarungspflicht durchgeführt werden, da keine Ortsbindung oder ähnliche Beschränkungen bestanden.

Zu Ziffer 4:

Es wird auf den Bericht zur Petition 16/4877 zu diesem Thema verwiesen (vgl. Drucksache 17/511).

Zu Ziffer 5:

Der Petent fordert eine Ausgangssperre ab 19:00 Uhr. Siehe hierzu die Ausführungen unter der nachfolgenden Ziffer 6, 2. Spiegelstrich.

Zu Ziffer 6:

Der Petent macht 24 Vorschläge zur Eindämmung der Pandemie. Beurteilung der Vorschläge:

– Harter bundesweiter Lockdown

Ein bundesweiter Lockdown müsste durch den Bundesgesetzgeber beschlossen und auf Bundesebene im Infektionsschutzgesetz geregelt werden. Die aktuellen

Regelungen des Infektionsschutzgesetzes erlauben einen vollständigen Lockdown, auch lediglich auf Landesebene, nicht.

- Nächtliche Ausgangssperre ab 19:00 Uhr

Die Corona-Verordnung sah in der damals geltenden Fassung nächtliche Ausgangsbeschränkungen in der Zeit von 21:00 bis 5:00 Uhr für nicht-immunisierte Personen vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 besteht.

Die Anordnung von nächtlichen Ausgangsbeschränkungen ist angesichts der damit verbundenen tiefgreifenden Grundrechtseingriffe stets ‚ultima ratio‘, also das letzte Mittel nach Ausschöpfung der weiteren zur Verfügung stehenden Mittel. Hierzu führte auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg aus: Ausgangsbeschränkungen seien nur möglich, „soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 erheblich gefährdet wäre“. Sie seien daher nicht bereits dann zulässig, wenn ihr Unterlassen, wie auch der Petent seinen Antrag begründet, zu irgendwelchen Nachteilen in der Pandemiebekämpfung führe, sondern kämen nur dann in Betracht, wenn der Verzicht auf Ausgangsbeschränkungen auch unter Berücksichtigung aller anderen ergriffenen Maßnahmen zu einer wesentlichen Verschlechterung des Infektionsgeschehens führe. Ausgangsbeschränkungen bereits in der Basis- oder in der Warnstufe sind bzw. wären unverhältnismäßig und ihre Anordnung daher nicht möglich gewesen.

- Weniger Freiwilligkeit, mehr Verpflichtung für Schnelltests

In der Corona-Verordnung in der damals geltenden Fassung waren in besonders sensiblen und für das Infektionsgeschehen gefährdeten Bereichen (Kita's, Schulen und Pflegeheimen) Tests verpflichtend vorgeschrieben. In Kita's wird nur das Personal von dieser Testpflicht erfasst, den Kindern wird die Möglichkeit der Testung auf freiwilliger Basis darüber hinaus angeboten. Im Schul- und Kita-Kontext erfolgten bis zur Aufhebung dieser Maßnahmen im April 2022 diese verpflichtenden Tests entweder dreimal pro Woche mittels Antigen-Schnelltest oder zweimal pro Woche mittels sensitiverem PCR-Pool-Verfahren.

- Gantztägige Ausgangssperre für das Wochenende von Freitag 19:00 Uhr bis Montag 5:00 Uhr

Siehe Ausführungen zu Ziffer 6, 2. Spiegelstrich.

- Industrie und produzierendes Gewerbe in den Lockdown einbeziehen

Die Forderung der Einbeziehung der Industrie und des produzierenden Gewerbes ist grundsätzlich objektiv geeignet, das Infektionsgeschehen zu entschleunigen. Bei der Festlegung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ist die Landesregierung auf die Beachtung der Verhältnismäßigkeit verpflichtet. Entgegen der subjektiven und nicht nachhaltig begründeten Ansicht des Petenten, dass die Pandemie außer Kontrolle geraten sei, stützt sich die Landesregierung auf mehrere Indikatoren, welche auch die zukünftigen Entwicklungen zuverlässig abbilden. Beim Vorliegen der Basisstufe (zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung der Fall) hält das Land Baden-Württemberg keinerlei „Lockdown-Maßnahmen“ für erforderlich, da es hierzu objektiv an der Verhältnismäßigkeit fehlt. Selbst bei stark steigendem Infektionsgeschehen haben sich mildere Maßnahmen zur Begrenzung der Infektionsdynamik bewährt und waren ausreichend.

- Höhere Bußgelder

Hierzu wird auf den Bericht zur Petition 16/4761 verwiesen (vgl. Drucksache 17/283).

- Maskenpflicht in allen Innenräumen

Der Petent geht davon aus, dass die Landesregierung den wissenschaftlich nachgewiesenen Übertragungsweg über Aerosole in der Atemluft ignoriere, weshalb sie keine Maskenpflicht in jeder Art von Räumlichkeit, in der Menschen zusammenkommen in den Corona-Verordnungen festgeschrieben hat.

Der Übertragungsweg ist bekannt und auch aus den Ergebnissen der Kontaktnachverfolgung ergibt sich, dass private Kontakte in der Familie wesentlich zum Infektionsgeschehen beitragen. Die Einführung einer Maskenpflicht insbesondere in Privaträumen sieht das Land Baden-Württemberg nicht als verhältnismäßig, gesellschaftlich akzeptabel, verfassungsrechtskonform und wegen der fehlenden Kontrollmöglichkeit nicht als durchsetzbar an.

- FFP2-Maskenpflicht statt medizinischer Masken

Die Landesregierung schließt sich der bundeseinheitlichen Standards zur Art der zu verwendenden Masken an, um es der Bevölkerung zu erleichtern, die Schutzmaßnahmen zu kennen und zu befolgen. Regionale Unterschiede verunsichern die Bevölkerung und könnten die Akzeptanz zur Befolgung der Maßnahmen herabsetzen. Soweit der Petent vorträgt, dass Berlin in öffentlichen Verkehrsmitteln die Maskenpflicht für FFP2 eingeführt hat und der Petent dies auch für das Land Baden-Württemberg fordert, ist es aus vorgenannten Gründen für wichtiger zu halten, ein möglichst einheitliches Vorgehen auf Bundesebene zu verfolgen.

- FFP2-Masken kostenlos an die Bürgerinnen und Bürger verteilen

Der Petent schlägt die kostenlose Verteilung der FFP2-Masken auch im Bewusstsein vor, dass diese zwischenzeitlich weniger als 1 Euro kosten.

Bei FFP2-Masken handelt es sich im Gegensatz zur medizinischen Maske nicht um einen einmalig zu nutzenden Gegenstand. Die FH Münster hat im Auftrag des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte die Aufarbeitung bzw. Verwendungsdauer unter dem Gesichtspunkt der Keimfreiheit untersucht. Demnach kann eine FFP2-Maske derselben Person durch Trocknung bei Raumluft nach sieben Tagen erneut risikolos getragen werden. Dieses Verfahren kann fünfmal wiederholt werden. Eine finanzielle Überlastung des Bürgers kann demnach nicht nachvollzogen werden.

- Homeoffice durchsetzen

Dem Petenten ist entsprechend der Begründung seines Antrags bekannt, dass der vermehrte Einsatz der Berufstätigen im Homeoffice vom Bund und den Ländern befürwortet und empfohlen wurde. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes vom 21. Januar 2021 in § 2 Absatz 4 zunächst bis 24. November 2021 verpflichtet, das Angebot zum Homeoffice im Rahmen der Erstellung des betrieblichen Hygienekonzepts zu berücksichtigen. Die Homeoffice-Pflicht für Beschäftigte wurde durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 in § 28b Absatz 4 Infektionsschutzgesetz aufgenommen und damit für Arbeitgeber und Beschäftigte verbindlich.

- Zweifache Schnelltests

Siehe hierzu die Ausführungen zu Ziffer 6, 3. Spiegelstrich.

- Mehr Bürgertestungen und Motivation/Appell an Bürger

In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G-Plus. Das bedeutet, dass geimpfte und genesene Personen, deren Impfung oder Positiv-Nachweis älter als sechs Monate ist, einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Geboosterte Personen und solche, deren Grundimmunisierung oder Genesung weniger als sechs Monate her ist, sind von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Es ist zudem anzumerken, dass es sich bei der Coronavirus-Testverordnung um eine Verordnung des Bundes und nicht des Landes handelt.

- Testzentren in Grenzregionen Frankreich/Schweiz

Nach § 5 der Corona-Einreiseverordnung des Bundes müssen Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bereits während der Einreise über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen. Da vor der Einreise der Test bereits durchgeführt worden sein muss, erübrigen sich Testzentren für einreisende Personen.

- Testinfrastruktur vielfach mangelhaft bis ungenügend

Die Testinfrastruktur ist entsprechend der Nachfrage aufgebaut. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen weder Meldungen noch sonstige Anhaltspunkte vor, dass die Anzahl der Testzentren zu gering sei oder die existierenden überlastet seien.

- Personelle Ausstattung der Gesundheitsämter

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

- Reserveteam „Containment“ auf Landesebene

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

- Mobile Test-Teams mit mobilen Test-Laboren

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

- Hotspot-Strategie

Bei der Festlegung der bisherigen Sieben-Tage-Inzidenzen auf Landkreisebene als Hauptindikator mit den entsprechend der Inzidenzwerte angepassten Maßnahmen wie z. B. stärker eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten, Ausgangssperren, Lockdowns und Kitasowie Schulschließungen handelt es sich um die Hotspot-Strategie des Landes. Der Petent stellt sich offensichtlich kleinräumigere Hotspots vor. Dabei ist jedoch zwingend Folgendes zu berücksichtigen: je kleiner die entsprechenden Hotspots bezogen auf die Einwohnerzahl sind, desto mehr fallen statistisch zufällig verteilte Ausbruchsgeschehen ins Gewicht. Dies würde dazu führen, dass kleine lokale Ausbruchsgeschehen, die bezogen auf das Gesamtinfektionsgeschehen keine bedeutende Rolle spielen, lokale nichtverhältnismäßige Maßnahmen einleiten. Die Anwendung einer allgemeinen Testpflicht lässt sich nicht mit den freiheitlich demokratischen Grundsätzen vereinbaren.

- Kontakte im Lebensmittelhandel einschränken

Der Petent kritisiert die fehlende Beschränkung der Anzahl der einkaufenden Personen auf eine Person je Haushalt. Bereits in der Vergangenheit waren temporär in den Corona-Verordnungen des Landes auf die Fläche bezogene Gesamtpersonenbegrenzungen in

Geschäften festgelegt. Diese Maßnahme hat jedoch nicht wesentlich zur Verringerung der Infektionszahlen beigetragen, da sie nicht zu einer anhaltend weiträumigeren Verteilung der Personen in den Geschäften geführt haben. Die Personengruppenkonzentration erfolgte sodann dennoch im Bereich besonders gefragter Waren und an den Kassen. Auf eine Risikovermehrung für Infektionen durch mehrere Personen eines Haushalts im Ladengeschäft lässt sich nicht ohne weiteres schließen, da Haushaltsangehörige ohnedies eine Infektionsrisikogemeinschaft bilden. Es handelt sich hier innerhalb dieser Gruppe nicht um wechselnde Kontakte, welche es zu vermeiden gilt.

- Vorbereiten auf die nächste Pandemie

Mit Einsetzung der Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“ hat der Landtag von Baden-Württemberg die parlamentarische Grundlage gelegt, das Land besser auf zukünftige Pandemien vorzubereiten.

- Sormas-Software einführen

Ziel ist es, allen Gesundheitsämtern die Nutzung von Sormas zu ermöglichen, wenn dies funktional und tatsächlich möglich ist. Derzeit kann der flächendeckende Einsatz von Sormas nicht erfolgen, da das System noch nicht die von den Gesundheitsämtern geforderten Schnittstellen und Funktionalitäten aufweist. Das Land setzt sich weiterhin auf Bundesebene für die Umsetzung der erforderlichen Anpassungen ein. Bis dahin werden weiterhin die seit Jahren etablierten Systeme SurvNet (genutzt von 16 Gesundheitsämtern) und das von 22 Gesundheitsämtern genutzte System Octoware verwendet, welche über eine funktionierende Schnittstelle zur Luca-App verfügen. Die Fortschreibung des Konzepts der Kontaktpersonennachverfolgung Baden-Württemberg vom 14. September 2021 sieht auch ein Strategiewechsel der bisherigen Kontaktpersonennachverfolgung zu einem zielgerichteten Containment mit dem Fokus auf Ausbruchsgeschehen und auf den Schutz vulnerabler Gruppen vor.

Aufgrund der epidemiologischen Entwicklung ist unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen nicht mehr in jedem Fall eine Kontaktpersonenermittlung angezeigt. Insbesondere die „Rückwärts-Ermittlung“ (Infektionsquellensuche) ist aktuell entbehrlich. Bezüglich der von einem bestätigten Fall ausgehenden „Vorwärts-Ermittlung“ soll der Fokus auf Settings mit einem hohen Übertragungspotenzial gerichtet werden. Dadurch werden die Gesundheitsämter weiter im Bereich der Kontaktpersonennachverfolgung entlastet.

- Dashboard/Frühwarnsystem (Infektionszahlen nach Gemeinden, Auswertung nach Infektionsquelle)

Die vom Petenten geforderte Veröffentlichung relevanter Daten zur Steuerung der Pandemie erfolgt im täglichen Lagebericht des Landesgesundheitsamts. Einmal wöchentlich (donnerstags) wird dieser in ausführlicher Form veröffentlicht und enthält dann bspw. auch Angaben über Ausbruchsgeschehen in bestimmten Einrichtungen. Eine kleinräumige Analyse und

Warnung der Bevölkerung, wie vom Petenten gefordert, ist kontraindiziert, da Inzidenzwerte nach Gemeinden keine verlässliche Risikoeinschätzung zulassen. Es bestehen bereits die vom Petenten geforderten Schnittstellen. Die Gesundheitsämter stellen den Gemeinden täglich die Daten zur gemeindebasierten Infektionsentwicklung zur Verfügung. Die Frühwarnsysteme bestehen in der tagesaktuellen Erfassung der Daten und Berechnung der zu erwartenden Entwicklung (R-Wert, Sieben-Tage-Inzidenz, Auslastung des Gesundheitswesens jeder einzelnen Klinik etc.). Nachmeldungen und Korrekturen erfolgen zeitnah und in ihrer Auswirkung in verhältnismäßig geringfügigem Umfang, welche regelmäßig zu keiner deutlichen Veränderung der Inzidenzwerte führt. Der Trend des Infektionsgeschehens wird jedoch zuverlässig abgebildet. Das Landesgesundheitsamt und das Robert Koch-Institut prüfen täglich und unabhängig voneinander die Plausibilität der Daten.

Die Bürgerinnen und Bürger können den täglichen Warnstufenstatus und Bericht aller relevanten Inzidenzwerte und des Infektionsgeschehens auf Landes- und Kreisebene über die Threema oder Telegramm Apps abonnieren. Über die in den Berichten enthaltenen Links können darüber hinaus die aktuell gültigen Warnstufen und Coronaregeln abgerufen werden.

- Digitale Kontaktnachverfolgung (Luca-App)/Datenschutz

Die Luca-App wurde weiträumig eingesetzt. Sie ist über die eindeutige und durch Bestätigung der Telefonnummer geprüfte Registrierung manipulationssicher und datenschutzkonform. Personen ohne geeignete Technologie konnten sich von der die Luca-App verwendenden Stelle durch Eingabe der personenbezogenen Daten oder mittels Chip „einchecken“ lassen. Die Einschränkung des verfassungsrechtlich garantierten persönlichen Datenschutzes deckt sich nicht mit den rechtsstaatlichen, freiheitlichen und demokratischen Grundsätzen und würde aus den bereits gesammelten Erfahrungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten (vgl. hierzu die Ausführungen zu Ziffer 6, 2. Spiegelstrich). Es bestehen bereits gesellschaftliche Strömungen zum Widerstand gegen das staatliche Handeln in dieser Pandemie, obwohl bereits zahlreiche Erleichterungen erfolgt sind. Dies zeigt auf, dass die erforderliche Akzeptanz und daraus resultierende Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger zur Bewältigung der Pandemie umso geringer ist, je tiefer in die Grundrechte eingegriffen wird. Die getroffenen Maßnahmen richten sich jeweils nach dem vorliegenden Infektionsgeschehen, müssen die Balance zwischen dem Schutz der Bevölkerung und einer möglichst normalen Lebenssituation halten und einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten.

- Deutliche Einreiseregeln einführen

Die vom Petenten geforderten Einreiseregeln, z. B. das Erfordernis eines Testnachweises wurde unter Ziffer 6, 13. Spiegelstrich bereits erläutert. Die Co-

ronavirus-Einreiseverordnung enthält darüber hinaus weitere Anforderungen.

Zu Ziffer 7:

Der Petent fordert eine Ursachenfeststellung vorzunehmen und Gegenmaßnahmen bezüglich der derzeit (Stand: 24. Oktober 2021) hohen Inzidenzen zu starten.

Entsprechend der vorausgegangenen Anträge und deren Würdigung ist zusammenfassend festzustellen, dass das Land sich weiterhin auf Hygienemaßnahmen, Abstandsregeln, Kontaktbeschränkung, Impfangebote und Appelle an die Bevölkerung konzentriert. Die Schutzmaßnahmen werden dem Infektionsgeschehen und der Belastung des Gesundheitssystems jeweils angepasst.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

7. Petition 17/456 betr. Eintrag von Grabstätten in Creglingen in das Gräberverzeichnis

Der Petent bringt vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Creglingen die Verstorbenen H. S. und A. R. bestattet seien, deren Gräber nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden seien. H. S. sei Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen und infolge einer Kriegsverletzung verstorben sein. A. R. sei von Mitgliedern der Sturmabteilung schwer misshandelt worden und sei an den Folgen der Misshandlung verstorben. Der Petent bringt weiter vor, dass nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. über solche Grabstätten durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu unterrichten sei. Dies sei vorliegend nicht erfolgt.

Der Petent bittet um eine Untersuchung der Sachverhalte.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Stadt Creglingen teilt mit, dass die Grabstätten noch nicht in der Kriegsgräberliste der Stadt gelistet seien.

Bewertung:

Die vom Petenten angeführten Gräber sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschrei-

bung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Creglingen für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen zuständig.

Da sich das Grab des Verstorbenen H. S. auf einem jüdischen Friedhof befindet, setzt ein noch durch die Stadt Creglingen vorzunehmender Nachweis in der Gräberliste nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K. d. ö. R. (IRGW) voraus. Seitens der IRGW wurde eine Aufnahme der genannten Grabstätte in die Gräberliste ausdrücklich begrüßt.

Die Stadt Creglingen wird deshalb nach der erteilten Zustimmung der IRGW die in der Petition genannte Grabstätte des H. S. in der Gräberliste der Stadt Creglingen nachweisen und eine Abschrift der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. nach § 1 Absatz 5 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) übersenden.

Eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut ist nach § 16 Nr. 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben. Danach ist es ausgeschlossen, das vom Petenten angeführte Grab des Verstorbenen A. R. in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen. Damit entfällt die vom Petenten vorgebrachte Übersendung einer Abschrift der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 der GräbVwV. Da sich das vom Petenten angeführte Grab auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, ist seine dauernde Pflege und sein dauernder Erhalt sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Grabstätte des Verstorbenen H. S. für erledigt erklärt. Hinsichtlich der Grabstätte des Verstorbenen A. R. kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

8. Petition 17/586 betr. Erlass einer Außenbereichssatzung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung „B.“ in der Gemeinde K. Er beanstandet dabei insbesondere, dass die bisher bestehenden Gebäude abgebrochen und deutlich größere Gebäude neu errichtet werden dürfen. Zudem befürchtet der Petent eine Beeinträchtigung der öffent-

lichen Belange und bittet um Auskunft, weshalb kein Bebauungsplan aufgestellt wird.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Innerhalb des Plangebiets der Außenbereichssatzung befinden sich fünf Wohngebäude, welche in den 1950er-Jahren genehmigt wurden. In den darauffolgenden Jahren erfolgten Anbauten und Aufstockungen.

Am 19. Juli 2021 wurde die Aufstellung der Außenbereichssatzung in öffentlicher Gemeinderatssitzung beschlossen, um eine rechtliche Grundlage für die Genehmigung der Erweiterungs- und Modernisierungswünsche der Eigentümer der im Plangebiet liegenden Grundstücke zu schaffen. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, eine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, ggf. eine Überarbeitung des Satzungsentwurfs mit der Wiederholung der vorherigen Verfahrensschritte sowie anschließend ein Beschluss der Satzung durch den Gemeinderat erforderlich.

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung befindet sich an der nördlichen Gemarkungsgrenze. Es grenzt im Norden und Westen direkt an die Bebauung der Nachbargemeinde an und wird im Osten und Süden von Wiesen und Feldern umgeben.

2. Beurteilung

Das Plangebiet der Satzung befindet sich im Außenbereich. Insoweit richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Nach § 35 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es als privilegiertes Vorhaben einem der abschließend aufgezählten Vorhabentypen in den Nummern 1 bis 8 entspricht (z. B. wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient).

Die Erweiterungs- und Modernisierungsvorhaben zu den bestehenden Wohngebäuden lassen sich jedoch nicht unter § 35 Absatz 1 BauGB subsumieren, weshalb diese nicht als privilegierte Vorhaben zulässig sind.

Die Vorhaben erfüllen auch nicht die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 BauGB (sog. teilprivilegierte Vorhaben), weshalb diese auch nach dieser Vorschrift nicht zugelassen werden können. Es handelt sich somit um sonstige Vorhaben im Außenbereich.

Im Außenbereich können nach § 35 Absatz 2 BauGB im Einzelfall solche sonstigen Vorhaben zugelassen werden, deren Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB nicht beeinträchtigt und deren Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB liegt insbesondere vor, wenn das

Vorhaben u. a. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Nach § 35 Absatz 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen durch Satzung bestimmen, dass die sonstigen Vorhaben nach Absatz 2 begünstigt werden. Die Begünstigung besteht darin, dass die Vorhaben trotz eines Widerspruchs zu der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald sowie eine mögliche Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung zugelassen werden können. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Vorhaben können damit durch den Beschluss einer Außenbereichssatzung erheblich erleichtert werden. Ob das jeweilige Vorhaben letztendlich nach § 35 BauGB genehmigungsfähig ist und auch keine anderweitige Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach Absatz 3 vorliegt, ist im Einzelfall von der unteren Baurechtsbehörde zu prüfen.

Die Voraussetzungen für den Beschluss einer solchen Außenbereichssatzung sind, dass bebaute Bereiche vorliegen, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Nach der Rechtsprechung liegt die Voraussetzung der Wohnbebauung bereits bei fünf Häusern im ländlich dünn besiedelten Raum vor. Im vorliegenden Fall befinden sich fünf Wohnhäuser direkt an der Gemarkungsgrenze und grenzen an den Siedlungskörper der Nachbargemeinde an. Es sind daher auch keine Anhaltspunkte für die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung werden vorliegend erfüllt.

Nach § 35 Absatz 6 Satz 3 BauGB können in der Satzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. In Betracht kommen insbesondere Beschränkungen zu Art und Umfang der baulichen Maßnahmen, wie z. B. eine Beschränkung der Zahl der Wohnungen. Im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung besteht die Möglichkeit zu den im Satzungsentwurf enthaltenen Festsetzungen Stellung zu nehmen. Im weiteren Verfahren ist es Aufgabe der Gemeinde alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen und ggf. den Satzungsentwurf anzupassen und erneut eine Beteiligung durchzuführen. Insofern ist das Ergebnis der Abwägung der eingebrachten Einwendungen durch die Gemeinde abzuwarten. Der finale Satzungsentwurf wird anschließend vom Gemeinderat beschlossen. Die Außenbereichssatzung ist daher noch nicht rechtskräftig.

Die Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne, wozu insbesondere die Bebauungspläne zählen, ist eine durch Artikel 28 Grundgesetz garantierte Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Insofern können die Gemeinden, vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Sie entscheiden eigenverantwortlich darüber, ob und wann sie einen Bebauungsplan aufstellen und welche Festsetzungen darin getroffen

werden. In diesem Zusammenhang kann die benachbarte Gemeinde die Grundstücke, welche sich auf der Gemarkung der Gemeinde K. befinden, nicht in ihren Bebauungsplan miteinbeziehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

9. Petition 17/623 betr. Notwendige Stellplätze

Die Petentin begehrt die inhaltliche Überprüfung eines Verwaltungsverfahrens, das die Berechnung, Ausweisung und Sicherung von notwendigen Stellplätzen zum Gegenstand hat.

Für die gegenständliche Wohnanlage wurde 1981 eine Baugenehmigung für zwölf Wohneinheiten erteilt. Diese war verbunden mit der Verpflichtung, 15 Stellplätze herzustellen, welche auf dem Nachbargrundstück (Flst. N) hergestellt und dort mittels Baulast gesichert werden sollten (Baulast 1).

1983 wurde auf dem unmittelbar an das Grundstück der Wohn- und Garageneigentümergeinschaft (Flst. W) nördlich angrenzenden Grundstücks (Flst. T) eine Tiefgarage errichtet. Anlässlich dessen wurden diese beiden Grundstücke mittels Baulast vereinigt (Baulast 2).

1984 erfolgte die Umnutzung zweier Wohneinheiten in eine Zahnarztpraxis. Die diesbezügliche Baugenehmigung weist eine Stellplatzverpflichtung von insgesamt acht Stellplätzen aus.

Ausgehend von der Bitte der Petentin, die Stellplatzsituation, in welche auch weitere Mehrfamilienhäuser aus dem Umfeld involviert sind, zu überprüfen, hat die Eigentümerin des mit verschiedenen Stellplatzbaulasten belasteten Nachbargrundstücks (Flst. N) Ende 2018/Anfang 2019 verschiedene Änderungen zur Bereinigung bestehender Baulasten und Neuregelung der Lage der Stellplätze angestoßen. Die Petentin hat hierzu mehrfach Stellung genommen. Mit Bescheid vom 24. Oktober 2019 hat das Landratsamt über den Verzicht, die Löschung sowie die Neueintragung von verschiedenen Stellplatzbaulasten entschieden.

Die Wohn- und Garageneigentümergeinschaft (im Folgenden: WEG) ist im Einzelnen von folgenden Änderungen betroffen:

- Auf eine bislang nicht ins Baulastenverzeichnis eingetragene Baulast (Baulast 1) zur Herstellung von 16 Stellplätzen auf dem Nachbargrundstück (Flst. N) wurde verzichtet. Dies, weil mit Bau der Tiefgarage auf dem Grundstück (Flst. T), das gemäß Baulast 2 mit dem Grundstück der WEG vereinigt wurde, ausreichend Stellplätze nachgewiesen wurden.

- Es wurde festgestellt, dass die Baulast 3 unwirksam und deshalb zu löschen ist. Die Unwirksamkeit begründet sich darin, dass nicht alle Miteigentümer des belasteten Grundstücks (Flst. T) entsprechende Baulasterklärungen abgegeben hatten.

- Die Baulast 4 wurde dahin gehend ersetzt, dass drei statt bislang zwei Stellplätze auf Flst. N zugunsten des Grundstücks der WEG (Flst. W) nachgewiesen werden.

Gegen diese Entscheidung erhob die Petentin Widerspruch. Dieser wurde mit Bescheid vom 8. Juli 2020 durch das Regierungspräsidium zurückgewiesen.

Der im Anschluss an dieses Widerspruchsverfahren gestellte Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens wurde durch das Landratsamt abgelehnt. Hiergegen wurde zunächst Widerspruch eingelegt, welcher später zurückgenommen wurde.

Mit vorliegender Petition begehrt die Petentin eine erneute Überprüfung und Abänderung der ergangenen Entscheidungen. Durch diese sowie eine zwischenzeitlich eingetretene Änderung des Bebauungsplans sei ein Großteil der Stellplätze weggefallen. Das Vorbringen bezieht sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Es seien 23, statt der von der Baurechtsbehörde geforderten 21 Stellplätze herzustellen. Dies deshalb, weil mit Genehmigung der Nutzungsänderung acht Stellplätze gefordert worden seien, die zu den ursprünglichen 15 Stellplätzen hinzuaddieren seien.
- Der Verzicht auf die nicht eingetragene Baulast 1 sei unzulässig, weil es der ersetzenden Vereinigungsbaulast (Baulast 2) an Bestimmtheit fehle und diese nicht die notwendigen Stellplätze umfasse. Es sei weder ein zwingend erforderlicher Lageplan enthalten, aus dem hervorgehen müsse, welche konkreten Stellplätze in der Tiefgarage für die Häuser der WEG vorgesehen seien, noch sei mit Eintragung der Vereinigungsbaulast (Baulast 2) der Zweck verfolgt worden notwendige Stellplätze zu sichern. Ferner sei unsicher, ob die Rechtslage zum maßgeblichen Zeitpunkt Vereinigungsbaulasten überhaupt vorgesehen habe.
- Die Baulast 3 sei nicht unwirksam gewesen, weil eine Zustimmung aller Eigentümer nicht erforderlich gewesen sei, so lange die einzelnen Parteien wie vorliegend Baulasten nur zulasten ihres Teileigentums übernommen hätten.

Auslöser der gesamten Angelegenheit war die Vermietung einiger Stellplätze, die mittels Baulast auf dem Nachbargrundstück gesichert waren. Der Verwalter der WEG hält die Vermietung für unzulässig, da für die entsprechenden Stellplätze doch Baulasten zugunsten des Grundstücks der WEG eingetragen worden sind. Über eingetragene Grunddienstbarkeiten ist nichts bekannt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Baulasten

Die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit von Baulasten im Allgemeinen richtet sich nach § 71 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (im Folgenden: LBO). Zum Zeitpunkt der hier gegenständlichen Baugenehmigungen fand sich die vergleichbare Vorschrift in § 108 LBO.

Danach können Grundstückseigentümer durch Erklärung gegenüber der Baurechtsbehörde öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (sog. Baulasten). Diese erlöschen durch schriftlichen Verzicht der Baurechtsbehörde, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht.

Baulasten dienen als öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Eigentümers des belasteten Grundstücks gegenüber der Baurechtsbehörde lediglich der Herstellung baurechtmäßiger Zustände. So dient die mittels Baulast öffentlich-rechtlich gesicherte Stellplatzherstellung nicht dazu, den Eigentümern des begünstigten Grundstücks das Recht zu verschaffen, die belastete Fläche entsprechend der Baulast zu benutzen. Die Baulast stellt lediglich sicher, dass keine materiell baurechtswidrigen Zustände, beispielsweise durch Nichteinhalten der sich aus der LBO ergebenden Stellplatzverpflichtung, entstehen und räumt auf diese Weise Hindernisse, die einer Baugenehmigung im Wege stehen, aus. Die Ausgestaltung der Nutzung sowie das tatsächliche Nutzungsrecht wären unterdessen durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit sicherzustellen.

Infolgedessen kann im baurechtlichen Sinne dahinstehen, ob die Stellplätze den Bewohnern der WEG tatsächlich zur Verfügung stehen.

2. Anzahl der notwendigen Stellplätze

Insgesamt sind ausweislich der zugrundeliegenden Baugenehmigungen 21 notwendige Stellplätze erforderlich.

Laut ursprünglicher Baugenehmigung von 1981 sind 15 Stellplätze herzustellen. Durch Nutzungsänderung aus 1984 von zwei Wohneinheiten zu einer Zahnarztpraxis entsteht ein Bedarf von acht Stellplätzen.

Entgegen der Auffassung der Petentin sind die beiden Stellplatzbedarfe nicht einfach aufzuaddieren, da durch die Nutzungsänderung ein Teil des ursprünglichen Stellplatzbedarfs entfallen ist (zwei Stellplätze für zwei aufgegebenen Wohneinheiten).

Die geforderten 21 notwendigen Stellplätze werden durch

- sechs Stellplätze auf dem Grundstück der WEG selbst (Flst. W)

- zwölf Stellplätze in der Tiefgarage auf dem Flst. T, das durch Vereinigungsbaulast zusammen mit dem Flst. W bauordnungsrechtlich wie ein Grundstück zu behandeln ist (Baulast 2),

- drei Stellplätze auf dem Flst. N, die durch Baulast 4 gesichert sind,

nachgewiesen.

3. Verzicht auf Baulast 1 anlässlich ersetzender Vereinigungsbaulast 2

Unter § 71 LBO der aktuell gültigen Fassung und § 108 LBO der damals gültigen Fassung sind nach gängiger Praxis auch Vereinigungsbaulasten zu fassen. Da Vereinigungsbaulasten auch nicht an einen bestimmten Zweck gebunden sind, sind sie in der Lage jede grundsätzlich durch Baulast absicherbare Situation abzubilden. So auch die Herstellung notwendiger Stellplätze. Dies muss nicht separat ausgewiesen werden.

Die vorliegende Vereinigungsbaulast (Baulast 2), die die nicht eingetragene Baulast (Baulast 1) zur Herstellung von 16 Stellplätzen auf Flst. N ersetzt, ist hinreichend bestimmt. Sowohl aus der Erklärung, als auch aus der Eintragung im Baulastenverzeichnis geht ausdrücklich hervor, dass die beiden Grundstücke Flst. T und W hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung und hinsichtlich des Bauordnungsrechts so bebaut bzw. behandelt werden, wie wenn sei ein einheitliches Grundstück bilden würden. Im Hinblick auf die bauordnungsrechtliche Stellplatzverpflichtung sind die beiden Grundstücke daher faktisch als ein Grundstück zu behandeln. Insofern bedarf es auch nicht eines weiteren Lageplans, der die Flurstücke, die bereits durch das amtliche Liegenschaftskataster hinreichend bestimmt sind, nochmals darstellt.

Durch den Nachweis der notwendigen Stellplätze über die Vereinigungsbaulast (Baulast 2), besteht kein öffentliches Interesse mehr an der bislang nicht ins Baulastenverzeichnis eingetragenen Baulast (Baulast 1). Auf sie war deshalb gemäß § 72 Absatz 3 Seite 2 LBO zu verzichten.

4. Löschung der Baulast 3 wegen Unwirksamkeit

Die Baulast 3, die Stellplätze auf dem Nachbargrundstück (Flst. N) zugunsten des Grundstücks der WEG (Flst. W) sicherte, war unwirksam zustande gekommen und deshalb von Amts wegen zu löschen.

Nach dem Text der Baulasterklärung zu Baulast 3 sollte diese für zwölf Stellplätze auf dem Grundstück Flst. T zugunsten des Flst. W begründet werden. Ein Hinweis darauf, dass die erklärende Partei nicht mehr Eigentümer aller Stellplätze in der Tiefgarage ist und sich die Erklärung insofern nur auf einen Teil der Stellplätze bezieht, findet sich unter der Unterschriftenzeile. Darüber hinaus wurde im weiteren Verlauf bekannt, dass eben diese Stellplätze auch für neu zu erstellende Eigenheime vorgehalten wurden, was in Widerspruch zu einer Baulastbestellung auf diesen Miteigentumsanteil stünde. Die Eintragung im Bau-

lastenverzeichnis enthält jedenfalls diesbezüglich keine Einschränkungen, sondern stellt pauschal darauf ab, dass die erklärende Partei Eigentümerin des belasteten Grundstücks sei und die Verpflichtung übernimmt zwölf Stellplätze zugunsten des Grundstücks der WEG zur Verfügung zu stellen.

Die Baulast 3 ist insofern zu Unrecht zustande gekommen, weil die erklärende Partei zum Zeitpunkt der Übernahmeerklärung nicht mehr Eigentümerin des gesamten Grundstücks war und die für die Bestellung der Baulast erforderliche Erklärung nicht von allen Miteigentümern wirksam abgegeben wurde. Die Baurechtsbehörde hatte versäumt, vor Eintragung in das Baulastenverzeichnis die Zustimmung der übrigen Eigentümer einzuholen. Dies wurde mit der streitgegenständlichen Neuordnung vom 24. Oktober 2019 korrigiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

10. Petition 17/645 betr. Maßnahmen gegen die Coronapandemie

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich erneut mit Forderungen zur Eindämmung der Pandemie an den Petitionsausschuss.

So fordert er u. a.:

- Konsequente 3G-Regel für den Arbeitsplatz
- Bei Massenveranstaltungen 2G überdenken
- 2G mit Schnelltests kombinieren
- Konsequente Maskenpflicht auch an Arbeitsstätten
- Schwellenwerte für die Intensivstationen absenken von 250 und 390 auf 150 und 200
- Auch Geimpfte mehr testen
- Deutlich strengere Sanktionierung und Kontrollen der Coronaregeln
- Drittimpfungen voranbringen
- Kontaktverfolgung mit mehr Personal durchführen
- Luftfilteranlagen installieren
- Kontaktverfolgung auch bei höheren Inzidenzen
- 2G viel häufiger mit Schnelltests kombinieren
- Zwei- bis dreimal pro Woche zwangsweise und generell testen (nicht nur an den Arbeitsstätten)
- An Schulen, Krankenhäusern usw. 2G-Plus testen
- An Schulen drei Tests statt zwei Tests je Woche

Hauptsächlich wiederholt der Petent in der vorliegenden Eingabe seine Forderungen und teilt seinen Miss-

mut darüber mit, dass seine Forderungen nicht erfüllt werden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die bestehenden Regelungen folgen automatisch der Gefährdungslage und damit auch dem Infektionsrisiko. Insofern gehen die gültigen Maßnahmeregelungen teilweise über die vom Petenten geforderten Maßnahmen hinaus oder erfüllen diese bereits.

Die Maßnahmen reichen zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition im November 2021 aus, um jeder Bürgerin bzw. jedem Bürger in zumutbarem Rahmen und unter Berücksichtigung der zu erbringenden Eigenverantwortlichkeit ausreichend Schutz vor Infektionen zu bieten, ohne deren Freiheit und Rechte unzumutbar und unverhältnismäßig einzuschränken.

Zu den Forderungen des Petenten wird unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Sozialministeriums vom 21. Dezember 2021 im Lichte der damals gültigen Maßnahmen Stellung genommen.

1.

Zu den Forderungen:

- Konsequente 3G-Regel für den Arbeitsplatz
- Bei Massenveranstaltungen 2G überdenken
- 2G mit Schnelltests kombinieren
- Konsequente Maskenpflicht auch an Arbeitsstätten
- Schwellenwerte für die Intensivstationen absenken von 250 und 390 auf 150 und 200
- Auch Geimpfte mehr testen
- Deutlich strengere Sanktionierung und Kontrollen der Coronaregeln
- Drittimpfungen voranbringen
- Kontaktverfolgung mit mehr Personal durchführen
- Luftfilteranlagen installieren

Im Bericht zur Petition 17/81 (vgl. Drucksache 17/2636) wurde bereits auf folgende Forderungen eingegangen:

- Konsequente Maskenpflicht auch an Arbeitsstätten
- Schwellenwerte für die Intensivstationen absenken von 250 und 390 auf 150 und 200
- Deutlich strengere Sanktionierung und Kontrollen der Coronaregeln
- Kontaktverfolgung mit mehr Personal durchführen
- Luftfilteranlagen installieren

Beurteilung:

- Bei Massenveranstaltungen 2G überdenken
- 2G mit Schnelltests kombinieren
- Auch Geimpfte mehr testen

Mit der Gültigkeit der Alarmstufe II, die mit Inkrafttreten der Corona-Verordnung vom 24. November 2021 in Baden-Württemberg eingetreten ist, galt bei öffentlichen Veranstaltungen, körpernahen Dienstleistungen, in Discotheken und Clubs sowie Prostitutionsstätten die sogenannte 2G-Plus-Regelung. Diese Regelung wurde mit Inkrafttreten der Corona-Verordnung zum 4. Dezember 2021 ausgeweitet und gilt seither nun auch beispielsweise in Kultureinrichtungen sowie in der Gastronomie. Damit wird in diesen Bereichen dem erhöhten Infektionsrisiko Rechnung getragen. Unabhängig vom Immunisierungsstatus gilt die Vorlagepflicht für negative Testergebnisse auch für bestimmte Arbeitsstätten und medizinische Einrichtungen (siehe hierzu auch unter nachfolgender Ziffer 3). Für Arzt- und Zahnarztpraxen gelten in Baden-Württemberg folgende Regelungen:

- In den Arzt- und Psychotherapeutenpraxen gilt die 3G-Regel für Praxisinhaber, Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher. Das bedeutet, dass nur Zutritt zur Praxis hat, wer geimpft, genesen oder arbeitstäglich getestet ist und diesen Nachweis bei sich führt.
- Die 3G-Regel gilt nicht für Patientinnen und Patienten und deren notwendigen Begleitpersonen.
- Der Impf- oder Genesenenstatus muss vom Arbeitgeber kontrolliert und derzeit nur einmalig erfasst und dokumentiert werden; der negative Testnachweis ist an jedem Tag zu kontrollieren und zu dokumentieren, an dem die Arbeitsstätte betreten wird.
- Beschäftigte haben eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können. Damit ist ein Selbsttest zur Eigenanwendung ohne Überwachung bei Ungeimpften nicht ausreichend. Beschäftigte und Arbeitgeber können hierfür die kostenfreien Bürgertests oder Testangebote des Arbeitgebers in Anspruch nehmen. Arbeitgeber haben ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, gemäß § 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. Falls den Beschäftigten darüber hinaus ein Testangebot zur Verfügung gestellt wird, werden für jede Arztpraxis derzeit nach TestV nur die Kosten für zehn Antigen-Tests je in der Praxis tätiger Person pro Monat übernommen.
- Bei Beschäftigten, die keinen 3G-Nachweis vorlegen können oder wollen und infolgedessen die Arbeitsleistung nicht erbringen, können arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen.
- Die 3G-Regel gilt auch für Besucherinnen und Besucher. Dies sind alle, die die Praxis betreten, wie z. B. Handwerker, aber nicht Patientinnen und Patienten oder deren notwendigen Begleitpersonen z. B. Erziehungsberechtigte, Betreuerinnen und Betreuer.

Diese Regelungen ermöglichen eine weiterhin schnelle medizinische Versorgung unter Beachtung der begrenzten Testkapazitäten und der zu erwartenden hohen Inanspruchnahme der Testeinrichtungen durch die deutliche Erweiterung der Testnachweispflichten.

- Schwellenwerte für die Intensivstationen absenken von 250 und 390 auf 150 und 200

Die Schwellenwerte wurden in einem intensiven Prozess unter Beteiligung unterschiedlicher Fachleute festgelegt (vgl. hierzu Bericht zur Petition 17/81, Drucksache 17/2636).

Ab Vorliegen der Alarmstufe II besteht in zahlreichen Bereichen bereits die Vorlagepflicht eines negativen Testergebnisses auch für immunisierte Personen (2G-Plus).

- Drittimpfungen voranbringen

Die Landesregierung wirbt seit längerem für die Inanspruchnahme der Drittimpfung (Boosterimpfung) und hat neben der flächendeckenden Möglichkeit zur Impfung bei niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten die mobilen Impfteams von 30 auf 80 aufgestockt und nimmt derzeit eine weitere Aufstockung auf 155 mobile Impfteams vor. Zum 3. Dezember 2021 haben lt. Tagesbericht Covid-19 des Landesgesundheitsamts 1 500 337 Personen die Auffrischungsimpfung erhalten. 28,4 % der Personen ab dem 60. Lebensjahr verfügen über diese Auffrischungsimpfung.

2.

Der Petent fordert in einer weiteren im November 2021 eingegangenen Eingabe die effektive Kontaktverfolgung auch bei höheren Inzidenzen.

Beurteilung:

Ergänzend zum Bericht zur Petition 17/81 (vgl. Drucksache 17/2636) ist darauf hinzuweisen, dass die Anpassung der Kontaktpersonennachverfolgung insbesondere vor dem Hintergrund erfolgte, dass aufgrund der zunehmenden Impfquote bei rund 70 % der Kontaktpersonen keine Absonderungsmaßnahmen erforderlich sind. Im Übrigen konzentrieren sich seit der Änderung beim Fall- und Kontaktpersonenmanagement in den Gesundheitsämtern die Ermittlungen auf den Schutz vulnerabler Gruppen, beispielsweise in Alten- und Pflegeheimen, bei älteren Personen sowie auf Ausbruchsgeschehen.

3.

Mit weiterer Eingabe vom November 2021 fordert der Petent

- 2G viel häufiger mit Schnelltests kombinieren
- zwei- bis dreimal pro Woche zwangsweise und generell testen (nicht nur an den Arbeitsstätten)
- An Schulen, Krankenhäusern usw. 2G-Plus testen

- An Schulen drei Tests statt zwei Tests je Woche

Beurteilung:

- 2G viel häufiger mit Schnelltests kombinieren

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

Seit 4. Dezember 2021 gilt auf Grundlage der Corona-Verordnung für Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archive, Bibliotheken, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Sportstätten, Bäder und Badeseen mit kontrolliertem Zugang, Saunen und ähnlichen Einrichtungen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehren, Ski- und Sessellifte, Freizeitparks, zoologischen und botanischen Gärten, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen 2G-Plus. Auch in der Gastronomie gilt 2G-Plus. Das gilt auch für die Hotelgastronomie und externe Besucherinnen und Besucher von Mensen, Cafeterien und Kantinen.

Geboosterte Personen, also geimpfte Personen, die bereits eine Auffrischimpfung erhalten haben, sind von der Testpflicht bei 2G-Plus ausgenommen. Folgende Personengruppen werden ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustandes Personen nach Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage und nicht mehr als sechs Monate vergangen sind.
- Genesene auf der Grundlage des Nachweises einer SARS-CoV-2-Infektion durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die ab dem 28. Tag des Labornachweises wirksam ist, und maximal sechs Monate zurückliegt.

- An Schulen, Krankenhäusern usw. 2G-Plus testen

Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher folgender Einrichtungen und Unternehmen wie Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, wobei Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auch dann umfasst sind, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit den zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, haben zu diesen Einrichtungen nur Zutritt, wenn sie getestete Personen

im Sinn des § 2 Nummer 6 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und einen Testnachweis mit sich führen. Abweichend zur Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (die lediglich eine Gültigkeit für alle Tests von 24 Stunden festlegt) ist ebenso wie in § 28b Absatz 1 IfSG auch ein Testnachweis möglich, bei dem die zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, und die Testung maximal 48 Stunden zurückliegt. Für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, gelten folgende Sonderregelungen:

Die Testung kann auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.

Eine Testung mittels Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Testung) muss höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden.

- An Schulen drei Tests statt zwei Tests je Woche

An Schulen (siehe auch Bericht zur Petition 17/81, Drucksache 17/2636) werden den Schülern drei Schnelltests oder zwei PCR-Tests je Woche angeboten. Lehrkräfte unterliegen in diesen Intervallen der Testpflicht.

Beschlussempfehlung:

Entsprechend der obigen Darstellung wurde der Petition zwischenzeitlich bereits überwiegend abgeholfen. Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt. Bezüglich der darüberhinausgehenden Forderungen des Petenten kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

11. Petition 17/830 betr. Grundsicherung

Die Petentin beanstandet die Abrechnung ihrer Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) hinsichtlich der Anrechnung ihrer Nebeneinkünfte und ihrer Altersrente und verlangt eine genaue Aufstellung der ihr rechtlich zustehenden Leistungen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Petentin beantragte am 11. Oktober 2021 Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Am 14. Dezember 2021 erging der Erstbescheid über die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1. November 2021.

Am 11. Januar 2022 erging ein Änderungsbescheid über die Gewährung von Grundsicherung im Alter und

bei Erwerbsminderung rückwirkend zum 1. November 2021 und ab 1. Januar 2022. Die Petentin bezieht außerdem eine Altersrente in Höhe von 381,23 Euro. Zusätzlich erzielt sie ein monatliches Einkommen in Höhe von 428,47 Euro aus ihrer Tätigkeit als Tagesmutter.

Bewertung:

Die Petentin erhält den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 als Haushaltsvorstand nach § 42 in Verbindung mit § 27a SGB XII. Der Regelbedarf umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie.

Voraussetzungen für einen Mehrbedarf wegen Alters und Gehbehinderung oder Ernährung gemäß § 39 SGB XII liegen der Stadt nach den eingereichten Unterlagen bzw. Informationen nicht vor.

Die Kosten ihrer Unterkunft in Höhe von insgesamt 650 Euro, bzw. ab 1. Januar 2022 in Höhe von 718 Euro (Grundmiete 500 Euro, Betriebskosten 80 Euro; Heiz- und Warmwasserkosten 70 Euro, bzw. ab 1. Januar 2022 138 Euro) werden dabei gemäß § 35 SGB XII in tatsächlicher Höhe als Bedarf berücksichtigt.

Die Petentin bezieht eine Altersrente in Höhe von monatlich 381,47 Euro. Diese ist gemäß § 82 SGB XII als Einkommen anzurechnen. Die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 82a Absatz 1 SGB XII sind nicht gegeben, da die Petentin laut Bestätigung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 10. September 2021 die Mindestzeit von 33 Jahren Grundrentenzeiten nicht erfüllt hat.

Weiterhin bezieht die Petentin ein monatliches Einkommen als Tagesmutter in Höhe von 428,47 Euro. Diese Einkünfte sind ebenso gemäß § 82 SGB XII als Einkommen zu berücksichtigen.

Vom diesem Einkommen ist der freiwillige Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von monatlich 218,51 Euro (Beitrag Krankenversicherung 166,71 Euro; Zusatzbeitrag 15,48 Euro; Beitrag Pflegeversicherung 36,32 Euro) und ab 1. Januar 2022 in Höhe von 219,98 Euro (Beitrag Pflegeversicherung 167,84 Euro; Zusatzbeitrag 15,58 Euro; Beitrag Pflegeversicherung 36,56 Euro) gemäß § 32 Absatz 1 Seite 2 in Verbindung mit § 82 Absatz 2 Nummer 3 SGB XII in voller Höhe abzusetzen.

Das Einkommen aus der Tätigkeit als Tagesmutter in Höhe von 428,47 Euro wird um die Arbeitsmittelpauschale von 5,20 Euro gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 4 SGB XII in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII bereinigt.

Von dem dann noch verbleibenden Einkommen in Höhe von 423,27 Euro (428,47 Euro abzüglich 5,20 Euro) ist weiter ein Freibetrag von 30 % des Einkommens in Höhe von 126,98 Euro (30 % aus 423,27 Euro) abzusetzen, sodass ein anzurechnendes Einkommen aus der Tätigkeit als Tagesmutter in Höhe von 296,29 Euro verbleibt.

Weitere berücksichtigungsfähige Ausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagesmutter wurden von der Petentin nicht geltend gemacht.

Die Berechnung des daher insgesamt anzurechnenden Einkommens ergibt sich wie folgt:

Ab 1. November 2021:

Altersrente	381,23 Euro
Abzgl. freiw. Kranken- u. Pflegeversicherung	218,51 Euro
Zuzgl. Einkommen Tagesmutter	428,47 Euro
Abzgl. Arbeitsmittelpauschale	5,20 Euro
Abzgl. Freibetrag Einkommen	126,98 Euro
Ergibt ein anzurechnendes Einkommen von	459,01 Euro

Ab 1. Januar 2022:

Altersrente	381,23 Euro
Abzgl. freiw. Kranken- u. Pflegeversicherung	219,98 Euro
Zuzgl. Einkommen Tagesmutter	428,47 Euro
Abzgl. Arbeitsmittelpauschale	5,20 Euro
Abzgl. Freibetrag Einkommen	126,98 Euro
Ergibt ein anzurechnendes Einkommen von	457,54 Euro

Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, so z. B. Arbeitseinkommen (auch aus geringfügiger Beschäftigung), Renten, Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Ein in der Höhe beschränkter Einkommensanteil wegen Ausübung einer Tätigkeit während des Bezugs von Grundsicherungsleistungen ist grundsätzlich anrechnungsfrei. Hier ist ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit abzusetzen, höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

Die Stadt hat die Bedarfe und das Gesamteinkommen der Petentin entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des SGB XII berücksichtigt, bzw. vorschriftsgemäß angerechnet. Die genaue Zusammenstellung ist oben dargestellt.

Nach der aktuellen Sachlage und Würdigung des gesamten Sachverhalts sind hier weder eine fehlerhafte Auslegung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen noch fehlerhaftes Ermessen ersichtlich. Insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

12. Petition 17/813 betr. Sicherungsverwahrung

Der Petent begehrt die Einführung weiterer Kommunikationsmöglichkeiten mit der Außenwelt in der Abteilung für Sicherungsverwahrung, beispielsweise in Form eines umfassenden Mediensystems.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist geleitet von dem Gedanken, dass die Maßregel nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen darf, wenn andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens wurde deshalb – unter Beachtung des spezialpräventiven Charakters der Sicherungsverwahrung – im Rahmen der Neuregelung der Sicherungsverwahrung mit dem am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg ein deutlicher Abstand zum regulären Strafvollzug hergestellt (Abstandsgebot). Das Leben im Maßregelvollzug ist hierbei den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit angepasst, wie Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen (Angleichungsgrundsatz).

Nach den im hiesigen Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 enthaltenen Regelungen sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind die Sicherungsverwahrten im Vergleich zu Strafgefangenen unter anderem dadurch bessergestellt, dass sie in größeren und besser ausgestatteten Zimmern untergebracht sind, deutlich mehr persönliche Gegenstände auf dem Zimmer, unter anderem auch einen größeren Fernseher, haben dürfen, einen höheren Lohn und mehr Taschengeld sowie einen größeren Verfügungsbetrag für den Einkauf erhalten, die Einschlusszeiten kürzer und die Zeiten für den Aufenthalt im Freien länger sind.

Zur besseren Zimmerausstattung gehört insbesondere die Verfügbarkeit der ein- und ausgehenden Zimmertelefonie, welche Gefangenen in Baden-Württemberg nicht zur Verfügung steht. Alle regulären Zimmer der Abteilung für Sicherungsverwahrung sind mit Telefonanschlüssen ausgestattet und Telefongespräche sind grundsätzlich werktags von 6:25 Uhr bis 22:00 Uhr und an den arbeitsfreien Tagen (Wochenenden sowie an Feiertagen und Brückentagen) von 8:05 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Eine Verlängerung von Telefonzeiten an Heiligabend und Silvester wird jährlich durch die Justizvollzugsanstalt geprüft und wurde bisher regelmäßig bis 1:00 Uhr genehmigt. Eine generelle Verlängerung der Telefonzeiten ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich, weil selbst eine stichprobenweise Kontrolle durch Mithören der Telefonate nicht sichergestellt werden kann.

Soweit die derzeitige Länge der Telefonhörerleitung nur bis zur Raummitte reicht, ist seitens der Justizvollzugsanstalt mit Blick auf die Anliegen des Petenten geplant, durch das Anbieten zusätzlicher Adapterkabel die Telefoniemöglichkeit in den Zimmern zu verbessern. Eine Ausstattung der Telefone mit Laut-

sprechereinrichtung ist aufgrund der Hellhörigkeit der Zimmer hingegen nicht beabsichtigt.

Ein gesetzlicher Anspruch auf die Nutzung des Internets durch Sicherungsverwahrte im Justizvollzug wurde im Zuge der seinerzeitigen Neuregelung der Sicherungsverwahrung demgegenüber nicht kodifiziert. Hintergrund ist, dass ein Missbrauch zur Vorbereitung oder zur Begehung von Straftaten – etwa der Abwicklung von illegalen Betäubungsmittelgeschäften oder des Konsums und Tauschs von Kinderpornografie –, die unerlaubte Kontaktaufnahme zu Personen außerhalb der Anstalt sowie eine unerlaubte Weitergabe sensibler Daten im geschlossenen Justizvollzug nicht hinreichend sicher auszuschließen sind, zumal in der Sicherungsverwahrung auch solche Verurteilte untergebracht sind, die durch Verweigerung von Therapiemaßnahmen und Verstrickungen in die Subkultur auffallen. Die Ausstattung mit digitalen Medien ist vielmehr den in einer Freigängereinrichtung untergebrachten und einer externen Beschäftigung nachgehenden Sicherungsverwahrten vorbehalten; diese können grundsätzlich unter anderem Smartphones oder Tablets nutzen, sofern sie damit einverstanden sind, dass ihr Umgang damit im Rahmen der Therapie regelmäßig kontrolliert und begleitet wird.

Aufgrund der rasanten medialen beziehungsweise digitalen Entwicklung außerhalb des Justizvollzugs prüft das Ministerium der Justiz und für Migration allerdings regelmäßig die Notwendigkeit der Einführung weiterer Angebote sowohl im Hinblick auf das Abstandsgebot als auch im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz. Insbesondere werden die ersten Einführungsschritte medialer Angebote – sowohl des in der Petition angesprochenen Prison-Media-System als auch weiterer Systeme – in anderen Ländern der Bundesrepublik aufmerksam im Hinblick auf die dort – auch im Hinblick auf mögliche Missbrauchsgefahren – gemachten Erfahrungen beobachtet, um die Möglichkeit eines Einsatzes in der Abteilung für Sicherungsverwahrung abschließend beurteilen zu können.

Konkrete Änderungen der Ausgestaltung der Telefonie in der Abteilung für Sicherungsverwahrung aufgrund der im letzten Jahr durchgeführten Ausschreibung von Telefoniedienstleistungen in den hiesigen Justizvollzugsanstalten stehen zum 1. Juli 2022 nicht an. Zu diesem Zeitpunkt findet zwar ein Anbieterwechsel auch für die Zimmertelefonie statt. Der Umfang der den Sicherungsverwahrten zur Verfügung stehenden Leistungen wird sich hierdurch jedoch nicht ändern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

13. Petition 17/207 betr. Rückbau und Räumungsverfügung für Lagerflächen von Hackschnitzel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die rechtskräftige Rückbau- und Räumungsverfügung der Lagerfläche von Holzhackschnitzeln vom 6. Juli 2012 und bittet darum, auf die Verwaltungsbehörden hinzuwirken, ihm die wirtschaftlich dringend erforderliche Ausweitung seines Betriebs zur Herstellung von Holzhackschnitzeln zu ermöglichen. Er trägt zudem einen Fall in einer Kommune im gleichen Landkreis vor, bei dem eine noch größere Anlage zur Lagerung von Holzhackschnitzeln genehmigt worden sei.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Landwirt und bewirtschaftet einen Grünlandbetrieb (Eigentum) und einen Pachtbetrieb. Insgesamt handelt es sich nach Auskunft des Petenten um rund 31 Hektar Grünland, 4 Hektar Acker und 22 Hektar Wald, die von seinem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet werden. Hinzu kommen ca. 56 Stück Vieh (Mutterkühe mit Färsen und Ochsenzucht).

Mit Entscheidung vom 9. Februar 2001 wurde dem Petenten die Baugenehmigung für die Errichtung einer Feldscheune mit Fahrсило für den landwirtschaftlichen Betrieb des Petenten erteilt. Das Vorhaben Grundstück befindet sich ca. 400 Meter Luftlinie von der Hofstelle des Petenten entfernt. Auf Antrag wurde die Baugenehmigung bis zum 9. Februar 2007 verlängert.

Im Rahmen der Schlussabnahme des Bauvorhabens am 13. November 2006 wurde von der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt) festgestellt, dass die genehmigte Feldscheune um zusätzliche Stützmauern und Bodenplatten sowie eine erweiterte Nutzung des Grundstücks als Lagerfläche für Holzhackschnitzel ergänzt und insofern abweichend von der Baugenehmigung ausgeführt worden war. Für die veränderte Bauausführung reichte der Petent am 15. Januar 2007 einen Bauantrag ein. Die veränderte Ausführung wurde mit Bescheid vom 10. Juli 2007 genehmigt. In der Genehmigung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine weitere Ausdehnung der gewerblichen Nutzung (Holzhackschnitzel) nicht möglich sei.

Bei einer Überprüfung vor Ort am 12. Januar 2010 wurde vom Landratsamt festgestellt, dass weitere Flächen für die Lagerung von Holzhackschnitzeln auf dem Grundstück beansprucht wurden. Diese Ausweitung der gewerblichen Nutzung war durch die Baugenehmigung nicht mehr abgedeckt und auch nicht genehmigungsfähig. Daraufhin wurde dem Petenten mit Bescheid vom 6. Juli 2012 die Nutzung der unbefestigten Fläche des Grundstücks zur Lagerung der Holzhackschnitzel untersagt und der Rückbau auf das baurechtlich genehmigte Maß verfügt. Mit Schreiben vom 8. August 2012 wurde vom Petenten fristgerecht Widerspruch gegen die Rückbau- und Räumungsverfügung eingelegt. Da das Landratsamt dem Wi-

derspruch nicht abhelfen konnte, wurde dieser dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Mit Bescheid vom 14. Februar 2017 wies das Regierungspräsidium den Widerspruch des Petenten als unbegründet zurück. Der Petent erhob hiergegen Klage beim Verwaltungsgericht, die jedoch nach mündlicher Verhandlung vom Gericht ebenfalls als unbegründet abgewiesen wurde. Der Antrag des Petenten auf Zulassung der Berufung blieb erfolglos. Die Rückbau- und Räumungsverfügung ist damit rechtskräftig.

Im Rahmen weiterer Ortsbegehungen durch das Landratsamt im Zeitraum 12. Januar 2010 bis 19. Februar 2021 wurde festgestellt, dass auf weiteren großen unbefestigten Flächen erhebliche Mengen Holzhackschnitzel gelagert wurden, die das baurechtlich genehmigte Maß deutlich überschreiten. Auch wurden die genehmigten Stützmauern erheblich mit Holzverschalungen (um mehrere Meter) erhöht, um die Lagerkapazitäten der ursprünglich genehmigten Lagerfläche noch weiter zu erhöhen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Genehmigungsfähigkeit der erweiterten Lagerfläche

Nach § 58 Absatz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Abzustellen ist dabei neben sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere auf die Vorgaben aus dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.

Das Vorhaben (Lagerung von Holzhackschnitzeln) befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, weshalb die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist. Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Petent betreibt Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB. Die mit Datum vom 9. Februar 2001 genehmigte Feldscheune mit Fahrсило dient diesem landwirtschaftlichen Betrieb, weshalb diese nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB privilegiert zulässig ist und eine Baugenehmigung erteilt wurde. Auch das Nachtragsbaugesuch mit der geringen Lagerfläche für Holzhackschnitzel konnte mit Entscheidung vom 10. Juli 2007 genehmigt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Holzhackschnitzel überwiegend aus den 22 Hektar Wald, die vom Petenten bewirtschaftet werden, erzeugt wurden. Es wurden nur geringe Mengen zugekauft. Die Holzhackschnitzel wurden u. a. auch zur Beheizung der Hofstelle genutzt. Daher konnte die erweiterte Nutzung des Grundstücks als Lagerfläche für Holzhackschnitzel, mit der damit verbundenen Errichtung von Stützmauern und Bodenplatten, noch als untergeordnete, landwirtschaftsnahe gewerbliche Nutzung angesehen werden, die als mitgezogener Be-

triebsteil nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB genehmigt werden konnte. In die Nachtragsbaugenehmigung war bereits ein Hinweis aufgenommen worden, dass eine weitere Ausdehnung der gewerblichen Nutzung (Holzhackschnitzel) an diesem Standort (im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) nicht mehr zulässig ist.

Da der Umfang der Holzhackschnitzellagerung auf dem Grundstück dennoch weiter anstieg, kann nun nicht mehr von einer untergeordneten land-/forstwirtschaftsnahen Nutzung ausgegangen werden. Denn auch wenn die Herstellung und anschließende Lagerung von Holzhackschnitzeln Dritter den forstwirtschaftlichen Betriebszweig des Petenten ergänzt, ist dies jedoch gerade nicht forstwirtschaftlich geprägt, sondern stellt eine rein gewerbliche Nutzung dar. Unter Berücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs ist eine solche Nutzung daher nicht als privilegiert anzusehen. Diese rechtliche Beurteilung wurde im Rahmen des vollständig ausgeschöpften Rechtswegs vom Regierungspräsidium als auch vom Verwaltungsgericht bestätigt. Insofern handelt es sich bei der Herstellung und Lagerung von Holzhackschnitzeln im derzeitigen Umfang auf dem Grundstück um eine gewerbliche Betätigung, die ungeachtet des vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sich diesem nicht mehr unterordnet und im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB somit nicht mehr als mitgezogener Betriebsteil einer im Außenbereich privilegierten Landwirtschaft zulässig ist.

Da auch keine der anderen in § 35 Absatz 1 BauGB genannten privilegierten Nutzungen vorliegt, kann das Vorhaben nicht nach Absatz 1 im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugelassen werden.

Nach § 35 Absatz 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird (Nummer 3) oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt (Nummer 5).

Im Rahmen des Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens wurde bestätigt, dass das Vorhaben die Eigenart der natürlichen Landschaft beeinträchtigt, weshalb die im Außenbereich wesensfremde Nutzung in Form eines gewerblichen Betriebs nicht zugelassen werden kann. Weiterhin steht der öffentliche Belang der schädlichen Umwelteinwirkung der Erweiterung des Lagerplatzes entgegen, da durch den Zu- und Abfahrtsverkehr die Gemeinde und die Anwohner massiven Lärmimmissionen sowie Gefahrensituationen durch die Lasttransporte durch Sattelzugmaschinen und Lkw ausgesetzt sind. Darüber hinaus macht die Gemeinde noch geltend, dass die Nutzung der Erschließungsstraße zu dem Grundstück durch die nicht vorgesehene Nutzung des Zu- und Abfahrverkehrs bereits so überbeansprucht wird, dass bereits Beschädigungen entstanden sind. Dahin gehend wird auch seitens der Ge-

meinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde zu einer entsprechenden Vollstreckung der Rückbau- und Räumungsverfügung gedrängt, um weitere finanzielle Mehrbelastungen zu vermeiden. Dem Vorhaben stehen somit auch unwirtschaftliche Aufwendungen von Straßen entsprechend § 35 Absatz 3 Nummer 4 BauGB als öffentlicher Belang entgegen.

Dem Vorhaben, der Erweiterung des Lagerplatzes für Holzhackschnitzel, stehen insofern mehrere öffentliche Belange entgegen, weshalb das Vorhaben auch nicht als Einzelfall nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden kann. Da somit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 BauGB nicht gegeben sind, ist im vorliegenden Fall auch kein Ermessen eröffnet, sodass das Landratsamt als zuständige Baurechtsbehörde auch keine Genehmigung erteilen konnte.

Die vom Petenten in der Petition angeführte baurechtliche Beurteilung einer bestehenden Lagerhalle für Holzhackschnitzel im Gemeindegewald einer Kommune im selben Landkreis wurde bereits ausführlich vom Landratsamt mit dem Petenten selbst als auch vor dem Verwaltungsgericht thematisiert: Antragstellerin für diese Lagerhalle für Holzhackschnitzel ist eine Forstbetriebsgemeinschaft. Diese Forstbetriebsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss aus sechs Kommunen mit zusammen ca. 5 500 Hektar Wald, zwei Kirchenwäldern, 42 Privatwaldbesitzern (zusammen ca. 400 Hektar Wald) und dem kooperierenden Staatswald. Sie ist nach Bundeswaldgesetz ein anerkannter wirtschaftlicher Verein. Satzungsgemäß ist das Ziel, die strukturellen Nachteile kleinerer Waldbesitzer durch Zusammenschluss zu überwinden. Gleichzeitig dient dieser Zusammenschluss der Schonung des Außenbereichs, da nur eine Fläche in Anspruch genommen wird und nicht jedes Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft eine eigene Fläche in Anspruch nimmt. Die Lagerhalle der Forstbetriebsgemeinschaft wurde als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB beurteilt. Die Lagerfläche ist insgesamt so bemessen, dass die anfallenden Holzmengen aus den Waldflächen der Forstbetriebsgemeinschaft dort gelagert bzw. zwischengelagert werden können.

2. Rückbau- und Räumungsverfügung

Die Rückbau- und Räumungsverfügung stützt sich auf § 65 Absatz 1 LBO, wonach der teilweise oder vollständige Rückbau einer im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichteten baulichen Anlage angeordnet werden kann, wenn nicht auf andere Weise als durch die Beseitigung baurechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Befugnisnorm sind im vorliegenden Fall erfüllt: Die vorhandenen baulichen Anlagen (Erhöhungen der Stützmauer, erweiterte Lagerflächen) wurden weder baurechtlich genehmigt (formelle Illegalität) noch liegen die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung vor (materielle Illegalität, vgl. Ausführungen unter III.1). Es ist auch nicht möglich, auf andere Weise als durch die Beseitigung, baurechtmäßige Zustände herzustellen, insbesondere nicht im Hinblick

auf die durch die Anlagen hervorgerufene negative Vorbildfunktion im Außenbereich.

Die Vorschrift des § 65 Absatz 1 LBO eröffnet der Behörde ein Ermessen, das entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist. Dabei sind die Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Rückbau- und Räumungsverfügung entspricht dem Zweck, baurechtmäßige Zustände im überwiegenden öffentlichen Interesse herzustellen und ist somit geeignet. Der Erlass einer Rückbau- und Räumungsverfügung ist auch erforderlich, da ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks nicht ersichtlich ist. Die Nutzung wurde trotz mehrfacher Aufforderung nicht auf das genehmigte Maß zurückgebaut. Die Angemessenheit der Entscheidung ist ebenfalls gegeben, denn würde das Landratsamt von einer Rückbau- und Räumungsverfügung absehen und eine nachträgliche Genehmigung aussprechen, so könnte ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen werden, auf den sich weitere Bauwillige berufen könnten, was jedoch dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers zuwiderliefe, den bauplanungsrechtlichen Außenbereich vor wesensfremden Nutzungen – hier vor einer Zersiedelung der freien Landschaft und dem Verlust des Erholungswertes – zu schützen. Die Beseitigung des Vorhabens darf daher selbst unter Berücksichtigung des Umstands zugemutet werden, dass der Petent einen wirtschaftlichen Nachteil erleidet. Es entspricht regelmäßig ordnungsgemäßer Ermessensbetätigung, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Präzedenzfällen die Beseitigung einer materiell rechtswidrigen baulichen Anlage anzuordnen, zumal dem Petenten bereits bekannt war, dass die Erweiterung des Lagerplatzes nicht genehmigungsfähig ist. Der vorliegende Sachverhalt bietet keinen Anlass, von dieser Regel abzuweichen.

Der Erlass der Rückbau- und Räumungsverfügung ist daher nicht zu beanstanden und wurde nicht zuletzt durch das Verwaltungsgericht in seiner Rechtmäßigkeit bestätigt.

Im Hinblick auf die Bitte des Petenten, die Aufhebung der Rückbau- und Räumungsverfügung zu erwirken, wird darauf hingewiesen, dass ein Widerruf der rechtmäßig ergangenen Rückbau- und Räumungsverfügung nur nach den engen Regeln des § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) möglich wäre. Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Da, wie eben ausgeführt, die Rückbau- und Räumungsverfügung nach § 65 Absatz 1 LBO von der Baurechtsbehörde zu erlassen war, um baurechtmäßige Zustände im überwiegenden öffentlichen Interesse herzustellen, müsste die untere Baurechtsbehörde, auch wenn sie die Rückbau- und Räumungsverfügung vom 6. Juli 2012 widerrufen würde, eine neue Räumungs- und Rückbauverfügung mit gleichem In-

halt erneut erlassen. Insofern ist ein Widerruf der Entscheidung vom 6. Juli 2012 nach § 49 Absatz 1 LVwVfG ausgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Heitlinger

14. Petition 17/799 betr. Gesundheitswesen, gynäkologische Betreuung männlicher Patienten

Der Petent beklagt, dass die Behandlung von Patienten mit einer Brustveränderung von Frauenärztinnen und Frauenärzten abgelehnt werde. Diese Rückweisung durch Frauenärztinnen und Frauenärzte sei nicht hinnehmbar, zumal es bei unentdeckten Brusterkrankungen des Mannes durchaus zu unangenehmen (z. B. prolaktinbedingte Sekretion) und lebensgefährlichen (onkologischen) Veränderungen kommen könne. Der Petent schlägt vor diesem Hintergrund verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssituation vor.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) hat zu folgenden Anliegen des Petenten und den von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung genommen:

- a) Unterrichtung der Gynäkologinnen und Gynäkologen durch die KVBW und Fachgesellschaften über die Verpflichtung zur Behandlung von Männern, die als Kassenleistung abgerechnet werden kann.
- b) Sensibilisierung und Aufklärung von Endokrinologinnen und Endokrinologen, Urologinnen und Urologen sowie Hausärztinnen und Hausärzten über die Möglichkeiten der Überweisung von Männern an frauenärztliche Fachkolleginnen und Fachkollegen.

Die KVBW weist darauf hin, dass eine Gynäkologin oder ein Gynäkologe vertragsärztlich nicht dazu verpflichtet sei, Männer zu behandeln. Gemäß § 13 Absatz 7 Bundesmantelvertrag für Ärzte dürfen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die Behandlung von Versicherten in begründeten Fällen ablehnen, solange kein akuter Notfall vorliegt. Ein solch begründeter Fall liege vor, wenn der oder dem Betreffenden das notwendige Wissen für eine sachgerechte Behandlung fehlt. Aufgabe einer Gynäkologin oder eines Gynäkologen sei laut der früheren Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg die Erkennung, Vorbeugung, konservative und operative Behandlung sowie Nachsorge von geschlechtsspezifischen Gesundheitsstörungen der Frau. Erst in der neuen Weiterbildungsordnung 2020, die für Weiterbildungen gilt, die ab dem 1. Juli 2020 begonnen wurden, finde sich im Weiterbildungskatalog die Behand-

lung von benignen, prämaligen und malignen Erkrankungen der weiblichen und männlichen Mamma einschließlich Tumornachsorge.

Die KVBW hat mitgeteilt, dass sie ihre Mitglieder regelmäßig jedes Quartal per Rundschreiben über die Sachverhalte, die für die Behandlung von Patientinnen und Patienten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) maßgeblich sind, unterrichtet. Dazu würden auch Hinweise gehören, welche Abrechnungspositionen neu in die GKV aufgenommen wurden oder Änderungen in Bezug auf berufsrechtliche Regelungen, die sich auf die Versorgung auswirken, wie etwa die Behandlung von Männern durch Gynäkologinnen und Gynäkologen. Ergänzt würden diese Rundschreiben durch Informationen auf der Homepage der KVBW, gezielte Informationsschreiben und Broschüren. Es gebe somit eine ganze Reihe von Maßnahmen, die der Verbreitung von Informationen dienen.

- c) Einrichtung von Brustsprechstunden und dezentralen Ambulanzen in der Fläche zur Diagnostik, Beratung, Behandlung und Verlaufskontrolle von männlichen Patienten, die beispielsweise an die Universitätskliniken und Kliniken der Zentralversorgung angeschlossen sind.

Die Behandlung von gesetzlich Versicherten durch Brustsprechstunden und Ambulanzen an Krankenhäusern setzt voraus, dass diese Einrichtung vom Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt wurden.

- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen medizinischen Fachgesellschaften, Kassenärztlicher Vereinigung und Selbsthilfverbänden zu diesem Thema.

Die KVBW sei von Gesetzes wegen die Interessenvertretung der niedergelassenen Ärzteschaft. Deshalb bestünden enge Kontakte zu den ärztlichen Berufsverbänden. Gleichzeitig pflege die KVBW enge Kontakte zur Selbsthilfe, wie man an ihrer Homepage sehen könne. Die KVBW engagiere sich in Bezug auf die Vernetzung ärztlicher Leistungen in zahlreichen Netzwerken.

Nach Erfahrungen der KVBW seien Selbsthilfgruppen eine große Unterstützung, wenn es darum gehe, Spezialisten für Randgebiete eines Fachs zu finden. Selbsthilfgruppen für Männer mit Brustkrebs fänden sich über die Gruppen „Frauen nach Krebs“; die über ihren Dachverband auch reine Männergruppen betreuen. Ein weiterer guter Ansprechpartner in diesen Fragen sei der Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg.

Der geschilderte Leidensdruck der betroffenen Männer sei für die KVBW nachvollziehbar. Die KVBW werde ihre Beziehungen zum Berufsverband der Gynäkologen und auch zur Selbsthilfe nutzen, um auf die Probleme der Patienten hinzuweisen und damit einen Beitrag zur Linderung der geschilderten Nöte zu leisten. Die KVBW prüfe ferner, ob es eine Gelegenheit gibt, die Thematik der gynäkologischen Betreuung für Männer auf einer der nächsten anstehenden gemeinsamen Tagungen mit Selbsthilfgruppen zu platzieren.

Rechtliche Würdigung:

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können die Behandlung von Versicherten in begründeten Fällen ablehnen (§ 13 Absatz 7 BMV/Ä), es sei denn, es handelt sich um einen Notfall. Fehlt den Ärztinnen oder Ärzten das notwendige Wissen für eine sachgerechte Behandlung, ist nach Auffassung der KVBW ein solcher begründeter Fall gegeben. Diese Auffassung ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht zumindest vertretbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Behandlung von benignen, prämaligen und malignen Erkrankungen auch der männlichen Mamma einschließlich Tumornachsorge erst im Jahr 2020 als frauenärztliche Aufgabe in die ärztliche Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde. Solange Frauenärztinnen und Frauenärzte im Wege einer Fortbildung noch nicht die notwendigen Kompetenzen und das erforderliche Fachwissen zur gynäkologischen Behandlung von Männern erworben haben, können sie im Einzelfall die Behandlung von männlichen Versicherten ablehnen.

Damit Ambulanzen oder Brustsprechstunden an Krankenhäusern ausgebaut oder neu geschaffen werden können, muss der jeweilige Krankenhausträger über ausreichend personelle Kapazitäten verfügen und ggf. einen Antrag auf Ermächtigung beim Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen stellen.

Es wird begrüßt, dass die KVBW ihre Beziehungen zum Berufsverband der Gynäkologen und auch zur Selbsthilfe nutzen wird, um auf die Probleme der Patienten hinzuweisen und damit einen Beitrag zur Linderung der geschilderten Nöte zu leisten.

Im Ergebnis kann der Petition zwar nicht abgeholfen werden, soweit es um die vom Petenten begehrte Behandlungspflicht von Patienten mit einer Brustveränderung durch Frauenärztinnen/-ärzten geht. Darüber hinaus werden aber weitere Anliegen des Petenten (z. B. durch die Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg im Jahr 2020) berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

15. Petition 17/887 betr. Versorgungsbezüge, Anrechnung gesetzlicher Rente und Verdienstmöglichkeiten von Pensionären

Der Petent wendet sich gegen die Kürzung seiner Versorgungsbezüge aufgrund des Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist 2014 in den Ruhestand getreten. Er erhält seither nach Auskunft des Kommunalen Versor-

gungsverbands Baden-Württemberg (KVBW) unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent Versorgungsbezüge. Daneben bezieht er aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente, welche auf seine Versorgungsbezüge angerechnet wird.

Im Januar 2014 übersandte der Petent dem KVBW seinen Rentenbescheid von der Deutschen Rentenversicherung. Mit Bescheid vom März 2014 wurden die Versorgungsbezüge aufgrund des Bezugs der Rente nach § 108 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) geregelt. Durch die Anwendung der Ruhensregelung nach § 108 LBeamtVGBW kommt es zu einer monatlichen Kürzung der Versorgungsbezüge des Petenten. Gegen den Bescheid wurden von ihm kein Rechtsmittel eingelegt.

Mit seiner Eingabe wendet sich der Petent gegen die Anrechnung seiner gesetzlichen Rente, welche auf sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten vor dem Beamtenverhältnis beruhen, auf seine Versorgungsbezüge gemäß § 108 LBeamtVGBW. Er bittet um Rechtsänderung.

Hierzu führt er unter anderem aus, dass zunehmend mehr kommunale Wahlbeamtinnen und -beamte nicht mehr zur Wiederwahl antreten würden, wenn diese den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erreicht hätten. Stattdessen würden diese in den Ruhestand treten und sich anschließend zunehmend mehr als Berater selbstständig machen. Hierdurch könne ein Erwerbseinkommen erzielt werden, welches nur dann auf die Versorgungsbezüge angerechnet werde, wenn es bestimmte Grenzen überschreite. In seinem Fall sei seit weit über einem Jahrzehnt ein monatlicher Hinzuverdienst von über 2 300 Euro ohne Anrechnung auf sein Ruhegehalt möglich gewesen. Die Höchstgrenze, die für die Anrechnung von Einkommen auf Versorgungsbezüge gelte, biete erhebliche Möglichkeiten zum anrechnungsfreien Hinzuverdienst. Diese Möglichkeit könnten jüngere Versorgungsempfängerinnen und -empfänger durch die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten nutzen. Die Erwerbstätigkeit, die in jüngeren Jahren geleistet werde und die zur Zahlung einer Rente führe, würde demgegenüber zu Unrecht schlechter behandelt. Der Petent sieht hierin eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 108 LBeamtVGBW werden beim Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Versorgungsbezüge nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze, also eines individuell zu bestimmenden Maximalbetrags der Altersversorgung einer verbeamteten Person, gezahlt. Übersteigt die Summe aus Versorgungsbezügen und Rente die Höchstgrenze, so ruht der die Höchstgrenze jeweils übersteigende Teil der Versorgungsbezüge. Durch die Anrechnung der Rente auf die Beamtenversorgung soll eine Besserstellung von verbeamteten Personen mit Ruhegehalts- und zusätzlichem Rentenanspruch gegenüber verbeamteten Personen, welche ihr gesamtes Berufsleben im Beamten-

verhältnis verbracht haben und lediglich Anspruch auf Versorgungsbezüge aus ihrer Beamten Tätigkeit haben, verhindert werden. Die Gesamtversorgung aus Versorgungsbezügen und Rente darf aufgrund dessen den Höchstbetrag der Versorgungsbezüge (71,75 v. H. der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge = Höchstruhegehalt) nicht übersteigen. Die Gesamtversorgung aus Versorgungsbezügen und Rente entspricht damit dem Höchstbetrag der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge und schafft die gewünschte Gleichstellung von unterschiedlichen Erwerbsbiografien.

Das Bundesverfassungsgericht bejaht die Verfassungsmäßigkeit der Rentenanrechnung in ständiger Rechtsprechung. Danach verstößt die Anrechnung einer Rente auf die Versorgungsbezüge nicht gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz (GG). Der Rentenanspruch, der grundsätzlich den Schutz des Artikels 14 GG genießt, wird durch die Anrechnung weder in seinem Bestand noch in seiner Höhe entwertet. Die Rentenanrechnung steht laut Bundesverfassungsgericht auch mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums aus Artikel 33 Absatz 5 GG in Einklang. Der Dienstherr kann sich innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens von der ihm nach Artikel 33 Absatz 5 GG obliegenden Alimentationspflicht dadurch entlasten, dass er die versorgungsberechtigte Person auf Einkünfte aus anderen öffentlichen Kassen verweist, sofern diese nach ihrer Zielrichtung ebenfalls der Existenzsicherung der versorgungsberechtigten Person und derer Familie dienen. Für die Anrechnung der Rente auf die Versorgungsbezüge ist es daher unerheblich, ob die Rentenleistung auf Beiträgen beruht, die aufgrund einer vor, während oder nach der aktiven Dienstzeit liegenden Erwerbstätigkeit entrichtet beziehungsweise geleistet wurden. Nach dem zur Vorgängerregelung des § 108 LBeamtVGBW ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts stellt es auch keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar, wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht zu einer Erhöhung der im Rahmen des § 108 LBeamtVGBW anzuwendenden Höchstgrenze auf über 71,75 Prozent führt.

Von der Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge zu trennen sind Einkünfte aufgrund einer Erwerbstätigkeit im Ruhestand. Es ist zutreffend, dass verbeamtete Personen im Ruhestand Einkünfte aufgrund einer Erwerbstätigkeit erzielen können, ohne dass es zur Kürzung der Versorgungsbezüge kommt. Die unterschiedlichen Höchstgrenzen beim Bezug von Erwerbseinkommen sowie Rentenleistungen sind rechtlich aber nicht zu beanstanden. Hier liegt kein Gleichheitsverstoß gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG vor. Zum einen verfolgt die Anrechnung eines Erwerbseinkommens nach § 68 LBeamtVGBW ein anderes Ziel als die Rentenanrechnung. Zum anderen gebietet es der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG nicht, wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln, wie es der Petent fordert. Der Dienstherr schuldet grundsätzlich eine amtsangemessene Alimentation ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit eine verbeamtete Person den amtsangemessenen Lebensunterhalt aus ihrem Vermögen oder aus Einkünften bestreiten kann, die nicht aus öffentlichen

Kassen stammen. Dieser Grundsatz wird jedoch durch den Gedanken des Vorteilsausgleichs, der unter anderem in § 68 LBeamtVGBW zum Ausdruck kommt, überlagert. Danach ist der Gesetzgeber berechtigt, die Anrechnung desjenigen Einkommens auf die Alimentation anzuordnen, welches eine Ruhestandsbeamtin beziehungsweise ein Ruhestandsbeamter nur deshalb erzielen kann, weil ihre beziehungsweise seine Dienstleistungspflicht vorzeitig weggefallen ist. Die Höchstgrenze beläuft sich daher grundsätzlich auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Dies verhindert die vom Petenten behauptete Einkommenserzielung in unverhältnismäßigem Umfang, eine spätere Rentenrechnung dieser Erwerbstätigkeit kommt ebenfalls in Betracht.

Die Anrechnung der Rente des Petenten entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden. Sollte man dem Begehren des Petenten nachkommen wollen, so würde es aufgrund des strengen Gesetzesvorbehalts im Beamtenversorgungsrecht (§ 2 LBeamtVGBW) hierzu einer Rechtsänderung bedürfen. Eine derartige Änderung ist aufgrund der oben genannten Erwägungen nicht geboten.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

16. Petition 17/466 Eintrag von Grabstätten in Freiburg im Breisgau in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte dreier Soldaten des Ersten Weltkriegs auf dem jüdischen Friedhof in Freiburg an den Petitionsausschuss. Die drei Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Untersuchung der Sachverhalte.

Der Petent teilt weiter mit, dass auf dem jüdischen Friedhof in Freiburg die Verstorbenen K. R. und J. J. bestattet seien. Die Verstorbenen seien Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die beiden Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Prüfung der Sachverhalte.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Stadt Freiburg im Breisgau führt aus, dass die vom Petenten angeführten fünf Grabstätten nicht in der bei der Stadt zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz eingetragen seien.

Bewertung:

Die vom Petenten angeführten Grabstätten der drei Soldaten des Ersten Weltkriegs sind ausweislich den Grabsteininschriften Gräber, die dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Freiburg im Breisgau zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich die Gräber auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit würde eine durch die Stadt noch vorzunehmende abschließende Prüfung und ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraussetzen. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte werden die drei Grabstätten nicht in der von der Stadt geführten Gräberliste nachgewiesen werden unabhängig davon, ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden.

Ob es sich bei den vom Petenten genannten Grabstätten der Verstorbenen K. R. und J. J. um Gräber handelt, die unter Gräbergesetz fallen, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Stadt Freiburg im Breisgau liegen ungeachtet des Vortrags in der Petitionsschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach die in der Petition Genannten vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasste Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen ist, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben. Danach wäre es ausgeschlossen, die vom Petenten angeführten Gräber der Verstorbenen K. R. und J. J. in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen.

Da sich die fünf Grabstätten auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden unabhängig davon sicher-

gestellt, ob die Gräber unter das Gräbergesetz fallen und unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Aufnahme der Grabstätten in die Gräberliste nicht abgeholfen werden. Im Übrigen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Jung

17. Petition 17/919 betr. Coronapandemie

Mit der Petition werden folgende Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor einer Coronainfektion gefordert:

- Verbindliche Umsetzung aller vom Robert Koch-Institut empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen für Kita und Schule.
- Bildungspflicht statt Präsenzpflicht in der Pandemie; Eltern müssen zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht wählen dürfen.
- Transparente Kommunikation des Infektionsgeschehens in jeder Schule und jeder Kita; Eltern müssen wissen, in welches Infektionsgeschehen sie ihre Kinder gegebenenfalls schicken.

Alle Kinder seien von Corona bedroht, ob vorerkrankt oder nicht. Bei einem ungebremsen Durchseuchen der jungen Generation müsse in den kommenden Wochen mit hunderten verstorbenen und abertausenden unter Long-Covid leidenden Kindern gerechnet werden. Dass die Infektionen zudem wieder aus den Schulen und Kitas getragen würden, sei wissenschaftlich unstrittig.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Nach der Kompetenzaufteilung des Grundgesetzes ist im Grundsatz der Bund für die Gesetzgebung zur Infektionsbekämpfung zuständig (Artikel 72 Absatz 1, 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz). Mit dem am 19. März 2022 in Kraft getretenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat der Bund den Infektionsschutzmaßnahmen der Länder – auch an den Schulen und Kindertagesstätten – enge Grenzen gezogen. Die Aufrechterhaltung der bis dahin geltenden Schutzmaßnahmen, insbesondere Maskenpflichten, wäre nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine sogenannte Hotspot-Regelung (§ 28a Absatz 8 IfSG) über den 2. April 2022 hinaus möglich gewesen. Diese Voraussetzungen sind aktuell nicht gegeben, denn es liegt derzeit weder eine Virusvariante mit signifikant höherer Pathogenität vor noch eine konkrete Gefahr für die Überlastung der bestehenden Krankenhauskapazitäten.

Das begehrte Wahlrecht zwischen Präsenz- und Fernunterricht ist aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar

und aus inhaltlichen Gründen abzulehnen: § 28a IfSG des Bundes stünde einer allgemeinen Aussetzung der Präsenzpflicht durch das Land aus Gründen des Infektionsschutzes entgegen. Denn die Bestimmung geht davon aus, dass Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen nur in dem dort genannten Umfang und nur unter den dort genannten Voraussetzungen angeordnet werden dürfen. Beschränkungen des Präsenzunterrichts aus Gründen des Infektionsschutzes sind in § 28a IfSG aber nicht vorgesehen. Daneben bestehen auch durchgreifende inhaltliche Bedenken gegen das gewünschte Wahlrecht zwischen Präsenz- und Fernunterricht: Es hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass der Präsenzunterricht für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler von entscheidender Bedeutung ist. Beschränkungen des Präsenzunterrichts, wozu bereits die Eröffnung der Möglichkeit des Fernunterrichts rechnet, sind daher nur als letzte Möglichkeit in Betracht zu ziehen. Ein allgemeines Optionsrecht für den Fernunterricht wäre mit diesen Grundsätzen nicht zu vereinbaren. Im Übrigen kann dem Schutzbedürfnis besonders vulnerabler Schülerinnen, Schüler und Kinder schon heute auf der Grundlage des Schulgesetzes für Baden-Württemberg durch die Gewährung von Ausnahmen von der Präsenzpflicht Rechnung getragen werden.

Um die Entwicklung des Infektionsgeschehens an den Schulen zu überwachen, erhebt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport über ein elektronisches Meldesystem tagesaktuell das Infektionsgeschehen an den Schulen. Allerdings werden diese Daten nicht schulspezifisch veröffentlicht, denn die von den Petenten begehrte tagesaktuelle und einrichtungsspezifische Kommunikation des Infektionsgeschehens an Schulen wäre mit dem geltenden Datenschutzrecht nicht in Einklang zu bringen. So erlaube eine solche Darstellung des Infektionsgeschehens jedenfalls in der Kombination mit Zusatzinformationen klassen- und lerngruppenübergreifend Rückschlüsse über den Infektionsstatus einzelner Schülerinnen und Schüler. Dem damit verbundenen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen stünden keine ausreichend gewichtigen öffentlichen Interessen entgegen, soweit die Informationen Personen zugänglich wären, die oder deren Kinder keinen Kontakt zu den jeweiligen Klassen oder Lerngruppen haben und insofern daher auch keiner Infektionsgefahr ausgesetzt sind. Insbesondere bedarf es einer Veröffentlichung des Infektionsgeschehens an einzelnen Schulen und Kindertagesstätten nicht, um gegebenenfalls für den Fernunterricht zu optieren, denn ein solches allgemeines Wahlrecht zwischen Präsenz- und Fernunterricht besteht nach dem oben Gesagten nicht. Schließlich steht der begehrten schulspezifischen Veröffentlichung des Infektionsgeschehens entgegen, dass die bestehenden Testpflichten an den Schulen und Kindertagesstätten mit dem 13. April 2022 auslaufen. Daher wird auch das Infektionsgeschehen nach dem 13. April 2022 nicht mehr systematisch erfasst, weshalb dieses auch nicht offengelegt werden kann. Daten zum Infektionsgeschehen an den Kindertageseinrichtungen wurden seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport nicht erhoben.

Gemäß § 5 Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung vom 14. Dezember 2021 in der Fassung vom 19. März 2022 sind Schulen und Kitas bei Vorliegen der positiven Testung einer Person allerdings verpflichtet, die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsguppe, in der die Infektion aufgetreten ist, anonymisiert hierüber zu informieren. Insofern wird das Interesse der betroffenen Eltern bereits berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

18. Petition 16/4104 betr. Beschwerde über das Standesamt

Die Petenten beschwerten sich über das Verfahren und die Behandlung beim Standesamt. Sie begehren die Eheschließung und machen geltend, dass seit der ersten Vorsprache beim Standesamt bezüglich der beabsichtigten Eheschließung sehr viel Zeit vergangen sei und das Standesamt sie stets vertröste.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petenten sprachen im Dezember 2018 beim zuständigen Standesamt bezüglich einer Eheschließung vor. Der Petent ist gambischer Staatsangehöriger und hält sich als Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet auf, die Petentin hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie wurden darüber informiert, welche Unterlagen für die Eheschließung in Deutschland benötigt werden und wie die weitere Vorgehensweise in ihrem Fall sei. Eine formelle Anmeldung der Eheschließung der Petenten ist noch nicht erfolgt.

Der Petent legte dem Standesamt Urkunden aus Gambia vor. Zur Vorbereitung eines Verfahrens zur Befreiung von der Beibringung eines Eheschließungszeugnisses beim zuständigen Oberlandesgericht ließ das Standesamt eine Urkundenüberprüfung durch die Deutsche Botschaft in Dakar/Senegal, zuständig für den Staat Gambia, durchführen. Erforderlich ist dies aufgrund des unsicheren Urkundenwesens in Gambia. Dazu übersandte das Standesamt am 17. April 2019 im Wege der Amtshilfe die Unterlagen an die Deutsche Botschaft in Dakar. Am 29. April 2019 erhielt das Standesamt von dort die Bestätigung über den Eingang der Unterlagen. Als voraussichtliche Bearbeitungszeit wurden rund vier Monate genannt.

Da bis November 2019 noch keine Rückmeldung der Deutschen Botschaft in Dakar beim Standesamt eingegangen war, erfragte das Standesamt mit E-Mail vom 14. November 2019 den aktuellen Sachstand. In der Rückmeldung vom 15. November 2019 teilte die Deutsche Botschaft in Dakar mit, dass die Urkunden-

überprüfung eingeleitet wurde, aber noch nicht abgeschlossen sei. Die Botschaft sei auf die Mitwirkung und Verfügbarkeit gambischer Behörden angewiesen, auf deren Bearbeitungszeiten sie keinen Einfluss habe. Sobald das Ergebnis eingehe, werde eine Stellungnahme zur Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der überprüften Urkunden durch die Botschaft erstellt. Aufgrund der Vielzahl der bei der Botschaft anhängigen Verfahren könne dies aber einige Wochen in Anspruch nehmen.

Da bis Januar 2020 immer noch keine Rückmeldung der Deutschen Botschaft in Dakar beim Standesamt eingegangen war und sich auch die Petenten nach dem Sachstand erkundigt hatten, fragte das Standesamt am 8. Januar 2020 erneut bei der Botschaft nach. Von dort wurde rückgemeldet, dass es keine neuen Informationen gebe und man bat um weitere Geduld. Die Petenten wurden über diesen Sachstand informiert.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens teilte die deutsche Botschaft in Dakar anlässlich der inhaltlichen Prüfung des Geburtsauszugs des Petenten, ausgestellt am 6. September 2018, dem Standesamt mit Schreiben vom 24. Februar 2020 mit, dass laut Auskunft des zentralen Standesamts Banjul dieser Auszug nicht dem ursprünglichen Geburtenregister entspricht. Sowohl das Geburtsdatum als auch der Geburtsort und der Vorname entsprechen nicht den Angaben im Geburtenregister. Ebenfalls teilte die deutsche Botschaft in Dakar mit, dass Nachbeurkundungen im gambischen Recht nicht möglich seien.

Hiernach legte der Bevollmächtigte des Petenten dem Standesamt mit Schreiben vom 10. Mai 2021 einen am 26. Januar 2021 ausgestellten Registerauszug vor. Da auch dieser Registerauszug die Daten des Registerauszugs vom 6. September 2018 aufführt und somit ebenfalls von den Daten des ursprünglichen Geburtenregisters abweicht, setzte sich das Standesamt diesbezüglich nochmals mit der deutschen Botschaft in Dakar in Verbindung.

Bei der inhaltlichen Überprüfung der vorgelegten Geburtsauszüge des Petenten konnte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dakar die formale Echtheit der Urkunden nicht bestätigen. Es ist davon auszugehen, dass die überprüften Urkunden nachträglich registriert wurden, was nach gambischem Recht grundsätzlich unzulässig sei. Laut Mitteilung der Deutschen Botschaft in Dakar ist es möglich, eine Ausfertigung der zuerst registrierten Geburtsurkunde zu erhalten. Zur Klärung der Identität des Petenten bedarf es der ursprünglich registrierten Urkunde sowie einer ohne Beanstandungen durchgeführten Urkundenüberprüfung durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dakar.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 1309 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) muss, wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung ausländischem Recht unterliegt, für die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten ein Eheschließungszeugnis beibringen, also die Bestätigung der zuständigen Behörde seines Hei-

matstaates, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht.

Einige Länder, dazu gehört auch Gambia, stellen für ihre Staatsangehörigen kein Ehefähigkeitszeugnis aus. Für Staatsangehörige aus diesen Ländern gibt es das Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Absatz 2 BGB, welches in Baden-Württemberg durch das zuständige Oberlandesgericht durchgeführt wird. Im Rahmen des Verfahrens sind die gemäß den Vorgaben des Oberlandesgerichts erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind vom zuständigen Standesamt einzureichen. In der Regel sind dies Urkunden mit Apostille oder Legalisation. Aufgrund des unsicheren Urkundenwesens in Gambia sind die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Gambia bis auf weiteres nicht gegeben. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amts eingestellt. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die zuständige deutsche Botschaft in Dakar. Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist notwendig, da aufgrund des unsicheren Urkundenwesens ohne überprüfte Urkunden kein Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses beim Oberlandesgericht durchgeführt werden kann. Eine Eheschließung bei einem deutschen Standesamt ist ohne die Befreiung nicht möglich.

Als Asylbewerber im laufenden Asylverfahren unterliegt der Petent bezüglich der Eheschließung seinem ausländischen Heimatrecht. Da er als gambischer Staatsangehöriger nicht die Möglichkeit hat, von seinem Heimatstaat ein Ehefähigkeitszeugnis zu erhalten, wurde am 17. April 2019 vom Standesamt zur Beantragung der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses ein Urkundenüberprüfungsverfahren für die vom Petenten vorgelegten Dokumente bei der Deutschen Botschaft in Dakar eingeleitet, die wiederum auf die Mitwirkung gambischer Behörden angewiesen ist. Auf die Dauer dieses Verfahrens hat das Standesamt keinen Einfluss.

Zur Vorbereitung eines Verfahrens zur Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses beim zuständigen Oberlandesgericht sind neben der inhaltlichen Prüfung der Geburtsurkunde durch die zuständige Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dakar eine eidesstattliche Versicherung der Eltern über die Personalien des Antragstellers und seinen Familienstand in notarieller Form im Original, welche ebenfalls einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Botschaft bedarf, sowie einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Der Petent legte dem Standesamt ein handschriftliches Schriftstück vor, welches den genannten Anforderungen nicht entspricht, weshalb ebenfalls Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieses Schriftstücks bestehen.

Weiterhin wurde dem Standesamt ein Reisepass des Petenten vorgelegt, welcher die Daten der überprüften, nachträglich registrierten Geburtsauszüge aufweist. Da zumindest der Vorname nicht korrekt ist,

kann das Ausweisdokument ebenfalls nicht zur Identitätsklärung beitragen.

Ergebnis:

Die Beschaffung der erforderlichen Urkunden und Nachweise ist Sache der Eheschließenden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Aufgrund der Sachlage kam das Standesamt zu dem Ergebnis, dass die Entgegennahme der Anmeldung der Eheschließung und damit die Prüfung der Ehevoraussetzungen abgelehnt werden muss. Der vom Petenten nach Einlegung der Petition bevollmächtigte Rechtsanwalt hatte um abschließende Stellungnahme des Standesamts gebeten. Entsprechend wurde der Bevollmächtigte des Petenten mit einem Schreiben des Standesamts informiert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird bezüglich der Bitte um Überprüfung der Verfahrensdauer für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

19. Petition 16/5208 betr. Pflege von Gewässerrandstreifen, Dämmen und Ufern

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich zum einen gegen die nach seiner Ansicht mangelnde Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerrandstreifen. Dies betreffe die geltenden Ge- und Verbotsergänzungen sowie das Vorkaufsrecht (dazu im Einzelnen unter Ziffer 1). Zum anderen wendet er sich gegen die Praxis der Unterhaltung von Dämmen und Ufern (dazu im Einzelnen unter Ziffer 2).

1. Der Petent ist der Ansicht, der Gewässerrandstreifen sei sowohl im Außen- als auch im Innenbereich nicht ausreichend geschützt. Er stellt die grundsätzliche Frage, ob der Schutz des Gewässerrandstreifens in Baden-Württemberg nur auf dem Papier stehe oder ob in der Praxis tatsächlich ausreichende Schutzmaßnahmen praktiziert würden. Diesbezüglich trägt er im Einzelnen vor:

- a) Im Gewässerrandstreifen fände entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine ackerbauliche Nutzung statt. Daneben werde das im Gewässerrandstreifen bestehende Verbot des Umbruchs von Grünland in Ackerland in vielen Fällen nicht eingehalten. Nicht einmal 30 % der Gewässerrandstreifen im Rhein-Neckar-Kreis seien nach seinen Erkenntnissen frei von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Es sei Aufgabe der zuständigen Behörden die Fälle zu ermitteln, in denen eine gesetzeswidrige landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerrandstreifen stattfindet. Die Wasserbehörde könne dies ohne Weite-

res über die Landwirtschaftsverwaltung feststellen.

- b) Das Land Baden-Württemberg sei Eigentümer von Grundstücken im Schutzgebiet Hockenheim-Rheinbogen, welche an Bäche und Gräben grenzen. Auch hier würden die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Gewässerrandstreifens und dessen Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzung nicht eingehalten.

Der Petent fragt, warum das Land diese Flächen nicht ausschließlich an Landwirte verpachte, die ihrerseits dann z. B. Blühstreifen o. ä. einsäen könnten.

- c) Neben der landwirtschaftlichen Nutzung im Gewässerrandstreifen werde auch gegen das Bauverbot im Gewässerrandstreifen verstoßen. Seit 2014 seien viele Ufer verbaut worden. Mitteilungen des Petenten an das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und die Naturschutzbehörden hätten zu keiner Verbesserung geführt. Beispielhaft verweist der Petent hier auf die Flurstücke A und B.

Der Petent fragt, warum das Bauverbot im Gewässerrandstreifen nicht eingehalten wird.

- d) Das Land Baden-Württemberg rode im Gewässerrandstreifen Bäume, damit die Ufer einfacher zu pflegen seien. Beispielsweise seien am Ufer des Leimbachs bei Brühl alte Obstbäume entfernt worden, ohne diese wieder zu ersetzen. Nach Angaben der Behörden hätten die Bäume die Pflege der Ufer beeinträchtigt. Der Petent vermutet, dass aufgrund der gesetzlichen Ausnahme, wonach Bäume im Gewässerrandstreifen entfernt werden dürfen, alle möglichen Bäume gerodet werden könnten, die große Maschinen behindern.

Der Petent fragt hierzu, warum der Gesetzgeber die Rodung von Bäumen zulässt, obwohl damit die Schutzziele des Gewässerrandstreifens verhindert werden.

- e) Das Land Baden-Württemberg/die Gemeinden hätten ein Vorkaufsrecht am Gewässerrandstreifen, welches jedoch nicht verpflichtend sei. Ohne ein verpflichtendes Vorkaufsrecht könne aber nicht wirkungsvoll verhindert werden, dass der Gewässerrandstreifen weiter zugebaut wird. Die Gemeinde Ketsch habe seinen diesbezüglichen Vorschlag abgelehnt, bestimmte Grundstücke zu kaufen. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis habe ihm auf Anfrage mitgeteilt, dass für die Gemeinde keine Verpflichtung bestünde, das Vorkaufsrecht auszuüben.

In der Stadt Schwetzingen grenzen die Flurstücke C und D direkt an den Leimbach. Der Leimbach sei in diesem Bereich ein Kanal und sollte nach Ansicht des Petenten renaturiert werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bestünde aber auch hier keine Pflicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts, sodass ein Verbau des Ufers

durch private Eigentümer nicht verhindert werden könne.

Der Petent fragt, warum der Gesetzgeber unter § 29 Absatz 6 Wassergesetz (WG) das Vorkaufsrecht so eindeutig festgelegt habe, wenn es keine Vorkaufsverpflichtung im öffentlichen Interesse gebe.

2. Neben der aus seiner Sicht bestehenden mangelnden Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Gewässerrandstreifens wendet sich der Petent auch gegen die Praxis der Unterhaltung von Dämmen und Ufern durch die Gewässerdirektion. Diese würden nur „nach Gefühl gepflegt“ und nicht nach Vorgaben regelmäßig stattfindender artenschutzrechtlicher Prüfungen. In Schutzgebieten sei seiner Ansicht nach eine Umweltprüfung erforderlich. Im Übrigen sollten nach Ansicht des Petenten die Arbeiten an den Ufern am Naturschutz und an regelmäßigen artenschutzrechtlichen Prüfungen ausgerichtet und öffentlich dokumentiert werden, sodass sie für interessierte Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Umweltinformationsanfragen nachvollziehbar werden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Zu I. 1. a):

Der Petent fragte am 3. April 2020 bei der Umweltmeldestelle des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg an, warum in Baden-Württemberg der Gewässerrandstreifen, der im Außenbereich zehn Meter beträgt, nicht eingehalten werden müsse. Dazu hatte der Petent ein Bild angefügt, welches zeigen sollte, dass in einem Bereich von nicht einmal drei Metern zum Gewässer gedüngt werde.

Diese Umweltmeldung wurde dem Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis am 7. April 2020 zugesandt und mit Schreiben vom 20. April 2020 beantwortet.

In einem Vor-Ort-Termin am 14. April 2020 wurde von einer Mitarbeiterin des Wasserrechtsamts festgestellt, dass an dem vom Petenten aufgezeigten Leimbach-Abschnitt der Teil des Gewässerrandstreifens, der nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet ist, teilweise fünf Meter und nach einer Biegung nur noch drei Meter zum Leimbach betrug.

Vom Wasserrechtsamt als zuständige untere Wasserbehörde wurde der Bewirtschafter ermittelt und schriftlich auf die Rechtslage hingewiesen. Dem Bewirtschafter wurde mitgeteilt, dass in der Saison/Jahr 2020 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Anbau noch abgerntet werden kann, ab der nächsten Anbauperiode die gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerrandstreifen jedoch voll einzuhalten sind. Zudem wurde auf die Bußgeldbewehrung hingewiesen.

Der Petent war mit der Antwort des Wasserrechtsamtes nicht einverstanden, woraufhin das Regierungspräsidium Karlsruhe mit E-Mail vom 7. Mai 2020 nochmals ausführlich die Sach- und Rechtslage erörterte.

Mit E-Mail vom 1. Januar 2021 meldete sich der Petent unter Vorlage von zwei Bildern beim Wasserrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis und teilte mit, dass es nach wie vor Fälle gebe, in denen der Gewässerrandstreifen nicht eingehalten werde. Das Wasserrechtsamt fragte darauf beim Petenten zur Klärung der Rechtslage nach, um welche Grundstücke es sich konkret handele.

Mit E-Mail vom 27. Januar 2021 hat der Petent beim Petitionsausschuss durch Weiterleitung einer E-Mail zum Thema landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerrandstreifen vorgetragen, nach seinen Kenntnissen seien nicht einmal 30 % der Gewässerrandstreifen frei von einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Wasserrechtsbehörde könnte über die Landwirtschaftsbehörden leicht ausfindig machen, in welchen Fällen eine landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerrandstreifen stattfinde. Diese E-Mail ist bei der unteren Wasserbehörde jedoch nicht eingegangen und wurde erst jetzt über die Petition bekannt.

Zu I. 1. b):

Im Bereich des sogenannten Hockenheimer Rheinbogens gibt es eine Vielzahl von Schutzgebieten, die sowohl naturschutz- als auch wasserrechtlicher Art sind (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Wasserschutzgebiet). In diesem Bereich finden sich auch Gewässer mit dem dazugehörigen Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 1 WG. In dem Gebiet liegen auch Flächen, die im Eigentum des Landes stehen und die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Verpachtung dieser Flächen erfolgt in der Regel vom Landesbetrieb Vermögen und Bau.

Zu I. 1. c):

Der Petent informierte mit E-Mail vom 23. September 2009 das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unter Vorlage von mehreren Bildern, dass der neue Besitzer des Flurstücks A sein Grundstück dadurch vergrößert habe, dass er einen Teil des Grundstücks, das vormals See gewesen sei, aufgefüllt habe.

Nach einem Ortstermin am 16. Oktober 2009 auf dem Grundstück teilte das Wasserrechtsamt dem Petenten mit Schreiben vom 20. Oktober 2009 und 29. Oktober 2009 mit, dass die ursprüngliche Uferlinie des Sees nicht verändert worden sei. Die vorgenommene Terrassenaufschüttung sei ausschließlich auf dem vorhandenen Grundstück erfolgt. Der zum See gehörige grundbuchmäßige Grundstücksanteil sei in keiner Weise verändert worden. Aufschüttungen in den See seien nicht vorgenommen worden, auch wenn dies auf den Fotos des Petenten anders zu vermuten sei. In der Folge kam es zu einem umfangreichen Schriftwechsel.

Die vom Petenten angesprochene Klage richtete sich nicht gegen die Nichtdurchsetzung des Gewässer-

randstreifens, sondern darauf, festzustellen, dass er ein Recht auf richtige Umweltinformationen nach den Umweltinformationsgesetzen habe und die Behörde verpflichtet sei, eindeutig falsche Informationen zu korrigieren, da er die zum angefragten Sachverhalt festgestellten und ihm mitgeteilten Informationen für falsch hielt. Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 15. August 2011 abgewiesen.

Im Übrigen liegt das Flurstück A im Innenbereich und nach dem Jahr 2014 erfolgten keine weiteren Bebauungen.

Der Petent informierte mit E-Mail vom 2. November 2020 das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unter Vorlage von mehreren Bildern, dass das an einem See liegende Flurstück B in den See vergrößert worden sei und bat um Akteneinsicht. Ferner entsprächen die im Gewässerrandstreifen gelegenen Verbauungen (Garage und Zaun) nicht den wasserrechtlichen Bestimmungen. Er fragte, warum das Wasserrechtsamt all dies dulde. Da diesbezüglich keine Akten vorhanden waren, konnte auch keine Akteneinsicht gewährt werden.

Eine Auskunft der Gemeinde als zuständige Baurechtsbehörde ergab, dass die Baumaßnahmen mit Baugenehmigung vom 7. Mai 2003 nach der Landesbauordnung gestattet wurden. Dies umfasste sowohl das Wohnhaus als auch die Garage. Der Zaun wurde in der gleichen Zeit errichtet und war genehmigungsfrei.

Nach Klärung der baurechtlichen Lage mit der Gemeinde wurde der Petent am 8. Januar 2021 per E-Mail hierüber informiert.

Zu I. 1. d):

Der Petent nimmt auf die Rodung von Bäumen am Ufer des Leimbachs in Brühl Bezug. Diese Rodung erfolgte nach den Angaben des Landesbetriebs Gewässer – wie auch vom Petenten erwähnt – aus Gründen der Gewässerunterhaltung. Der Petent kritisiert, dass bei einer Zulässigkeit von Rodungen aus Gründen der Gewässerunterhaltung quasi jeder Baum gerodet werden könne und somit der Schutz von Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen ausgehebelt werden könne.

Zu I. 1. e):

Der Petent stellte die Frage zu einer Pflicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts mit einer E-Mail vom 29. September 2020 an das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis im Rahmen der Anfrage zu der ebenfalls in seiner Petition angesprochenen Bebauung des Flurstücks B. Das Wasserrechtsamt verwies in einer E-Mail vom 9. Oktober 2020 auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 29 Absatz 6 WG und teilte zusätzlich mit, dass es sich bei dem Vorkaufsrecht um ein Recht und nicht um eine Vorkaufspflicht handelt.

Daneben verweist der Petent auf einen Vorgang in Schwetzingen. Die vom ihm benannten Grundstücke liegen direkt am Leimbach. Der Leimbach ist ein Gewässer 1. Ordnung. Seit dem Jahr 2018 wurde dem

vorkaufsberechtigten Land kein Verkauf der Grundstücke angezeigt, sodass eine Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts seither nicht erfolgt ist. Ob ein Vorkaufsfall zwischen 2014 oder 2018 angezeigt wurde, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Ein Vorkaufsrecht wurde aber definitiv nicht ausgeübt.

Zu I. 2.:

Der Landesbetrieb Gewässer ist zuständig für die Pflege und Unterhaltung von Ufern und Dämmen an einer Vielzahl von Gewässern 1. Ordnung. Diese Arbeiten richten sich entgegen dem Vorbringen des Petenten nicht nur „nach dem Gefühl“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sie werden vielmehr in einem regelmäßigen Turnus und entsprechend fachlicher Vorgaben durchgeführt. Beispielsweise findet zweimal jährlich eine Mahd statt, in der Regel im Mai/Juni und September/Oktober.

Bei der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen werden die an diesen Ufern und Dämmen vorkommenden Arten so weit wie möglich berücksichtigt. Soweit an Ufer- oder Dammschnitten besonders geschützte Arten bekannt sind, findet eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden statt. Daraus folgt eine Anpassung der Unterhaltungsmaßnahmen in diesen bestimmten Bereichen. So wird beispielsweise in Abschnitten gemäht, Röhricht als Lebensraum zahlreicher Arten stehengelassen oder es werden zum Schutz der Haarstrangwurzeule in deren Lebensräumen die Mahdzeitpunkte angepasst. Soweit in Schutzgebieten besondere Erfordernisse an die Unterhaltung der Ufer und Dämme gestellt werden, werden diese in Abstimmung mit dem Naturschutz und unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Hochwasserschutz umgesetzt.

Eine Dokumentation der Unterhaltungsmaßnahmen im Einzelfall erfolgt nicht. Um die aktuell geregelte Unterhaltung zukünftig übersichtlicher und transparenter zu machen, ist die Verschriftlichung und Digitalisierung der Unterhaltungspläne in einer landesweiten AG Gewässerunterhaltung angelaufen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zu I. 1.:

Gemäß § 38 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst gemäß § 38 Absatz 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Die Bundesregelung ist nicht abschließend, sondern enthält verschiedene Öffnungsklauseln, die vom Landesgesetzgeber in § 29 WG genutzt wurden. Gemäß § 29

Absatz 1 WG ist in Baden-Württemberg der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Die Erstreckung des Gewässerrandstreifens auf den Innenbereich ist erst zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Ferner ist in Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Absatz 3 Nummer 2 WG die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 WHG ist in Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Grünland in Ackerland grundsätzlich verboten und nach der ergänzenden Regelung des § 29 Absatz 2 WG Bäume und Sträucher grundsätzlich zu erhalten. Von diesen Vorgaben hat der Gesetzgeber von vornherein eine Ausnahme zugunsten des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung geregelt (§§ 38 Absatz 4 Satz 4 WHG, 29 Absatz 2 WG).

Zu I. 1. a):

Gemäß § 29 Absatz 1 WG beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter ab der Böschungsoberkante. Gemäß § 29 Absatz 3 Nummer 3 WG ist ab dem 1. Januar 2019 in einem Bereich von fünf Meter gemessen ab der Böschungsoberkante die Nutzung als Ackerland nicht mehr zulässig.

Die Entscheidung des Landratsamts, dass dem Landwirt gestattet wurde, den Anbau noch abzuernten, er aber danach das im Gewässerrandstreifen bestehende Verbot einhalten muss, dies überwacht wird und der Landwirt auch auf die Bußgeldbewehrung hingewiesen wurde, war verhältnismäßig. Ob eine Ordnungswidrigkeit durch ein Bußgeld geahndet wird, liegt nach dem Opportunitätsprinzip im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Da die Vorschrift noch relativ neu war, entschied sich das Landratsamt in diesem Fall zunächst gegen ein Bußgeld. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Es ist hinzuzufügen, dass das Wasserrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis selbstverständlich im Austausch mit der unteren Landwirtschaftsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises steht. Von dieser wird jährlich ein gewisser Anteil an Flächen (auch Flächen an Gewässern) überprüft. Sollte hier festgestellt werden, dass Gewässerrandstreifen im Außenbereich (Fünf Meter ab Böschungsoberkante) als Ackerfläche genutzt werden, so werden von der unteren Landwirtschaftsbehörde die Bewirtschafter auf die Rechtslage hingewiesen oder der Sachverhalt wird dem Wasserrechtsamt mitgeteilt.

Außerdem achtet das Wasserrechtsamt innerhalb seiner Möglichkeiten bei Gewässerbegehungen, Gewässerschauen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und sonstigen Außendiensten auch auf die vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen. Zusätzlich wird jeder Anzeige nachgegangen, soweit die Örtlichkeit mitgeteilt wird.

Soweit der Petent mutmaßt, dass ca. 70 % der Gewässerrandstreifen im Rhein-Neckar-Kreis in unzulässiger Weise bewirtschaftet werden, ist dieser Mutmaßung zu widersprechen. Es kann nicht in Abrede

gestellt werden, dass es immer wieder Verstöße gegen die Einhaltung der Vorschriften zum Gewässerrandstreifen gibt. Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen wird die Einhaltung jedoch überwacht und bekannt gewordenen Fällen wird – wie oben beschrieben – nachgegangen.

Zu I. 1. b):

Wenn das Land Baden-Württemberg als Eigentümerin von Flächen im sog. Hockenheimer Rheinbogen Pachtverträge mit Landwirten/Bewirtschaftern abschließt, handelt es sich hierbei um Rechtsgeschäfte des bürgerlichen Rechts. Diese werden im gegenseitigen Einverständnis der jeweiligen Vertragsparteien geschlossen. Die Pachtverträge über landwirtschaftliche Flächen im Eigentum des Landes werden in der Regel vom Landesbetrieb Vermögen und Bau abgeschlossen. Bei naturschutzwichtigen Grundstücken im Landeseigentum, insbesondere in Naturschutzgebieten, werden die Pachtaufgaben mit der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium abgestimmt. Da es sich bei der Einhaltung des Gewässerrandstreifens um eine den Beteiligten bekannte gesetzliche Verpflichtung handelt, wurde hierzu in den Pachtaufgaben bislang keine gesonderte Auflage formuliert. Erkenntnisse zum Inhalt der sonstigen Pachtverträge liegen dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis sowie dem Regierungspräsidium nicht vor.

Zu I. 1. c):

Die vom Petenten angeführten „Verbauungen“ auf dem Flurstück A waren nach der Meldung des Petenten im Jahr 2009 noch nicht bezüglich der Einhaltung des Gewässerrandstreifens zu prüfen, da der Gewässerrandstreifen im Innenbereich zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesetzlich eingeführt war. Erst im Jahr 2014 ist die entsprechende Änderung des WG in Kraft getreten, wonach eine Bebauung im Gewässerrandstreifen im Innenbereich nicht mehr zulässig ist. Die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden, vormals rechtmäßig errichteten Anlagen besitzen Bestandschutz.

Die vom Petenten angeführten „Verbauungen“ auf dem Flurstück A wurden nach der Meldung des Petenten im Jahr 2009 vom Wasserrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis daher nur dahin gehend untersucht, ob es sich bei diesen gemäß § 67 WHG um einen Gewässerausbau bzw. gemäß § 28 WG (§ 76 WG alt) um Bauten oder sonstige Anlagen am Gewässer handle. Da diese Tatbestände jedoch nicht erfüllt waren, wurde auch nichts weiter veranlasst.

Auch bezüglich der Anfrage zum Flurstück B haben die bestehenden Anlagen aus diesem Grund Bestandschutz. Vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis war auch hier nichts weiter zu veranlassen.

Zu I. 1. d):

Gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 WHG ist im Gewässerrandstreifen das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen

die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten. Dieses Verbot gilt nach § 38 Absatz 4 Satz 4 WHG nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung, d. h. der Pflege und Entwicklung des Gewässers und der Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses können auch Eingriffe in den Baum- und Pflanzenbestand erforderlich sein. § 39 Absatz 1 WHG lässt diese ausdrücklich zu und normiert eine entsprechende Verpflichtung des Trägers der Unterhaltungslast, vorliegend des Landesbetriebs Gewässer.

Zudem sollen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 WHG Eigentümer und Nutzungsberechtigte auch die Funktionen des Gewässerrandstreifens nach § 38 Absatz 1 WHG (u. a. ökologische Funktionen oberirdischer Gewässer aber auch Sicherung des Wasserabflusses) erhalten.

In § 29 Absatz 2 WG ist hierzu ergänzend geregelt, dass in den Gewässerrandstreifen Bäume und Sträucher zu erhalten sind, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestands oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Die Rodung von Obstbäumen am Ufer des Leimbachs in Brühl, war – wie vom Petenten erwähnt – aus Gründen der Gewässerunterhaltung erforderlich und somit nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zulässig. Die vom Petenten kritisierten Vorschriften sorgen dafür, dass trotz der Einführung des Gewässerrandstreifens und des damit verbundenen Verbots, Bäume und Sträucher zu beseitigen, wichtigen Belangen wie der Gewässerunterhaltung, der Bestandspflege und der Gefahrenabwehr Rechnung getragen wird, indem Bäume aus diesen Gründen ausnahmsweise entfernt werden dürfen. Die Formulierung „soweit [...] erforderlich“ macht deutlich, dass auch die Beseitigung aus diesen Gründen auf ein Mindestmaß zu beschränken ist. Entgegen der Ansicht des Petenten wird durch die Ausnahme das Ziel der Vorschrift also nicht entwertet, sondern ein angemessener Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen und Schutzziele, insbesondere Ökologie und Hochwasserschutz, geschaffen.

Zu I. 1. e):

Gemäß § 29 Absatz 6 Satz 1 WG steht dem Land oder der Gemeinde als Träger der Unterhaltungslast (§ 32 Absatz 1 und 2 WG) ein Vorkaufsrecht an Grundstücken oder Teilen von Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen zu öffentlichen Gewässern befinden.

Dieses Vorkaufsrecht setzt zunächst den Vorkaufsfall voraus. Ein solcher liegt vor, wenn ein Dritter mit der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer einen Kaufvertrag über das Grundstück schließt. Das Vorkaufsrecht am Gewässerrandstreifen ist noch an eine weitere materielle Voraussetzung gebunden: Gemäß § 29 Absatz 6 Satz 5 WG darf es nur ausgeübt werden, wenn die Ausübung zum Schutz des öffentlichen Gewässers erforderlich ist. Dies bedeu-

tet, dass andere Zwecke die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht rechtfertigen können.

Eine Pflicht, dieses Vorkaufsrecht auszuüben, besteht jedoch auch bei Vorliegen dieser Voraussetzung nicht. Vielmehr verbleibt die Entscheidung zur Ausübung des Vorkaufrechts im Ermessen des Vorkaufsberechtigten, der damit den im Einzelfall bestehenden Interessen Rechnung tragen kann. Eine absolute Vorkaufspflicht, wie vom Petenten verlangt, dürfte hingegen verfassungswidrig sein.

Der Leimbach ist in dem Bereich der Stadt Schwetzingen ein Gewässer 1. Ordnung und somit gemäß § 5 Absatz 1 WG im Eigentum und gemäß § 32 Absatz 1 WG in der Unterhaltungspflicht des Landes Baden-Württemberg.

Auch ein Vorkaufsrecht für den Gewässerrandstreifen könnte somit gemäß § 29 Absatz 6 WG entgegen des Vorbringens des Petenten nicht von der Stadt Schwetzingen, sondern nur vom Land ausgeübt werden. Ob überhaupt ein Verkauf der Grundstücke stattgefunden hat und somit ein Vorkaufsfall eintrat, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Wie bereits ausgeführt, besteht jedoch auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Absatz 6 WG keine Verpflichtung zur Ausübung des Vorkaufsrechts.

Im Ergebnis werden die in Baden-Württemberg geltenden Regelungen zum Gewässerrandstreifen im Rhein-Neckar-Kreis durch die zuständigen Behörden im Rahmen der vielfältigen gesetzlichen Aufgaben und der bestehenden Personalausstattung überwacht. Die geltenden Verbote werden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchgesetzt.

Zu I. 2.:

Entgegen dem Vorbringen des Petenten werden die Unterhaltungsarbeiten an Dämmen und Ufern von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbetriebs Gewässer nach festgelegten Zeitplänen und abgestimmten Vorgaben im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerunterhaltungslast ordnungsgemäß durchgeführt. Die artenschutzrechtlichen Erfordernisse zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden dabei beachtet. Darüber hinaus gehende artenschutzrechtliche Prüfungen sind allerdings artenschutzrechtlich nicht vor jeder Unterhaltungsmaßnahme notwendig. Unterhaltungsmaßnahmen stellen im Regelfall keine Eingriffe im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, welche eine solche Prüfung erfordern würden, da es sich bei diesen Tätigkeiten zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes um die regelmäßige Wiederherstellung und nicht um eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen handelt. Da es sich um Unterhaltungsmaßnahmen handelt, ist auch in Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Schließlich ist auch eine Dokumentation der Unterhaltungsmaßnahmen vom Gesetzgeber rechtlich nicht gefordert. Eine solche Verpflichtung ergibt sich weder

aus dem Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz, noch aus Wasserhaushalts- oder Landeswassergesetz, dem Umweltverwaltungsgesetz oder einer anderen Rechtsgrundlage.

Beschlussempfehlung:

Bei der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

20. Petition 16/4884 betr. Beschwerde über das Sozialamt, Eingliederungshilfe

Die Petentin beschwerte sich in ihrer im September 2020 eingegangenen Petition über das Sozialamt des Landratsamts, da dieses ihrer Meinung nach die Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Bereich der Eingliederungshilfe nicht umsetzte.

Die Petentin erlitt im Jahr 2015 einen schweren Skiunfall und ist seither querschnittsgelähmt. Ihr Ehemann gab für die Pflege seiner Ehefrau seine Berufstätigkeit auf und organisiert gemeinsam mit ihr die Pflege in deren Haus.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialamt und der Petentin gestaltete sich hinsichtlich der Organisation und der Übernahme der Kosten für die Versorgung und die Pflege der Petentin konfliktreich, da immer wieder unterschiedliche Vorstellungen vorlagen. Nach Inkrafttreten des BTHG zum 1. Januar 2020 und des Systemwechsels von der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XI kam es zu weiteren Unstimmigkeiten zwischen den Parteien und die Petentin beschränkte den Verwaltungsgerichtsweg.

Auch durch Vermittlung des Berichterstatters konnte der Kontakt zwischen den Parteien – trotz aller Meinungsverschiedenheiten – aufrechterhalten werden.

Am 22. Februar 2022 fand zuletzt eine Gesamtplan-Konferenz unter Beteiligung der Petentin statt, bei der eine einvernehmliche Lösung zwischen allen Beteiligten gefunden werden konnte. Mit Bescheid vom 15. März 2022 wurden die Eingliederungshilfeleistungen in Form eines persönlichen Budgets unbefristet weiterbewilligt. Zielvereinbarung und Gesamtplan wurden auf zwei Jahre bis zum 31. Januar 2024 befristet vereinbart.

Die Petentin hat ihre beim Sozialgericht anhängige Klage zurückgenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

21. Petition 17/881 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Gewährung eines Aufenthaltsrechts in Deutschland.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass der Petent zwischenzeitlich alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d Absatz 1 in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz erfüllt. Nach Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für Migration wurde eine entsprechende Anweisung zur Ausstellung der Beschäftigungsduldung an die zuständige Ausländerbehörde versandt. Eine Ausstellung der Beschäftigungsduldung ist dort am 24. März 2022 auch bereits erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

22. Petition 17/377 betr. Verleihung der Ehrennadel des Landes

Der Petent fordert, die „Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Stiftung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg“ und die „Richtlinien des Staatsministeriums über die Ausgestaltung und Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg aufgrund der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten“ vom 11. November 1982 in folgenden Punkten zu überarbeiten:

- Herabsetzung der Mindestdauer des ehrenamtlichen Engagements von derzeit 15 Jahren auf künftig zehn Jahre.
- Anrechnung projektbezogener Ehrenämter, Zusammenrechnung von Tätigkeiten bei unterschiedlichen Vereinen/Organisationen o. ä., Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement bei privaten Initiativen.
- Prüfung der Ehrungsvoraussetzungen durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium.
- Vorschlagsrecht für alle Bürger, Möglichkeit der Selbstanregung.

Ziel soll die Stärkung des unentgeltlichen Ehrenamts sein.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es ist seit längerer Zeit beabsichtigt, die beiden Regelwerke fortzuentwickeln, da sie trotz aller Bemühungen oft nicht mit der Dynamik des Wandels des Ehrenamts Schritt gehalten haben und daher eine Änderung angezeigt ist. Im Rahmen der beabsichtigten Anpassung der zwei Regelwerke sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Mindestdauer von 15 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Dazu zählen insbesondere Tätigkeiten, die mit hohen psychischen oder physischen Belastungen verbunden sind.
- Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu unterschiedlichen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden.
- Langjährige bürgerschaftliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten für das Gemeinwohl, auch außerhalb von Vereinen und Organisationen, werden berücksichtigt.

Die vom Petenten vorgeschlagene Änderung des Prüfungsverfahrens (Einholung und Überprüfung von Unterlagen über das geleistete Ehrenamt durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium) kann nicht umgesetzt werden. Dies nicht nur, da die Regierungspräsidien hierzu personell nicht in der Lage wären, sondern auch, weil bei der Bewertung der Verdienste die Nähe der Kommunen zu der auszuzeichnenden Person und ihren Aktivitäten eine wichtige und entscheidende Rolle spielt.

Das Vorschlagsrecht muss, analog zu den anderen staatlichen Auszeichnungen, bei den Mitgliedern der Landesregierung, Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten, Landrätinnen und Landräten, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern belassen werden. Es hat jedoch bereits heute jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht, eine Anregung bei den Vorschlagsberechtigten einzubringen. Dies soll bei der Überarbeitung durch eine entsprechende Regelung verdeutlicht werden.

Allen staatlichen Auszeichnungen ist gemeinsam, dass der oder die Vorgeschlagene aus Gründen der Vertraulichkeit und um keine falschen Erwartungen zu wecken, nicht in die Anregung oder das Prüfungsverfahren einbezogen werden darf. Eine Selbstanregung ist daher nicht erlaubt. Für den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ist in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich festgelegt, dass derjenige, der seine eigene Auszeichnung anregt, nicht mit einer Ordensverleihung rechnen kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit den Anliegen des Petenten durch die geplante Überarbeitung entsprochen wird, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

23. Petition 17/378 betr. Eintragung von Grabstätten in Rottweil in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte des Verstorbenen S. R. auf dem jüdischen Friedhof in Rottweil an den Petitionsausschuss. Der Petent teilt mit, dass die Stadt Rottweil ihm mitgeteilt habe, dass die Grabstätte im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen sei. Der Petent führt aus, dass die Grabstätte jedoch nicht im Gräberverzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. aufgeführt sei, obwohl der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz zu informieren sei. Der Petent bittet um Prüfung des Sachverhalts.

Der Petent bringt weiter vor, dass sich auf dem Ruhe-Christi-Friedhof in Rottweil die Grabstätte des Verstorbenen K. A. befände. Diese Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet, obwohl der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. für die Ausführung von Kriegsgräberabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten in der Regel verantwortlich sei. Der Petent bittet um Untersuchung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Stadt Rottweil führt aus, dass die Grabstätte des Verstorbenen S. R. nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgelistet sei, da sich die Familie des Verstorbenen seinerzeit für eine Bestattung im Privatgrab auf dem jüdischen Friedhof entschieden habe.

Die Stadt Rottweil führt weiter aus, dass die Grabstätte des Verstorbenen K. A. auf dem Ehrenfriedhof bereits 1953 dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. mitgeteilt worden sei. In der bei der Stadt zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz ist die Grabstätte ausweislich der beim Regierungspräsidium Stuttgart vorliegenden Ausfertigung nicht aufgeführt.

Bewertung:

Die vom Petenten angeführte Grabstätte des Verstorbenen S. R. ist ein Grab, das vorbehaltlich einer abschließenden Überprüfung dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Rottweil zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dies ist ausweislich der Stellungnahme der Stadt bei der Anlegung der Gräberliste für die Gefallenen des Ersten Weltkriegs aus den genannten Gründen unterblieben. Unabhängig hiervon ist die

Grabstätte in den Unterlagen der Stadt als Grabstätte eines Gefallenen des Ersten Weltkriegs notiert, was dem Petenten in der seiner Petition beigefügten E-Mail vom 8. September 2021 mitgeteilt worden war.

Da sich das Grab auf einem jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit würde somit eine durch die Stadt noch vorzunehmende abschließende Prüfung und ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraussetzen. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Damit ist eine Aufnahme der Grabstätte des Verstorbenen S. R. in die Gräberliste ausgeschlossen. Das ist unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für einen Nachweis der Grabstätte in der Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz vorliegen würden oder nicht.

Da das Grab nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgeführt ist und entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in dieselbe aufgenommen werden soll, konnte und kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. auch keine entsprechende Benachrichtigung darüber erhalten.

Da sich die Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden und der dauernde Erhalt unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt.

Auch die vom Petenten angeführte Grabstätte des Verstorbenen K. A. ist ein Grab, das vorbehaltlich einer abschließenden Überprüfung dem Grunde nach unter das Gräbergesetz fallen könnte. Es befindet sich auf dem Ehrenfriedhof der Stadt Rottweil. Eine Ausfertigung der Belegungsliste des Ehrenfriedhofs mit Angabe des Grabes des Verstorbenen K. A. hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. im Jahr 1953 erhalten.

Eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut ist allerdings nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben (privat gepflegtes Grab). Danach kann das vom Petenten angeführte Grab des Verstorbenen K. A. nicht mehr in die öffentliche Obhut genommen werden und infolgedessen ist eine Aufnahme in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz nicht möglich. Da das Grab nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgeführt ist, konnte und kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. auch keine entsprechende Benachrichtigung darüber erhalten. Nicht bewertet werden kann in diesem Zusammenhang das Vorbringen des Petenten hinsichtlich der Tätigkeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Diese

ist einer Beurteilung durch die für die Durchführung des Gräbergesetzes im Land zuständigen Stellen entzogen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann, was die Aufnahme der beiden Gräber in die Gräberliste und die Benachrichtigung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. anbelangt, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

24. Petition 17/606 betr. Spezialambulanzen für extrapyramidale Erkrankungen

Der Petent macht auf die Schwierigkeiten von Personen, die an extrapyramidale Erkrankungen leiden, aufmerksam. Er merkt an, dass es sich als sehr problematisch darstelle, eine geeignete Anlaufstelle zu finden, welche die komplexe Diagnostik leisten könne. Grund hierfür sei die mangelnde Koordination zwischen einzelnen Akteuren des Gesundheitswesens, weshalb er die Einrichtung zusätzlicher Spezialambulanzen abseits der bereits bestehenden an den Unikliniken in Baden-Württemberg fordert. Diese sollten beispielsweise an neurologische Abteilungen der örtlichen Krankenhäuser angesiedelt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Menschen mit extrapyramidale Erkrankungen benötigen eine multiprofessionelle und sektorenübergreifende Versorgung. Dabei ist für die Erkrankten beispielsweise das reibungslose Ineinandergreifen von medikamentöser und physikalischer Therapie für den Erhalt der Teilhabe wesentlich.

Nach der derzeit gültigen Rechtslage haben die Länder keine Kompetenz, Krankenhäusern Versorgungsaufträge zur ambulanten ärztlichen Behandlung zu übertragen. Derzeit kann nur der Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen, also die Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, Krankenhäuser beziehungsweise Krankenhausärztinnen und -ärzte zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen. Für die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ist die Kassenzärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zuständig.

Nach Angaben der KVBW steigt die Anzahl der Ermächtigungen im Land. Die KVBW sei die Kassenzärztliche Vereinigung mit den meisten Ermächtigungen in der Bundesrepublik, das heißt, jeder Ermächtigte bringt sein ganz spezifisches hochqualifiziertes Know-how in die ambulante Versorgung mit ein. Die Ermächtigung habe sich als Mittel der Versorgungsoptimierung im Sinne einer ausgezeichnet funktionierenden ambulanten-stationären Verzahnung bewährt, weil dadurch in Versorgungsrandbereichen das technische und wissenschaftliche Potenzial des Kranken-

hauses für die ambulante Versorgung eingebunden und genutzt werden kann.

Das Land setzt sich seit vielen Jahren in besonderem Maße für die Weiterentwicklung der sektorenübergreifenden Versorgung ein. Dabei verfolgt das Land das Ziel, eine möglichst nahtlose, bedarfsgerechte sowie wirtschaftliche Versorgung, die sich am Patienten und seinen Lebenswelten orientiert sowie verstärkt kommunal und regional mitgestaltet wird, zu etablieren. In Bezug auf Menschen mit extrapyramidale Erkrankungen ist der Ansatz besonders geeignet, da er über den engen Begriff der sektorenübergreifenden Versorgung zwischen ambulantem und stationärem Bereich hinausgeht und die sinnvolle Verzahnung mit Gesundheitsförderung und Prävention, Rehabilitation und Pflege sowie mit Leistungen von sozialen Einrichtungen und ehrenamtlichen Strukturen umfasst.

Die Erfahrungen mit bereits geförderten Projekten, welche aus den Förderaufrufen zur sektorenübergreifenden Versorgung aus den Jahren 2019 und 2020 entstanden sind, zeigen auf, dass eine Vernetzung der Akteure unerlässlich ist, um eine nachhaltige Gesundheitsversorgung sicherstellen und den Herausforderungen von Demografie, Ärztemangel und Versorgungsengpässen begegnen zu können. Diese Erkenntnisse werden insbesondere auch in die Weiterentwicklung der Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen einfließen.

Im März 2022 wurde ein Förderaufruf veröffentlicht, der den Aufbau und die Konzeptualisierung von Primärversorgungszentren und Primärversorgungsnetzwerken thematisiert. Primärversorgungszentren stellen eine leicht zugängliche Kontaktstelle für alle Menschen mit gesundheitlichen Anliegen und Problemen dar. Sie sollten, einem gemeindenahen und quartiersbezogenen Ansatz folgend, gut in die örtlichen Strukturen eingebunden sein. Durch neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten und durch Vernetzung mit anderen Gesundheitsberufen soll die Versorgung etwa durch eine kontinuierliche Behandlung und durch längere Öffnungszeiten verbessert werden. Dies soll Wartezeiten und Doppeluntersuchungen vermeiden und das Wissen aller Behandelnden in die Betreuung integrieren.

Gefördert werden innovative Konzepte und Vorhaben insbesondere unter Berücksichtigung der Versorgung chronisch kranker und/oder multimorbider Personen. Dabei ist die Fokussierung auf ein bestimmtes Krankheitsbild, wie beispielsweise die extrapyramidale Erkrankungen unter anderem möglich.

Das Land unterstützt durch die regelmäßigen Förderaufrufe die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg, die sektorenübergreifende Versorgung im Land weiter auszubauen und die Versorgungssituation weiter zu optimieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

25. Petition 17/899 betr. Förderung von Photovoltaik, Beschwerde über die L-Bank

Der Petent kritisiert die Ablehnung seines Förderantrags im Rahmen des Förderprogramms „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ sowie den spät erhaltenen Ablehnungsbescheid. Der Petent fordert, Vorhaben in einer zweiten Tranche zu fördern bzw. ergänzende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ wurde im Zuge des zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan während der Coronapandemie innerhalb des Maßnahmenpakets „Zukunftsländ BW – Stärker aus der Krise“ mit 10 Millionen Euro aufgelegt. Mit der Abwicklung des Förderprogramms wurde die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) beauftragt. Förderanträge waren nach Ziffer 3.7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über die Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher vom 5. Februar 2021 bei der L-Bank einzureichen. Eine Antragstellung war seit 1. April 2021 möglich. Aufgrund von mehr als 5 000 eingegangenen Anträgen innerhalb weniger Wochen wurde die Antragsphase zum 12. Mai 2021 beendet.

Der Petent führt in seiner Petition aus, dass er am 10. Mai 2021 seinen Förderantrag zum o. g. Förderprogramm bei der L-Bank eingereicht habe. Am 20. Mai 2021 habe die L-Bank den Eingang bestätigt. Der Petent teilt mit, dass er zu diesem Zeitpunkt keinen Hinweis erhalten habe, dass die Fördermittel erschöpft seien. Anschließend habe er den Auftrag vergeben. Der Petent kritisiert, dass er erst am 12. Oktober 2021 einen Ablehnungsbescheid erhalten habe. Gegen diesen habe er am 25. Oktober 2021 Widerspruch eingelegt. Dieser sei am 3. Februar 2022 von der L-Bank zurückgewiesen worden.

Der Petent kritisiert weiterhin, dass laut Angabe der L-Bank die Fördermittel bereits am 6. Mai 2021 ausgeschöpft gewesen seien und nicht erst am Tag des Antragstopps, dem 12. Mai 2021. Nach seiner Auffassung seien die Ausführungen in der Landtagsdrucksache 17/104 dahin gehend nicht wahrheitsgemäß gewesen. Der Petent sehe in der Vorgehensweise einen Vertrauensbruch und fordere, das Fördervolumen in einer zweiten Tranche auszuschöpfen sowie, falls notwendig, ergänzende Haushaltsmittel bereitzustellen, sodass alle Förderanträge, die bis zum Antragsstopp am 12. Mai 2021 eingereicht wurden, berücksichtigt werden.

Die für das Förderprogramm beauftragte L-Bank teilt mit, dass seit Beginn der Pandemie vor allem die Liquiditätssicherung der baden-württembergischen Unternehmen im Fokus der L-Bank stehe. Dies sei dem klaren Auftrag und der Priorisierung des Landes geschuldet. Die mit der Abwicklung weiterer Förderprogramme der L-Bank betrauten Kapazitäten seien vor diesem Hintergrund voll ausgelastet. Es komme daher teilweise zu deutlich längeren Bearbeitungszeiten bei

der Antragsentscheidung, der Verwendungsnachweisprüfung und der Auszahlung oder bei der Beantwortung von Kontaktanfragen. Die L-Bank habe Personalmaßnahmen ergriffen und die personellen Ressourcen aufgestockt. Die L-Bank versichere, sich der Verantwortung bewusst zu sein. Sie setze alles daran, schnellstmöglich Anträge zu prüfen und Förderungen zu gewähren. Die L-Bank sei im engen Austausch mit den jeweiligen Ministerien und versuche mit großen Kraftanstrengungen und einer mittel- und langfristigen Planung auch diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Nach Auskunft der L-Bank habe der Petent am 10. Mai 2021 einen Antrag auf Förderung im Rahmen des o. g. Förderprogramms gestellt. Das betroffene Förderprogramm sei am 12. Mai 2021 um 0:00 Uhr technisch geschlossen worden.

Die L-Bank teilt mit, dass Anträge gemäß dem Eingang chronologisch abgearbeitet werden. Aufgrund der geschilderten Sondersituation im Hinblick auf die Coronapandemie, der erforderlichen Einarbeitung und Schulung externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der großen Anzahl der eingegangenen Anträge sei es zu verlängerten Bearbeitungszeiten gekommen.

Am 20. Mai 2021 sei der Eingang des Antrags des Petenten bestätigt worden. Zugleich habe die L-Bank darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Antrags einige Zeit in Anspruch nehmen könne und dass die L-Bank nach Abschluss der Prüfung der eingereichten Unterlagen eine Nachricht an den Petenten schicken werde. Zum Zeitpunkt des Antragseingangs sei nicht abzusehen gewesen, wie lange die der L-Bank seitens des Landes zur Verfügung gestellten Fördermittel ausreichen würden, um die in einer sehr großen Anzahl gestellten Förderanträge bedienen zu können. Dies sei unter anderem deshalb der Fall gewesen, da von Personen, welche einen Antrag gestellt hatten, in Teilen noch Unterlagen nachgefordert werden mussten. Daher habe zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender Hinweis an den Petenten erfolgen können. Dies sei dem Petenten im Widerspruchsbescheid vom 3. Februar 2022 erläutert worden. Die chronologische Abarbeitung der eingegangenen Anträge habe gezeigt, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das Förderprogramm bereits mit dem Ablauf des 5. Mai 2021 erschöpft gewesen seien. Für Antragsgänge nach diesem Zeitpunkt sei es daher nicht möglich gewesen, Fördermittel zuzuteilen, auch wenn diese Förderanträge vor der technischen Schließung des Programms eingereicht wurden.

Mit Datum vom 12. Oktober 2021 habe die L-Bank den Förderantrag mit der Begründung abgelehnt, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits ausgeschöpft gewesen seien und eine Förderung daher nicht möglich sei. Der Petent sei auf die Möglichkeit hingewiesen worden, Widerspruch gegen die Ablehnung einzulegen.

Mit einem am 25. Oktober 2021 bei der L-Bank eingegangenen Schreiben sei durch den Petenten Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid erhoben worden. Mit Datum vom 3. Februar 2022 habe die L-

Bank den Widerspruch des Petenten zurückgewiesen. Dieser sei zulässig, aber nicht begründet gewesen. In dem Schreiben habe die L-Bank dem Petenten die Rechtsgrundlagen ausführlich erläutert. Darunter auch der Hinweis, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung im Rahmen des o. g. Förderprogramms nicht bestehe. Der Zeitraum zwischen Eingang des Widerspruchs und dessen Ablehnung begründe sich in der unvorhergesehenen Vielzahl von Widersprüchen anlässlich der eingetretenen Mittelerschöpfung des betroffenen Förderprogramms. In Bezug auf das Verwaltungshandeln der L-Bank sei der Petent auf die Möglichkeit hingewiesen worden, Klage gegen den Widerspruchsbescheid zu erheben.

Die L-Bank teilt mit, unter Berücksichtigung der geschilderten Gesamtumstände korrekt gehandelt zu haben.

Rechtliche Würdigung:

Förderanträge konnten bei der L-Bank ab 1. April 2021 und bis einschließlich 11. Mai 2021 eingereicht werden. Aufgrund der hohen Anzahl eingegangener Anträge wurde die Antragsphase zum 12. Mai 2021 beendet. Zum Zeitpunkt des Eingangs des in der Petition betroffenen Antrags (10. Mai 2021) konnte durch die L-Bank aufgrund der hohen Anzahl eingegangener Anträge innerhalb des kurzen Zeitraums seit dem 1. April 2021 noch nicht festgestellt werden, wann genau diese Fördermittel erschöpft sein würden. Daher wurde die Antragsphase zum Förderprogramm zum 12. Mai 2021 beendet. Ferner wird auf die chronologische Abarbeitung der Anträge anhand des Eingangsdatums durch die L-Bank hingewiesen.

Die Ausführungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in der Landtagsdrucksache 17/104 spiegeln den aktuellen Stand zum Förderprogramm zum Zeitpunkt der Beantwortung (14. Juni 2021) wieder. Wie von der L-Bank mitgeteilt, konnte durch diese erst später festgestellt werden, dass die Fördermittel bereits früher (für die Förderanträge, die bis zum 5. Mai 2021 eingereicht wurden) erschöpft waren.

Nach Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift war ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids möglich. Dieser vorzeitige Beginn wurde Antragstellerinnen und Antragstellern ermöglicht, um Vorhaben möglichst schnell umsetzen zu können. Sofern der vorzeitige Maßnahmenbeginn in Anspruch genommen und ein Bewilligungsbescheid durch die L-Bank nicht abgewartet wird, erfolgt dies nach Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift auf eigenes Risiko des Antragstellenden.

Nach Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über eine Bewilligung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nach Ziffer 1.2 auch bei Einhaltung aller Fördervoraussetzungen nicht.

Der Aufforderung des Petenten, das Förderprogramm wieder aufzulegen, kann aufgrund der Haushaltslage nicht nachgekommen werden. Ferner ist es haushaltsrechtlich nicht möglich, bereits abgewiesene Förderanträge zu Vorhaben, welche gegebenenfalls bereits fertig gestellt wurden, nachträglich zu fördern.

Aufgrund der ausgeführten Argumente sprechen keine Gründe dafür, das Verwaltungshandeln der L-Bank in Zweifel zu ziehen.

Unter Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift wurde explizit darauf hingewiesen, dass ein Beginn des Vorhabens vor Erhalt des Bewilligungsbescheids auf eigenes Risiko des Antragstellers stattfindet. Die bewilligende Stelle darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn Tatsachen geschaffen hat, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

26. Petition 17/852 betr. Geschlechtertrennung im Sportunterricht

Der Petent berichtet, an einem Gymnasium würde mit Kenntnis und Billigung des Schulleiters der Sportunterricht in den Klassen 7 bis 10 nach Geschlechtern getrennt stattfinden und zwar so, dass die Jungen in „klassischen Jungensportarten“ und die Mädchen in „klassischen Mädchensportarten“ unterrichtet würden. Eine Koordination dergestalt, dass die beiden Gruppen im Ergebnis den gleichen Sportunterricht erhalten sei weder vorgesehen noch finde dies an der dortigen Schule statt. Dies sei eine diskriminierende Geschlechtertrennung und damit ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 2016, mit dem eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2013 zum koedukativen Schwimmunterricht nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Der Petent führt im Übrigen aus, nicht der Bildungsplan für das Fach Sport sei das Problem, denn dieser sehe weder eine Trennung nach Geschlechtern noch eine unterschiedliche Unterrichtung nach „Jungen- und Mädchensportarten“ vor, sondern die Praxis am dortigen Gymnasium. Gleichwohl bittet er um rechtliche und verfassungsmäßige Überprüfung, ob

1. in Baden-Württemberg der nach Geschlechtern getrennte Sportunterricht in den Jahrgängen 7 bis 10 mit dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar ist,
2. die konkrete Durchführung des nach Geschlechtern getrennten Sportunterrichts nach „Mädchensportarten“

ten“ und „Jungensportarten“ mit dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar ist,

sowie um Wiederherstellung eines rechts- und verfassungsmäßigen Schulunterrichts.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das fachspezifische Schulcurriculum Sport des betreffenden Gymnasiums entspricht den Vorgaben des Bildungsplans 2016. Bezugnehmend auf die stufenspezifischen Hinweise für die Klassen 7/8 wird im Pflichtbereich der Inhaltsbereich 1 (Spielen), Inhaltsbereich 2 (Laufen, Springen, Werfen), Inhaltsbereich 3 (Bewegen an Geräten), Inhaltsbereich 4 (Bewegen im Wasser) unabhängig vom Geschlecht unterrichtet. Auch im Wahlbereich wird bei den Inhaltsbereichen „Miteinander/gegeneinander kämpfen“ oder „Tanzen, Gestalten, Darstellen“ kein Unterschied zwischen den einzelnen Sportgruppen der Schülerinnen und Schüler gemacht.

Auf Grundlage der im Schulcurriculum der Schule aufgeführten inhaltsbezogenen Kompetenzen und der in den einzelnen Unterrichtsvorhaben angebahnten prozessbezogenen Kompetenzen werden im Sportunterricht des Gymnasiums sowohl die Schülerinnen als auch die Schüler nicht nur zum Sport erzogen, sie erwerben im Sportunterricht – wie im Bildungsplan 2016 gefordert – Bewegungskompetenz, Reflexions- und Urteilskompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz. Die verschiedenen im Bildungsplan aufgeführten sportpädagogischen Perspektiven werden in den aufgeführten Unterrichtsvorhaben berücksichtigt, ein Bezug zu den fachübergreifenden Leitperspektiven des Bildungsplans wird hergestellt. Damit erfüllt der Schulsport an dem Gymnasium den Doppelauftrag des Bildungsplans 2016 im Fach Sport, nämlich „Erziehung im und durch Sport“ und „Erziehung zum Sport“.

Zusammenfassend ist von einem mehrperspektivischen, kompetenzorientierten und damit bildungsplankonformen Sportunterricht für die Schülerinnen und Schüler auszugehen.

Die dem Regierungspräsidium vorliegenden Stoffverteilungspläne der vier Sportgruppen der Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums für das Schuljahr 2021/2022 zeigen, dass in allen Sportgruppen zu verschiedenen Zeiträumen der Inhaltsbereich „Spielen“ zweimal, der Inhaltsbereich „Laufen, Springen, Werfen“ mindestens einmal, der Inhaltsbereich „Bewegen an Geräten“ einmal pro Schuljahr unterrichtet werden soll. Der Inhaltsbereich „Tanzen, Gestalten, Darstellen“ wird laut den vorliegenden Stoffverteilungsplänen für das Schuljahr 2021/2022 in drei von vier Sportgruppen, also sowohl bei den Schülerinnen als auch bei den Schülern, unterrichtet. Die Lehrkraft der vierten Gruppe hat „Tanzen, Gestalten, Darstellen“ nicht in Klasse 8 eingeplant. Es besteht dort aber die Option, dieses Wahlmodul zu einem späteren Zeitpunkt in Klasse 8 zu unterrichten.

Pandemiebedingt kam es seit März 2020 zu großen Einschränkungen für den fachpraktischen Sportunterricht in Baden-Württemberg und auch an der dortigen Schule. Von der allgemeinen Schulschließung abgesehen, war im vergangenen Schuljahr 2020/2021 der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz über einen langen Zeitraum komplett untersagt oder abhängig von der Inzidenz nur kontaktarm möglich.

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen für den Sportunterricht kam es in der Folge an der Schule zu Verschiebungen der Inhalte aus Klasse 7 nach Klasse 8. Absprachen innerhalb der Fachschaft Sport der Schule fanden dahin gehend statt, dass zu Beginn des laufenden Schuljahres ein Übergabeprotokoll erstellt wurde. In diesem sind die Inhaltsbereiche aufgelistet, die pandemiebedingt in Klasse 7 nicht unterrichtet werden konnten und deren Kompetenzen dann in Klasse 8 angebahnt werden sollen. Auf dem Übergabeprotokoll sind die Inhaltsbereiche „Bewegen an Geräten“, „Tanzen, Gestalten, Darstellen“ und „Spielen“ aufgeführt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Sportunterricht an dem Gymnasium in den vom Petenten angesprochenen Klassenstufen bildungsplankonform ist und keine geschlechterbezogene Diskriminierung im Sportunterricht vorliegt.

Der Sportunterricht in den Klassen 7 bis 10 an dem Gymnasium differenziert von seinen Inhaltsbereichen her nicht nach Geschlechtern. Es ist deshalb kein Verstoß gegen Schulrecht, Landesverfassung oder Grundgesetz feststellbar.

Dies gilt auch für den für die Gymnasien geltenden Bildungsplan. Denn er sieht keinen nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht im Form von „Mädchensportarten“ und „Jungensportarten“ vor. Dies ist schon deshalb so, weil der Bildungsplan kompetenzorientiert und nicht inhaltsorientiert ausgerichtet ist. Er benennt mithin keine konkreten Inhalte, z. B. bestimmte Sportarten, sondern Kompetenzen, die am Ende von zwei Schuljahren erreicht werden müssen. Aus diesem Ansatz folgt, dass die Vorgaben des Bildungsplans auch dann erfüllt werden, wenn die verschiedenen Sportgruppen einer Klassenstufe inhaltlich unterschiedlich vorgehen. Ausdrücklich wird vielmehr darauf hingewiesen, dass der Unterricht so auszugestaltet ist, dass die individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden können. Dies wird auch durch den Hinweis zu den Klassenstufen 7 und 8 deutlich:

„Unterschiede in der persönlichen Einstellung zur Bewegung und zum Sport treiben werden in diesen Klassen besonders deutlich. Der Sportunterricht muss deshalb unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse berücksichtigen. Er wird unter anderem durch die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche so gestaltet, dass Mädchen und Jungen ihre Fähigkeiten ohne Benachteiligung entwickeln können.“

Dem entsprechend wird zu den Klassenstufen 9 und 10 festgehalten:

„Der Unterricht wird so gestaltet, dass Mädchen und Jungen ihre Fähigkeiten ohne Benachteiligung entwickeln können.“

Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind in Baden-Württemberg koedukativ organisiert. Die früher bestehenden besonderen Schulen für Mädchen und für Jungen gibt es seit vielen Jahren nur noch im Bereich der Privatschulen. Diese koedukative Ausrichtung gilt nicht nur für die organisatorische Ausgestaltung der Schule generell, sondern auch den Unterricht in den einzelnen Fächern. Dabei ist es aber der einzelnen Lehrkraft in Ausfüllung ihrer unmittelbaren pädagogischen Verantwortung unbenommen, für besondere Unterrichtssituationen und für begrenzte Zeit auch monoedukative Elemente anzuwenden.

Es verstößt weder gegen das Schulgesetz, noch gegen die Landesverfassung und auch nicht gegen das Grundgesetz, eine monoedukative Unterrichtsgestaltung im Fach Sport nicht auszuschließen und in der Praxis in der Regel in den Klassen 7 bis 10 auch durchzuführen, wobei auch dort koedukativer Sportunterricht nicht generell ausgeschlossen ist. So können beispielsweise auch in diesen Klassenstufen im Rahmen des Unterrichts im Sonderprofil Sport an Gymnasien sowie bei Projekten, Schullandheimaufenthalten und geeigneten Unterrichtsvorhaben die pädagogischen Chancen, die eine koedukative Erziehung bietet, genutzt werden. Überdies kann der Sportunterricht von der ersten bis zur sechsten Klasse je nach pädagogischer Zielsetzung koedukativ oder in geschlechtergetrennten Sportgruppen erteilt werden. Dies gilt ebenso für die beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe.

Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg rezipiert die im Grundgesetz festgelegten staatsbürgerlichen Rechte – und damit auch Artikel 3 GG – als unmittelbar geltendes Landesrecht. Gleichzeitig gilt, dass nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes den Ländern die ausschließliche Zuständigkeit für den Bereich der schulischen Bildung und Erziehung zugewiesen ist und sie deshalb das Bestimmungsrecht über die Organisation des Unterrichts und dessen Inhalt haben, wobei sie allerdings, vermittelt über Artikel 7 Absatz 1 GG, die im Grundgesetz enthaltenen Maßstäbe für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung zu beachten haben. Artikel 7 Absatz 1 GG unterstellt das gesamte Schulwesen der Aufsicht des Staates und vermittelt damit sowohl die Befugnis zur organisatorischen Gliederung von Schulen als auch die zur inhaltlichen Ausgestaltung der Bildungsgänge. Dies gilt auch für die Frage der Schulungsformen, wobei bei der Ausgestaltung das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 Absatz 1 GG mit zu berücksichtigen ist.

Artikel 3 Absatz 1 GG verbietet, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln. Bezogen auf den vom Petenten angesprochenen Sportunterricht in den Klassen 7 bis 10 des dortigen Gymnasiums ist festzuhalten, dass die vermittelten Inhaltsbereiche gerade nicht in einer diskriminierenden Weise zwischen dem Sportunterricht für Mädchen und den für Jungen unterscheiden. Viel-

mehr sind die Bereiche, soweit sie wegen der noch immer gegebenen coronabedingten Einschränkungen auf kontaktfreie sportliche Betätigung unterrichtet werden können, weitgehend identisch bestimmt.

Es verstößt im Übrigen auch nicht gegen Artikel 3 Absatz 2 GG, dass das Land im Rahmen des ihm über Artikel 7 Absatz 1 GG zukommenden inhaltlichen und organisatorischen Bestimmungsrechts in bestimmten Klassenstufen für das Fach Sport nicht die ansonsten übliche koedukative Unterrichtsform vorgibt. Denn im Gegensatz zu den anderen Unterrichtsfächern ist der Sportunterricht oftmals von intensiven körperlichen Kontakten geprägt. Gerade in der sensiblen Entwicklungsphase der Pubertät ist es, um eine – wie von Bildungsplan gefordert – Förderung von Mädchen und Jungen ohne Benachteiligung zu ermöglichen, sowohl angebracht als auch frei von jeglicher ungerechtfertigten Ungleichbehandlung, für den regulären Unterricht in den Klassen 7 bis 10 die monoedukative Unterrichtsform vorzusehen und zu praktizieren. Diese punktuelle Abweichung von der koedukativen Unterrichtsform ist in ihrer grundsätzlichen Form auch nur für diese Klassenstufen vorgesehen, nicht aber für jene vor und nach der Pubertät. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in der o. g. Entscheidung im Rahmen der Prüfung des Rechtsschutzbedürfnisses die Möglichkeit des monoedukativen Schwimmunterrichts ausdrücklich angeführt ohne sie in Zweifel zu ziehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

27. Petition 17/249 betr. Landwirtschaftliche Emissionsquellen

Der Petent sowie drei weitere in der Petition genannte Familien begehren eine Emissionskarte der vorhandenen landwirtschaftlichen Emissionen in der Ortschaft X. Es bestünden über das normale Maß hinausgehende Belastungen. Zudem wird bemängelt, dass diverse Umbauten/Neubauten ohne Genehmigung erfolgt seien. Auch stünden einige Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe an. Der Petent kritisiert, es würden bei Neubauten immer nur die Auswirkungen des entsprechenden neuen Planstücks betrachtet und keine Gesamtbelastung. So könnten z. B. aus drei Emissionsquellen jeweils 25 % Belastungsgrad auf einen Immissionsort einwirken. In der Folge komme es zu einer unannehmbaren Gesamtbelastung. Zudem seien seitens des Landwirtschaftsamts Emissionsquellen mit Absicht nicht einberechnet worden. Die Petenten möchten den Ort als Wohnort erhalten.

Beurteilung:

Bei der betreffenden Ortschaft handelt es sich um einen stark landwirtschaftlich geprägten Teilort. Ein er-

heblicher Teil der vorhandenen Bebauung besteht aus Hofstellen einschließlich zugehöriger Wohngebäude von aktiven und ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung, insbesondere Schweinehaltung. Für einen Teil des Ortsbereichs ist durch den im Oktober 1993 in Kraft getretenen Bebauungsplan ein Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die meisten Ställe der Ortslage stammen aus der Zeit vor 1990. Anfang der 1990er Jahre, um die Jahrtausendwende und in den Jahren 2010 bis 2012 sind einzelne Umstrukturierungen bei der Tierart und der Belegung erfolgt, auch mit Verlagerung von geruchsträchtigen Bereichen in den Außenbereich. Teilweise erfolgten die Verlagerungen im Anschluss an die „Ortsrandhofstelle“, dabei auch abgerückt auf separate Teilaussiedlungsstandorte.

Für den Betrieb Z wurde 2017 ein separates Teilaussiedlungsstück mit Ferkelaufzucht- und Mastschweineeställen ca. 800 m nordwestlich des Teilorts genehmigt und errichtet. Der Antrag bezüglich eines zunächst noch vorgesehenen weiteren Mastschweineestalls wurde zurückgenommen. Der Abstand zwischen dem ersten Stallbereich der Teilaussiedlung und den am nächsten gelegenen Stallbereichen der Ortshofstelle beträgt rund 875 m. Die Emissionsschwerpunkte liegen über 940 m entfernt.

Hinsichtlich des Bauvorhabens bzgl. der Ortshofstelle liegen im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO seitens des Petenten bereits Einwendungen aufgrund zusätzlicher Belastungen durch Geruch und auch durch Staubimmissionen vor.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörden führt das Vorhaben zu geringfügigen Verbesserungen der Geruchssituation. Am 29. Oktober 2021 wurde vom Landratsamt eine Begehung bei dem Betrieb durchgeführt. Die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik. Dies trifft auch auf die geplante Änderung zu.

Zu den durch den Petenten geltend gemachten durchgeführten und ungenehmigten Stalländerungen kann gesagt werden, dass bislang keine Anhaltspunkte für ungenehmigte abgeschlossene Stalländerungen vorliegen. Bei zwei Betrieben wurde jedoch mit Baumaßnahmen für Gebäude begonnen. Die Bauherrschaft hat dargelegt, dass mit diesem zum Zwecke der Umsetzung des größeren Platzbedarfs pro Schwein bereits begonnen wurde. Der Bau wird jedoch nicht fortgesetzt. Ein Planverfasser ist mit der Baugesuchstellung beauftragt worden. Bei der zweiten Baumaßnahme handelt es sich nicht um eine Stall-, sondern um eine Schuppen-/Holzlager-Änderung. Der Bauantrag ging über die Gemeinde ein. Bis zur Entscheidung über den Antrag erfolgt keine Baufortsetzung.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass, soweit der Petent die Baumaßnahmen ohne Baugenehmigung beanstandet, seinem Anliegen bereits entsprochen wurde.

In Bezug auf die Ausführungen zu den Geruchsbelastungen und der Erforderlichkeit einer Gesamtbelastungsermittlung ist auszuführen, dass nach Rechtslage zum Zeitpunkt der jeweiligen Baugenehmigungsver-

fahren jeweils kein Erfordernis für die Ermittlung einer Geruchsgesamtbelastung bestanden hat. Die Betriebsbestände und Geruchseinwirkungen in der Ortslage wurden insgesamt als ortsüblich beurteilt. Es wurde eine Gegenüberstellung des Ist-Betriebs und der durch die Umstrukturierung und Verlagerung der Emissionsschwerpunkte der mit den Bauvorhaben verbundenen Emissionen im Ziel-Betrieb vorgenommen. Mit dem Ziel-Betrieb war jeweils eine Verbesserung oder zumindest keine Verschlechterung der Immissionseinwirkungen verbunden.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent die Baumaßnahmen ohne Baugenehmigung beanstandet, wird die Petition für erledigt erklärt, nachdem seinem Anliegen bereits entsprochen wurde. Im Übrigen kann der Petition bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

2.6.2022

Der Vorsitzende:
Marwein